Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 62 (1969)

Artikel: Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit

Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu

Beginn des 17. Jahrhunderts

Autor: Hug, Albert

Kapitel: B: Die Wirtschaftsstruktur bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-163727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Die Wirtschaftsstruktur bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts

1. Kapitel

DIE AGRIKULTUR

Das Aelteste Urbar (um 1220) gibt uns den frühesten schriftlichen Nachweis für ausgedehntes Ackerland in den Höfen. Wie steht es aber mit der Bedeutung des Ackerbaus in den Jahrhunderten, die vor diesem Quellenzeugnis liegen? Die Orts- und Flurnamenbelege für Ackerland, die Höhe der Kernen- und Haferabgaben, wie sie das Aelteste Urbar festhält, vor allem aber die große Bedeutung des Ackerbaus im quellenmäßig erfaßbaren Spätmittelalter¹ lassen vermuten, daß in den Höfen schon vor 1220 – vielleicht bereits seit dem Vordringen der Alemannen im 5. Jahrhundert – zur Hauptsache Brotgetreide und Hafer produziert wurden. Ueber Vermutungen kommen wir hier aber nicht hinaus. Eine genauere Darstellung der Zeit bis anfangs 13. Jahrhundert muß mangels Belegen unterbleiben, weshalb wir uns im folgenden den Quellen des Spätmittelalters zuwenden wollen.

a) Geographische Lage und Ausdehnung des Ackerlandes

Um die Frage der Ausdehnung des Ackerbaus zu klären, halten wir uns vor allem an die Urbarien. Sie orientieren zunächst über Art und Umfang der Abgaben an den Grundherrn. Zudem geben sie uns durch namenkundliche Belege wertvolle Hinweise: Bald wird das Wort «Acker» als solches erwähnt², bald erscheint es im Zusammenhang mit Flur- und Gutsbezeichnungen.³

Auffallend ist die Häufung des Wortes «Acker», wenn von Pfäffikon-Oberdorf die Rede ist. Etwas weniger zahlreich erscheint es in Zusammenhang mit Pfäffikon-Unterdorf, Hurden und Freienbach, was durch das damals ausgedehnte Ried in dieser Gegend wohl erklärbar ist. Nur vereinzelt finden wir es in Abgaben von den höher gelegenen Orten. – Wenn wir anderseits die Angaben über Getreidezinsen in Betracht ziehen, erweist sich das lediglich anhand der Namenbelege gewonnene Bild als nicht ganz zutreffend. Zwar hat die ziemlich flache Uferzone (Pfäffikon, Freienbach, Wollerau) am Gesamtzins von Kernen und Hafer den stärksten Anteil. Wird jedoch die Zahl der Höfe eines jeden Ortes mit der Höhe der Getreidezinsen verglichen⁴, so erweist sich der Ackerbau auch in Gebieten bis zu 1000 m Höhe (ü. M.) als ein wichtiger Zweig der Landwirtschaft. So bezog das Kloster auch von Schwändi, Moos und Ried Ackerfrüchte. 1331 (Großes Urbar) zinste

⁴ Vgl. Statistik, p. 97 ff.

¹ Vgl. auch: Röllin, Werner: Siedlung und Wirtschaft der Urschweiz im Mittelalter. Diss. Zürich, Manuskript 1965.

² Eine Anzahl Aecker oder eine Anzahl Jucharten Aecker; vgl. die Urbarien: Urb. 1220, Urb. 1331, Urb. 1480, Urb. 1520, Urb. 1551.

³ Roggenacker (seit 1331, Pfäffikon). Brunacker (seit ca. 1480, Pfäffikon). Langacker (seit ca. 1480, Pfäffikon). Steinacker (seit ca. 1480, Pfäffikon). Herrenacker (seit 1331, Moos). Krumbacker (seit 1331, Moos). Kurzenacker (seit ca. 1220). Trittelacker (seit ca. 1220).

z. B. der Hof Ragenau (998 m, nördlich von Ried) 5 Viertel Hafer. 5 Dabei konzentrieren sich die Agrarabgaben auch in diesen höher gelegenen Gebieten nicht nur auf vereinzelte Güter, sondern die meisten Höfe sind daran beteiligt.6 -Im Raum Pfäffikon-Freienbach-Wollerau werden die Aecker gelegentlich durch Angabe der Anzahl Jucharten näher bestimmt. Die Zahlen schwanken zwischen ¹/₂ bis 6; das Mittel dürfte bei zwei Jucharten liegen. Für die höher gelegenen Gebiete fehlen solche Größenbezeichnungen; aus den Quantitäten der Grundzinsen zu schließen, mußten die Aecker aber ziemlich klein gewesen sein. -Zusammenfassend kann gesagt werden: Getreide wurde im ganzen Raum der Höfe Pfäffikon und Wollerau angepflanzt. Den Hauptertrag gewann man von der Flachlandzone am Zürichsee, insbesondere von Pfäffikon-Oberdorf. Aber auch in den höher gelegenen Orten bis zur Südgrenze der Höfe bestand die Landwirtschaft in erster Linie aus Ackerbau. Diese Situation blieb bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehr oder weniger konstant. Erst seit dieser Zeit nennen die Urbarien häufiger auch Wiesland, was darauf schließen läßt, daß die Nutztierhaltung an Bedeutung gewann. Es wird jedoch unten dargestellt sein, daß diese noch einige Zeit gegen die Agrikultur nicht zu konkurrieren vermochte.

b) Die Arten der Ackerbaufrüchte

Als Grundzins und Zehnten gaben die Gotteshausleute Kernen und Hafer ab. Unter Kernen haben wir das eigentliche Brotgetreide zu verstehen. Im allgemeinen rechnet man dazu die Getreidearten Dinkel (oder Spelz), Roggen, Weizen, Gerste.⁷ Am häufigsten wird mit Kernen der enthülste Dinkel bezeichnet. «Die einzelnen Aehrchen des Spelzes, aus denen die Körner noch nicht ausgerieben sind, nannte man seit jeher «Vesen» (Fäsen); ebenso galt die Bezeichnung «Kernen» damals, wie heute, ausschließlich für die enthülsten (gegerbten, gerellten) Körner des Spelzes».⁸ Weizen wurde im Mittelalter wenig angebaut.⁹ Dagegen war Gerste in den Höfen wohl bekannt. 1581 wird bei der Verleihung der unteren Mühle von Pfäffikon Gerste als Mahlprodukt genannt.¹⁰ Vom Roggenanbau zeugt schon der 1331 belegte Flurname «Roggenacker»; er ist seither in den Urbarien regelmäßig belegt.¹¹ 1610 wurde in Pfäffikon ein Gültbrief auf ein «Roggenackermattli» ausgestellt.¹²

Im Mittelalter war auch der Hafer von großer Bedeutung. Man verwendete ihn nicht nur als Futter für Pferde und Schweine; er nahm auch in der mensch-

⁵ Urb. 1331, QW II, 2, p. 121 (Nr. 59).

7 Röllin, ebd.

⁸ Volkart A.: Dreifelder- und Egertenwirtschaft in der Schweiz. Festschrift Ad. Kraemer, Frauenfeld 1902, p. 12.

¹⁰ Eins. B. BG 12/DAE W 232.

12 Eins. B. AF (1) 16.

⁶ Z. B. Von den fünf Höfen der Hofgruppe Schwändi (Urb. 1551) gaben deren vier Feldfrüchte ab.

Volkart, ebd. p. 18. Röllin ebd. — Die Bezeichnung «triticum» im Aeltesten Urbar sowie in zahlreichen lateinischen Urkunden muß wohl als Kernen und nicht als echter Weizen interpretiert werden: vgl. RE 2 Reihe, 3. Bd., Spalte 1600.

roggun acker, rockenacker, roggenacker; Urb. 1331, QW II, 2, p. 130 (Nr. 181); Urb. 1480 (Nr. 35); Urb. 1520 (Nr. 58, 111); Urb. 1551 (Nr. 54, 61, 63).

lichen Ernährung über lange Zeit einen wichtigen Platz ein: «Habermus» darf als eigentliche «National»-Speise der meisten Germanenstämme angesehen werden. Wenn wir annehmen, daß die Naturalzinsen gewisse Anzeichen für die Effektiv-Produktion geben, können wir sagen, daß der Anbau von Hafer hinter demjenigen von Kernen zurücksteht. Dem Aeltesten Urbar gemäß werden zwar mehr Hafer- als Kernenzinsen entrichtet. Obwohl eine besonders hohe Hafer-produktion der hochmittelalterlichen Landwirtschaft entsprechen würde, wäre es unstatthaft, dasselbe aufgrund dieses einzigen Quellenbelegs auch für die Höfe anzunehmen, zumal im Aeltesten Urbar die Herkunft der Zinsen nicht eindeutig faßbar ist. Hingegen zeigt die Statistik der Abgaben seit 1331 einen leichten Rückgang der Haferzinsen. Bei aller Problematik des Zusammenhangs zwischen den Grundzinsen und der tatsächlichen Produktion muß doch bemerkt werden, daß die Abnahme des Haferanbaues der spätmittelalterlichen Wirtschaftsentwicklung entsprechen würde. Für die menschliche Ernährung verlor der Hafer immer mehr an Bedeutung.

c) Die Bebauungsmethoden

Die häufigsten mittelalterlichen Wirtschaftssysteme waren die Egarten- und die Dreifelderwirtschaft. Unter einer Egarte versteht man «unbebautes Land, das früher Ackerfeld war und wegen steinigen Bodens oder anderen Ursachen jetzt als Oedland mit Gras oder Gesträuch bewachsen liegt, abgemäht oder abgeweidet, wohl auch nach längeren Pausen wieder gepflügt wird». ¹⁶ Demgemäß treffen wir die Egartenwirtschaft bei nicht besonders fruchtbarem Boden. Meist lag solches Ackerland abseits des Hofes, wo diese abgerundeten Güter weniger Anlaß zu Konflikten mit Grenznachbarn geben konnten. ¹⁷ – Es muß angenommen werden, daß auch in den Höfen die Egartenwirtschaft in frühesten Zeiten gelegentlich betrieben worden war – vielleicht neben der Dreifelderwirtschaft. ¹⁸

Im Urbar von 1331 ist an zwei Stellen von Egarten die Rede: «zwein egerden am Wigesperges und im Kenel» und «von dien egerden an Hergeshaltun».
Das Wort «Wigesperg» läßt an ein unebenes Stück Land denken, «Hergeshaltun» erinnert an eine alte Rutschzone.
In beiden Fällen handelt es sich um Land, auf dem der Ackerbau erschwert und daher wohl weniger ertragreich war. Wie an-

¹³ Volkart, ebd. p. 8.

¹⁴ Da ursprünglich Pfäffikon und March einen Amtsbezirk bildeten.

¹⁵ Volkart, ebd. p. 16 f.

Schwäb. Wörterbuch II, 540. — Vgl. auch Idiotikon I, 129: «Von der nahe verwandten Brache scheint sich Aegerte dadurch zu unterscheiden, daß gemäß der alten Dreifelderwirtschaft ein gewesener Acker nur für ein Jahr brach gelassen, Aegerte hingegen Land hieß, welches, nachdem es als Acker gedient hatte, längere Zeit nur als Wiese oder Weide benutzt wurde, also ein brach bleibendes Feld.» — Grimm, Deutsches Wörterbuch III, 34.

¹⁷ Volkart ebd. p. 28 ff.

¹⁸ Idiotikon I, 130: «Auch ist selbstverständlich, daß mit der veränderten Landwirtschaft immer mehr das Wort (Aegerte) zum bloßen Eigennamen verblaßt.»

¹⁹ Urb. 1331, QW II, 2, p. 121 (Nr. 59): Wigesperg bei Moos; QW II, 2, p. 130 (Nr. 195): Hergeshaltung bei Pfäffikon.

²⁰ Ringholz Odilo: Ortskunde, p. 84; p. 50.

dere Untersuchungen ergeben haben, wurde im Mittelalter die Methode der Egartenwirtschaft besonders auf solchem für die Bestellung schlecht geeigneten Ackerland angewandt.²¹ Daraus müßte gefolgert werden, daß sie in den Höfen ursprünglich vor allem in höher gelegenen Gebieten betrieben worden wäre. – In den späteren Urbarien ist von Egarten nicht mehr die Rede – ein Zeichen, daß auch in diesen Gebieten, wohl infolge besserer Bodenbearbeitung, die Dreifelderwirtschaft möglich wurde?

Eine weit bessere Landnutzung ermöglichte die in Europa bereits für das 8. Jahrhundert bezeugte *Dreifelderwirtschaft.*²² Sie erlaubte einem geschlossenen Dorfwesen eine eigentliche Gesamtorganisation des Ackerbaues. Das ganze Bewirtschaftungsgebiet wurde in drei Zelgen aufgeteilt; diese zerfielen ihrerseits in eine Anzahl von Gewannen. Der einzelne Bauer verfügte über Gewannenanteile. Alle seine Anteile zusammen, d. h. sein Gesamtbesitz an Ackerland, nannte man eine Hube. Der Getreidebau erfolgte nach bestimmter Gesetzmäßigkeit: Auf der einen Zelge wurde Winterfrucht (Dinkel, Roggen, Weizen), auf der anderen Sommergetreide (Hafer und Gerste) angepflanzt. Die dritte Zelge, die Brache, blieb unbebaut, um sich in ihren Nährstoffen regenerieren zu können; sie diente in dieser Zeit dem Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen, Gänse) als Weide.

Die Dreifelderwirtschaft in den Höfen wird erstmals in der grundherrlichen Offnung von Pfäffikon, um 1427, ausdrücklich erwähnt.23 Im ersten Hofrecht von 1331 fehlen analoge Hinweise.²⁴ Daraus einen Schluß hinsichtlich der Entstehungszeit der Dreifelderwirtschaft in den Höfen zu ziehen, wäre aber voreilig. Der Anbau von Kernen und Hafer läßt einen Wechsel von Winter- und Sommerfrucht vermuten. In der Offnung von 1427 heißt es: «Item sprächen wir, daß die herpst faden frid sond han uff Sant michels tag (29. September) und darvor ob es nottürftig ist, und habes faden uff San Jörgen tag (23. April)». 25 Da bereits im Aeltesten Urbar (um 1220) Kernen und Hafer zu den Hauptnaturalien gehören, ist eine frühe Praxis der Dreifelderwirtschaft unbedingt anzunehmen. Vermutlich wurde sie, wie bereits oben erwähnt, ursprünglich neben der Egartenwirtschaft betrieben. Das Ackerland zerfiel in Eigengut und Allmend. Der Bauer war verpflichtet, dem Getreide durch Umzäunung des Ackerfeldes den nötigen Schutz zu gewähren: Die Winterzelge mußte er auf St. Michael, die Sommerzelge auf St. Georg einfrieden. Der Stiftsherr ließ durch den Weibel des Statthalters die Zäune auf ihre Tauglichkeit hin kontrollieren.²⁶ Wegen des Einfriedungszwanges enstand zwischen Miaskowski und Volkart eine Kontroverse: Während Miaskowski die Zäune als Wildschutz interpretiert²⁷, betrachtet sie Volkart als Schutzmaßnahme vor dem weidenden Vieh.28 Inbezug auf die Höfe muß der zweiten

²¹ Volkart, ebd. p. 29.

Miaskowski, August von: Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel 1878, p. 12.

²³ Kothing M.: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz. Schwyz 1853. p. 64.

²⁴ QW II, 2, p. 190 ff.

²⁵ Kothing, ebd. p. 63.

²⁶ Grundherrl. Oeffnung um 1427, Kothing, ebd. p. 63.

²⁷ Miaskowski, ebd. p. 6.

²⁸ Volkart, ebd. p. 14.

Auffassung der Vorzug gegeben werden. Die Verwendung der Brache als Weide und die in den Hofoffnungen enthaltenen Schutzbestimmungen vor dem Vieh verraten, daß das Feldgut besonders vom weidenden Vieh bedroht wurde.²⁹ Das schließt freilich nicht aus, daß man mit der Umzäunung zugleich auch das Wild fernhalten wollte. Aus dem Umfang der Wälder und der Bedeutung der Jagd zu schließen, war der Wildbestand aber eher klein.³⁰ – Einen Heckenzaun mußten die Hofleute alle drei Jahre, d. h. zur Zeit der Brache, neu instandstellen.³¹ Umzäunen durfte ein Bauer seine eigene Brache nur unter der Voraussetzung, daß dadurch der Nachbar in seiner Pflügarbeit nicht behindert wurde: «Ouch sprechent wir, wer das sin in den brachen wil Inzünen, der sol das sin so vil uss lan ligen, das ein andra das sin geniesen mäg, und sol im lan ligen umant fier vuder lang und länge des ackers der redren wit, die den pfluog fürent.»³²

Die Gewannenaufteilung brachte eine starke Zersplitterung des Ackerlandes mit sich. Durch Erbteilung wurde die Hube der einzelnen Bauern immer mehr zu einem Streubesitz. Eine Folge davon war, daß zu wenig Wege die einzelnen Gutsteile verbanden. So mußte man vielfach das Fruchtfeld des Nachbarn überqueren, um auf das eigene zu gelangen. Diese Lage brachte vielerorts den Erntezwang, d.h. die für alle Dorfbewohner gleichzeitige Ernte der Sommer-, respektive der Winterzelge. Soweit sich nachweisen läßt, kannten die Gotteshausleute der Höfe eine solche Ordnung nicht. Die Offnung (um 1427) bestimmt: «Ouch sprächen wir, wen eina sin korn ald höiw oder sin bluomen, was das ist, in sinen nutz wil zien, so sol er faren uff die rechten straß den nächsten wäg. Muos er durch korn ald höiw faren, so sol er ein wäg mäyen oder schniden, und sol äne des es ist, sins korns oder höiws achten. Es sol ouch nieman über den andren faren, dz er im schaden duott, den mitt sinem willen.»³³ Das Wegnetz scheint in den Höfen noch einigermaßen dicht gewesen zu sein: In den Urbarien werden öfters Straßen, Gassen und Wege genannt, die an die Güter anstoßen.³⁴

d) Die Getreideverarbeitung

Den Hofleuten standen verschiedene Mühlen, meist in Verbindung mit Sägewerken³⁵, zur Verfügung. Im Hinterhof wird 1435 erstmals die Obermüli, 1469 die Nümüli erwähnt.³⁶ – Eine bewegte Geschichte hatten die beiden Mühlen in Pfäffikon, die obere und die untere. Sie gehören zu den nachweisbar ältesten Gebäuden dieser Ortschaft. Bereits im Urbar von ca. 1220 ist die Rede von der oberen Mühle.³⁷ Zwar wird in dieser Quelle die untere nicht ausdrücklich genannt, doch muß aus der Bezeichnung superius molendinum auch die Existenz einer un-

²⁹ Grundherrl. Offnung um 1427, Kothing, ebd. p. 66.

³⁰ Vgl. unten (Forstwirtschaft und Jagd), p. 55 ff.

³¹ Grundherrl. Offnung um 1427, Kothing, ebd. p. 63.

³² Grundherrl. Offnung um 1427, Kothing, ebd. p. 64.

³³ Grundherrl. Offnung um 1427, Kothing, ebd. p. 65.

³⁴ Vgl. die Einleitung, oben, p. 11 f.

⁸⁵ Eins. B. BG 12/DAE W 232 (1581). — Meyer von Knonau, Gerold: Gemälde der Schweiz. 5. Heft: Der Kanton Schwyz. St. Gallen und Bern 1835.

³⁶ Eins. B. BA 1; Staatsarchiv Zürich, A 150, 1.

³⁷ «Conradus de superiori molendino...». QW II, 2, p. 39, u. a.

teren Mühle geschlossen werden. Frühere Nachweise sind nicht faßbar. - Rechtlich nahmen die beiden Mühlen eine Sonderstellung ein. Sie waren Eigentum des Abtes von Einsiedeln. Zweimal jährlich konnte der Grundherr die Mühlen beoder entsetzen. Die Gotteshausleute von Pfäffikon waren unter Buße verpflichtet, ihr Getreide in diesen Mühlen mahlen zu lassen und deren Betrieb zu gewährleisten. Die beiden Mühlen «soll niemand verbawen mit enkeinem wasser, das in den hoff rünt». 38 Gegenüber Fremden werden die Hofleute bevorzugt. 39 Dem Abt scheint es gelungen zu sein, seine Rechte an den beiden Mühlen lange Zeit zu wahren. Von Verhandlungen oder Streitfällen hören wir bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts nichts. Erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts machen die Urkunden ein vermehrtes Interesse der Hofleute an den Mühlen sichtbar. Diese wollen stärkeren Einfluß auf den Betrieb dieser wichtigen Einrichtungen erhalten. Offenbar mußte der Abt allmählich nachgiebiger sein; er konzentrierte sein Eigentumsrecht immer mehr auf die untere Mühle. Die Wahl der unteren Mühle ergab sich wohl aus deren Lage, befindet sie sich doch in der Nähe der Sust und des Speicherturms. Von alters her ließ hier der Verwalter das Getreide des Klosters mahlen.40 Möglicherweise kann deshalb die untere Mühle auch als die ältere angesehen werden. Die Mühle wurde einem Pächter als Dinglehen zur Verfügung gestellt. Eine Verleihungsurkunde aus dem Jahre 1581 beschreibt die Pflichten und Rechte eines Müllers. Der Pächter stand in einem Arbeitsvertrag, der von beiden Seiten auf zwei Monate gekündigt werden konnte: «Wir haben auch ihme in solcher verleyhung eygentlich ausbedingt und vorbehalten, so vorgemelter unser lehenmann uns nit mehr gelegen oder gefällig, desgleichen ob er nit weiter auff der mülen und sömlichem lehen bleiben, unnd sein gelegenheit nit mehr seyn wolte, soll die mülen und mülen geschirr widerumb durch ehrliche leuth gewärtet und geschätzt werden, und was sie bey ihren eyden erkennen, daß der müller an allem, so ihm eingeweisst worden, erbesseret, wir ihme solche besserung zuerstatten schuldig seyn sollend. Dargegen ob auch abgang oder schwächerung daran befunden, sollen vil gedachter unser lehenmann oder sein erben (wo er nit mehr wäre) uns darumb auch gleicher gestalt vernugen und ausrichten nach erkantnus ehrbarer leuth als vorsteht, ungefahrlich. Und so wir denselben unsern lehenmann urlauben, oder er von uns begehrt, und sein gelegenheit nit mehr ist, soll ie ein theil dem andern solches zween monat vorhin abkünden.»41 Wöchentlich hatte der Müller auf dem Schloß seine Abrechnung abzuliefern. Große Renovationen gingen zu Lasten des Klosters, während für kleinere Unterhaltskosten der Pächter selbst aufkommen mußte. Die Aufgaben des Müllers erstreckten sich auch auf einige Dienstleistungen; so war er beispielsweise gehalten, die Mahlgüter der Statthalterei auf dem Schloß selbst zu holen und sie nach der Verarbeitung wieder zu bringen oder durch einen Knecht bringen zu lassen. Als Lohn sollte dem Pächter die Hälfte des Ertrags des Müllereibetriebs gehören; der Rest fiel dem Kloster zu: «... auch alle nutzung, so er mit der mülen, namblich mit mahlen, röllen, stampfen, sagen und sonst mit allem mülen geschirr gewunt, es seye kernen, meel, haber, gersten, gmüs, gelt, hanff, werch und anderm nichts aus-

³⁸ Grundherrl. Offnung um 1427, Kothing, ebd. p. 62 f.

³⁹ Hofrecht von 1331, QW II, 2 p. 191.

⁴⁰ Eins. B. IF 2/DAE X 16.

⁴¹ Eins. B. BG 12/DAE W 233.

genommen, darvon soll uns und unserm gottshaus den halben theil und der ander halb theil gemeltem unserm lehenmann als für sein arbeit und verdienen.»⁴²

Eine andere Stellung nahm die obere Mühle ein. Der direkte Einfluß des Abtes nahm allmählich zugunsten desjenigen der Hofleute von Pfäffikon ab. Wie ein anderes Gut konnte die Mühle auch verkauft werden. 1552 trafen Abt Joachim und die Gotteshausleute eine Uebereinkunft: Die obere Mühle ließ sich entweder wie die untere nach den gleichen Bedingungen an einen Pächter verleihen, oder sie konnte gegen die Entrichtung eines sogenannten Draufgeldes erworben werden. Diese Geldsumme wurde auf 1340 Gulden, zahlbar in drei Raten, festgelegt. Die einzelnen Hofleute oder die Dorfgemeinde als ganze besaßen das Vorkaufsrecht. Erst nach einer Absage der Hofleute war der Abt in der Wahl des Käufers frei, allerdings mit der Einschränkung, daß der Käufer selbst auf die Mühle ziehen mußte: «Doch auch keinem andern, dann der die mulen selbst besitzt, bewarbe und darauff zuche».43 Diese Bestimmung dürfte in Zusammenhang stehen mit einem im selben Jahr erfolgten Rückkauf der Mühle durch das Kloster von Andreas Geßner, einem Gewerbsmann und Bürger von Zürich.⁴⁴ Dasselbe Rückkaufsgeschäft zeigt, daß die obere Mühle schon vor der genannten Vereinbarung von 1552 zum Kauf angeboten wurde. - Im Jahr 1582 erwarb Caspar Feusin, Untervogt in Pfäffikon, die Mühle gegen die genannte Summe von 1340 Gulden. Der Kaufvertrag hält ausdrücklich fest, daß der Abt wie die Hofleute in der Wahl der Mühle frei sind. Niemand durfte gezwungen werden, sein Getreide in der einen oder andern Mühle zu mahlen. Hingegen war es nach wie vor verboten, eine auswärtige Mühle aufzusuchen. Es ist bemerkenswert, wie sich der Grundherr gleichwohl noch einen Einfluß auf die obere Mühle sichern wollte: «Zum vierdten behalten wir lauter bevor die zug gerechtigkeit zu sömlicher müle also und der gestalt, wo die uber kurtz oder lang widerumb verkaufft wurde, daß wir den zug, wie der kauff damahlen gangen, darzu haben sollen und wöllen.»⁴⁵

Das ganze Ringen um die Mühlen hebt die große Bedeutung, die der Grundherr dem Müllereibetrieb beimaß, hervor. Die Mühlen stellten für ihn eine respektable Einnahmequelle dar. Zugleich bot ihm die in der Landwirtschaft so wichtige Einrichtung wohl immer wieder Gelegenheit, seine Präsenz als Grundherr im Vorderen Hof zu demonstrieren.

Ueberwacht wurden vom Stiftsherr aber auch die «Pfister oder Becken». Schon das Hofrecht von 1331 verpflichtete sie, «phenning wert brot» zu backen. Wich das Brot vom vorgeschriebenen Gewicht ab, so hatte der Hersteller eine Strafe zu gewärtigen; außerdem verteilte man die noch vorgefundenen Brote den Armen. — Eine Wirte- und Bäckerverordnung, die zur Zeit von Abt Augustin I. (1600 bis 1629) verfaßt wurde, enthält bezüglich der Pfister die folgenden Anweisungen: «Und so uns dann wegen der becken, unnd der jenigen, so brodt feyl haben, vil klagt fürkommen, daß sie ihr brodt nit allein in zu hohem preiss geben, sonder noch dazu zuklein seye und die gwicht nit habe, welches denn einem armen mann zu höchster beschwärd reiche. Also wollen wir, daß es hinfürter in dem Preiss,

⁴² Eins. B. BG 12/DAE W 233. — Vgl. auch: Gantgericht von 1428 (Eins B. AF [1] 2); Gültbrief von 1529 (Eins. B. WG 5; nur teilweise lesbar).

⁴³ Eins. B. IF 2/DAE X 16.

⁴⁴ Eins. B. IF 1/DAE X 14.

⁴⁵ Eins. B. IF 3/B. BG 13/DAE X 37.

⁴⁶ QW II, 2, p. 190.

wie es zu Lachen geht, und nit theurer verkaufft werde, und nach selbiger ordnung das gwicht haben solle. Gebieten auch hiemit den brodt wägeren, daß sie das brodt ordenlich wägen und was sie zu liecht finden, zerschneiden und armen leuthen ausstheilen sollen. Als den becken und brodtwägeren bey erwartung unserer ferneren straff und ungnad. – Wir gebieten auch den spennd meisteren, daß sie das brodt, so sie an den spenden sollen ausstheilen, an den ohrten und enden sollen kauffen, da sie das beste pfemwerth und am wolfeylisten finden, damit den armen werde, was gute fromme leuthe gestifft und die armen dessen befrewet mogen werden. So aber einer das übersehe und das brodt an enden kaufft, da ers besser und näher finden könte, wurden wir dahin gedencken, welcher gestalt den armen solche liederligkeit durch ihne wider ersetzt und was massen ihme ein straff auffzulegen seye.»⁴⁷

e) Die Bedeutung des Ackerbaus in den Höfen

Der ausgedehnte Höfener Getreidebau während des Mittelalters steht im Gegensatz zur heutigen Graswirtschaft im selben Gebiet. Seit Beginn der Neuzeit gewann man durch die landwirtschaftliche Entwicklung allmählich die Erkenntnis, daß Klima und Bodenbeschaffenheit weit mehr für die Nutztierhaltung taugten als für den Ackerbau. - Erfahrungen aus dem Pflichtanbau während des Zweiten Weltkrieges haben gezeigt, daß die klimatischen Verhältnisse der Höfe, vor allem die ungünstigen Windverhältnisse, einen ertragreichen Getreidebau verunmöglichen. 48 Daher muß für das Mittelalter, obwohl damals die Böden wohl noch etwas weniger schwer und fett waren, mit einer niederen Frucht und einer entsprechend kargen Ausbeute gerechnet werden. Wenn sich die Hofleute dennnoch zur Hauptsache dem Getreidebau widmeten, kann dies nur mit dem mittelalterlichen Prinzip der Selbstversorgung begründet werden. Die Schwierigkeiten des Transportes, vor allem aber die unsicheren Handels- und Marktverhältnisse rechtfertigten die Bestrebungen nach weitgehender wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Die Käufe am Zürcher Markt zum Beispiel waren durchaus nicht so einfach; der Handel unterlag strengen Bestimmungen, und in schlechten Erntejahren, wenn der Ankauf von Getreide besonders begehrenswert gewesen wäre, schloß der Markt zeitenweise für Fremde seine Tore. Erreichten die Hofleute von Pfäffikon und Wollerau das Ziel der Selbstversorgung? Reichte die Kernen- und Haferernte für den eigenen Unterhalt, oder mußte man unter Umständen Getreide einführen? Oder kann anderseits gar von einer bedeutenden Ueberproduktion gesprochen werden? In den Urbarien erscheint das Getreide stets als die Hauptnaturalabgabe. Es kann wenigstens die Vermutung geäußert werden, daß sich ein starker Getreiderückgang auch auf die Art der Zinsleistung ausgewirkt hätte.49 Seit dem 16. Jahrhundert stellen wir die zunehmende Tendenz fest, anstelle von

⁴⁷ Eins. B. FD 3/DAE W 121.

⁴⁸ Nach mündlichem Bericht eines ortsansässigen Landwirts.

⁴⁹ Seit dem Urbar von ca. 1480 findet man regelmäßig an einer Stelle den Vermerk, daß für Nüsse auch Hafer gezinst werden dürfe; da es sich immer um dasselbe Gut handelt, dürfte dies eher eine Sonderabmachung als ein Anzeichen für eine diesbezügliche Veränderung der Wirtschaftsentwicklung sein (Urb. 1480 [Nr. 106]; Urb. 1520 [Nr. 125]; Urb. 1551 [Nr. 122]).

Naturalzinsen Geld abzugeben. Im Rechenbuch des 15./16. Jahrhunderts findet man neben Fischen, Hühnern und Roßeisen Geldwerte eingesetzt. 50 Später (seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts) konnten sich analoge Bestrebungen auch für Kernen und Hafer in den sogenannten Anschlägen durchsetzen. Zwar hat diese Entwicklung verschiedene Ursachen;⁵¹ doch dürfte darin wohl auch eine gewisse Getreideknappheit spürbar werden.⁵² – Ebenso schwer faßbar ist für diese Frühzeit der Verkehr mit den Märkten. Für die Höfe wäre vor allem der Zürcher Markt mit seinen beiden Niederlassungen in Zürich und in Rapperswil zu berücksichtigen. Das früheste Verzeichnis der Käufer und Verkäufer des Zürcher Marktes fällt nicht mehr in unsere Untersuchungszeit, es datiert erst aus dem Jahre 1735.58 Nicht minder spärlich sind die Rechtsquellen. Aus dem Jahr 1528 liegt ein Schreiben vor, das sich auf einen Kornkauf der Leute von Wollerau auf dem Markt in Zürich bezieht: Um Gewißheit zu haben, daß das erworbene Getreide nicht ins Ausland weiterverkauft würde, verlangte Zürich von jedem Käufer eine Bescheinigung seines Herrn, daß das Korn als Eigenbedarf Verwendung finde. Schwyz, das die Vogtei über den Hof Wollerau innehatte, verfaßte diese Bestätigung: «...sondern allein den unseren obgemelten (Hofleuten von Wollerau) zuo iren bruch und notturfft kouffent...». 54 Der ganze Text läßt vermuten, daß damit eher ein einmaliger Kornkauf als regelmäßige Geschäfte gemeint sind.

Wie man sieht, ist es sehr schwierig, über den Umfang des Getreidebaus in den Höfen näheres auszusagen. Eine letzte Möglichkeit, das Problem zu beantworten, ist eine Untersuchung der Frage, welche Bedeutung der Grundherr dem Ertrag von Kernen- und Haferzinsen in den Höfen beimaß. Die oft gehörte Auffassung, die Höfe hätten durch ihre Getreideabgaben gewissermaßen die Kornkammer für das Kloster im Finstern Wald dargestellt, kann nach genauer Ueberprüfung nicht unterstützt werden. Obwohl die Hofleute hauptsächlich Kernen und Hafer abgaben, hatten sie am Gesamteingang von Getreide einen nur geringen Anteil. Tatsächlich darf nicht so sehr das Gebiet der Höfe als vielmehr der seit dem 13. Jahrhundert in Pfäffikon stehende Turm als Kornkammer bezeichnet werden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Turmes und späteren Schlosses lag in seiner Funktion als Naturalienspeicher. Ein Großteil der für das Kloster bestimmten landwirtschaftlichen Erträgnisse wurde hier eingelagert. Das Einzugsgebiet beschränkte sich aber keineswegs auf das Grundherrschaftsgebiet Höfe. Die günstige Verkehrslage am Ufer des Zürichsees machte Pfäffikon zu einem wichtigen Punkt eines größeren Wirtschaftsgebietes. Aus den Amtsabrechnungen des Rudolf Spichwart im 14. Jahrhundert erfahren wir, daß er in seinen Eingängen Güter registrierte aus dem Amt Zürich, von Brütten, von Meilen und Stäfa, von Wald und Hinwil, von Kaltbrunn, aus der March und von Pfäffikon, sogar aus dem Zugergebiet und von anderen Orten.⁵⁵ Das Gebäude war also recht bedeutungsvoll. Die Waren wurden nach ihrer Ankunft mit den Schiffen vom Pächter der unteren

⁵⁰ Eins. A. GI 3.

⁵¹ Vgl. unten (Natural- und Geldwirtschaft), p. 79 ff.

⁵² Die Veränderung der Bevölkerungszahlen läßt sich für diese Zeit quellenmäßig nicht nachweisen.

⁵³ Staatsarchiv Zürich, B III 324.

⁵⁴ Staatsarchiv Zürich, A 55 1.

⁵⁵ Urbar und Rechenbuch des 14. Jahrhunderts, QW II, 2, p. 93 ff.

Mühle und seinen Knechten vom Warenumschlagsplatz der sogenannten Sust, in den Turm gebracht⁵⁶ und dort vom klösterlichen Verwalter verzeichnet und aufgespeichert. Der Anteil der Höfe am Gesamteingang von Kernen und Hafer geht aus den genannten Abrechnungen des Rudolf Spichwart wie auch aus dem Rechenbuch des 15./16. Jahrhunderts deutlich hervor:

1. Abrechnung Rudolf Spichwart für die Jahre 1337 und 133857

| | 0 , 1 , | 150 | |
|-----|-------------------------------|--------|---|
| 1. | Zins Amt Pfäffikon-March: | Kernen | 466 Mütt, 3 Viertel, 11 Becher |
| | | Hafer | 59 Malter, 2 Mütt, 3 Viertel |
| 2. | Zehnten von Wollerau: | Kernen | 120 M ütt |
| | | Hafer | 40 Malter |
| 3. | Zehnten von Stalden: | Kernen | 16 Mütt |
| 4. | Zehnten von Ried: | Kernen | 24 Mütt |
| | | Hafer | 10 Malter |
| 5. | Zehnten von Pfäffikon: | Kernen | 44 Mütt |
| | | Hafer | 16 Malter |
| 6. | Zins von Stäfa und Kaltbrunn: | Kernen | 244 Mütt |
| | | Hafer | 23 Malter |
| 7. | Zehnten von Meilen; Zins von | Kernen | 212 Mütt, 1 Viertel, 8 ¹ / ₂ Becher |
| | Neuheim und Hinterburg: | Hafer | 48 ¹ / ₂ Malter |
| 8. | von Zürich: | Kernen | 494 Mütt, 1 Viertel |
| | | Hafer | 30 Malter |
| | | Weizen | 13 Mütt |
| 9. | von Hermann von Wald: | Kernen | 20 Mütt |
| 10. | «Cantaria» (nur 1 Jahr): | Kernen | 9 ¹ / ₂ Mütt |
| | × 5 | Hafer | 1 Malter |
| 11. | Speicher in Pfäffikon: | Kernen | 72 Mütt, 3 Viertel |
| 12. | von Grüningen ZH: | Kernen | 50 Mütt |

2. Rechenbuch des 15./16. Jahrhunderts 58

a) um 1475:

Amt Pfäffikon: Kernen 170 Mütt, 1 Kopf, ½ Becher Hafer 25 Malter, 1 Kopf, ½ Becher Kernen 534 Mütt, 2 Viertel, 6½ Immi Hafer 53 Malter, 2 Mütt, 2 Viertel

b) um 1495:

Amt Pfäffikon: Kernen 184 Mütt, 1 Viertel, 3 Kopf, 1/2 Becher

Hafer 26 Malter, 1 Mütt, 2 Becher

Amt Zürich: Kernen 561 Mütt, 3 Immi

Hafer 53 Malter, 2 Viertel, 3 Vierlinge

c) um 1550:

Amt Pfäffikon: Kernen 184 Mütt, 1 Viertel, 3 Kopf

Hafer 26 Malter, 1 Mütt, 2 Becher

Amt Zürich: Kernen 564 Mütt, 2 Viertel, 2 ½ Vierlinge, 2 Immi Hafer 54 Malter, 2 Mütt, 3 Vierlinge, 3 Immi

⁵⁶ Eins. B. BG 12/DAE W 234.

⁵⁷ QW II, 2, p. 105 f.

⁵⁸ Eins. A. GI 3.

Die Bedeutung des Getreidebaus in den Höfen kann in Kürze etwa folgendermaßen zusammengefaßt werden: Kernen und Hafer bildeten die Grundlage der menschlichen Ernährung. Das Prinzip der wirtschaftlichen Selbstversorgung forderte die Anpflanzung dieser Produkte auf eigenem Grund und Boden. Auf den Kornmärkten traten die Hofleute sowohl als Käufer wie als Verkäufer nachweisbar nur selten in Erscheinung. Für den Grundherrn bedeuteten die Getreidezinsen der Höfe Pfäffikon und Wollerau zwar eine beachtliche Einnahme; im Rahmen der Gesamterträgnisse darf diese jedoch nicht überschätzt werden. Denn sicher hätte allein die Grundherrschaft über die Höfe dem Stift Einsiedeln durchaus keine Autarkie gestattet.

f) Hanf- und Flachsbau

Die Rohmaterialien von Garnen, Seilen und Kleidergeweben waren Hanf und Flachs. Ueber deren Bedeutung in den Höfen sind wir schlecht orientiert. Urkunden und Urbarien beschränken sich fast ausschließlich auf die Nennung von Pflanzgütern: Hanfland⁵⁹, Hanfbünt⁶⁰. Während die späteren Urbarien des 15./16. Jahrhunderts nur wenige solche Anbaustellen erwähnen, verzeichnet sie das Große Urbar von 1331 häufiger. Daß dies als Indiz für den Rückgang der Hanfpflanzungen anzusehen ist, kann aufgrund der klimatischen Verhältnisse in den Höfen vermutet werden. Auch mit der Entwicklung der Industrie in Zürich dürfte das Abklingen der Hanfproduktion in Zusammenhang stehen. Immerhin scheinen bis Ende 18. Jahrhundert Hanfländer in den Höfen noch vorgekommen zu sein. -Durch «Hanfrätschen» wurden die Hanfstengel gebrochen und geschält; «Hanfribinen» verarbeiteten die Fasern dann weiter zu Werch.⁶¹ Bei der Verleihung der unteren Mühle von Pfäffikon im Jahr 1581 wurde unter die Aufgaben des Müllers auch die Hanfverarbeitung gezählt. 62 - Seltener als Hanf pflanzte man, wie auch andernorts in der Urschweiz,63 den Flachs an. Er begegnet uns in den Urbarien an einigen Stellen in den sogenannten Hargärten.⁶⁴

2. Kapitel

DIE NUTZTIERHALTUNG UND ALPWIRTSCHAFT

Ein eigenes Gepräge hatte in den Höfen die Alpwirtschaft. Sieht man von ihr ab, so kann die Bedeutung der Klein- und Großviehhaltung im ganzen schon aus der Darstellung des Getreidebaus geschlossen werden. Die Ausnützung jeden Flecken Landes zur Bebauung mit Feldfrüchten ließ vor allem dem Großvieh nur noch knappen Raum. Die vorhandenen Wiesen boten wenig Futter für die Winterung der Tiere. – Im Verhältnis zur Entwicklung des Getreidebaus hielt dieser

60 Urb. 1520 (Nr. 68, 72). Urb. 1551 (Nr. 72).

63 Röllin, ebd.

⁵⁹ Urb. 1331, QW II, 2 p. 122 ff. (Nr. 62, 85, 87, 94, 96, 105, 115, 142, 156, 161). Urb. 1480 (Nr. 10, 58); vgl. auch Garnhege (Nr. 74). Urb. 1520 (Nr. 6, 68, 73). Urb. 1551 (Nr. 9, 72, 77).

<sup>Ringholz, Ortskunde p. 49 f.
Eins. B. BG 12/DAE W 232.</sup>

⁶⁴ Urb. 1331, QW II, 2, p. 136 (Nr. 215); Urb. 1520 (Nr. 133); Urb. 1551 (Nr. 129).

Zustand einer ziemlich unbedeutenden Nutztierhaltung bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts an. Die nachfolgende Untersuchung soll sich daher mit der Frage nach der relativen Bedeutung, den speziellen Formen der Viehwirtschaft und den Veränderungen im Verlauf der Zeit beschäftigen. – Entsprechend der Bedeutung der Viehwirtschaft ist die spätmittelalterliche Quellenlage mager. Die Urbarien interessieren uns wegen einiger Zinsabgaben, vor allem aber wegen der namenkundlichen Belege (Gutsbezeichnungen, Flurnamen, Eigennamen). Sehr wichtig sind auch für dieses Kapitel die Hofoffnungen. Das Urkundenmaterial befaßt sich nur selten ausdrücklich mit der Viehwirtschaft, meistens müssen wir uns mit zufälligen Hinweisen begnügen. Wenigstens für die Statthalterei Pfäffikon werden Berichte seit Beginn der Neuzeit etwas häufiger. Diese Quellenstruktur betrifft sowohl die Nutztierhaltung wie die Alpwirtschaft.

a) Die Nutztierhaltung

Die erste spärliche Nachricht für die Höfe liefert das Aelteste Urbar. Vor dieser Zeitgrenze (Anfang 13. Jahrhundert) kann die Viehwirtschaft nicht aus lokalen Quellen erschlossen werden. Es bleibt nur die Möglichkeit, einerseits aus der Situation des Spätmittelalters Rückschlüsse zu ziehen und anderseits den Blick auf die mit Quellen reicher ausgestatteten Nachbargebiete zu wenden.

Das Kloster Einsiedeln und die Viehzucht

Die Einsiedler Mönche hatten sich schon früh mit der Viehwirtschaft vertraut gemacht. Das älteste Jahrzeitbuch des Stiftes aus dem 10. Jahrhundert beklagte für das Jahr 942 ein großes Viehsterben. Das Kloster dürfte zu jener Zeit bereits im Besitze von Alpen, Wiesen und Weiden gewesen sein. In seinen Unternehmungen in der Großviehhaltung beeinflußte Einsiedeln auch andere Klöster. So betrieb anfangs 11. Jahrhundert das Kloster Muri nachweislich Alpwirtschaft. Muri, das von Einsiedeln aus beschickt wurde, hatte wohl im Mutterkloster auch diese Anregungen geholt. Die Viehwirtschaft der Abtei Muri erstreckte sich im 11./12. Jahrhundert besonders auf Küßnacht, Gersau und Unterwalden.

Das Stift Einsiedeln legte seine ersten Viehweiden in der nächsten Umgebung an. Zahlreiche Flurnamen zeugen von Waldrodungen, Viehzucht und Milchwirtschaft.³ Die Abgaben von Milchprodukten, wie sie im spätmittelalterlichen Urbar von 1331 verzeichnet sind, beweisen denn auch, daß das Kloster in seinem eigentlichen Herrschaftsgebiet, vor allem in Euthal, im Groß, in Egg und an den

¹ Ringholz P. Odilo: Geschichte der Rindviehzucht im Stift Einsiedeln. In: Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, 22. Jg., Bern 1908, p. 421.

² Röllin, ebd.

³ Alpegg, Bremen, Bremenwald, Brennten, Eselmatt, Eselweid, Gänsweid, Geißberg, Geißblum, Geißbubenriedli, Geißmatt, Geißstaffel, Geißwald, Geißweid, Geißwiesen, Heimkuhboden, Kalberalpeli, Kalbergaden, Kalbermatt, Kalberstock, Kalberstöckli, Kalberweid, Kalberweidli, Käsernwald, Kuhboden, Ochsenboden, Ochsenruhe, Ochsenweid, Ochsenweidli, Rinderegg, Rindermatten, Rinderweidhorn, Rustel, Schafalpeli, Schafhalden, Schafhüttli, Schafmatten, Schafstall, Schmalzgrube, Schweig, Schweighalden, Schweigmatten, Sennengschwend, Stäfel, Stierenloch, Tiergarten, Tristel, Trittalp u. a. (Ringholz, Rindviehzucht, p. 415).

Südhängen des Etzels, eine nicht unbedeutende Viehwirtschaft kannte.⁴ Die meisten Alpen wurden Gotteshausleuten als sogenannte Schweigen in Pacht verliehen.⁵ – Im ganzen ergibt sich damit eine doppelte Feststellung: Schon in der Frühzeit des Klosters beschäftigten sich die Mönche auf ihren Besitzungen innerhalb des Bezirkes Einsiedeln mit Viehwirtschaft;6 was die auswärtigen Besitzungen betrifft, baute man dort vor allem Korn und Hafer an. Eine Schlußfolgerung wäre die: Die Mönche im Finstern Wald übten schon frühzeitig eine gewisse Wirtschaftspolitik, indem sie sich im Bezirk Einsiedeln wohl aus klimatischen Gründen, auf Viehzucht und Viehhaltung «spezialisierten», während sie das Getreide aus den ferner gelegenen Aemtern bezogen. Dies würde die Annahme bestätigen, daß in den Höfen der Getreidebau über die quellenmäßig belegte Zeit des 13. Jahrhunderts zurückgeht und wohl schon zu jener Zeit den wichtigsten Zweig der Landwirtschaft darstellte. Jedenfalls verraten die späteren Naturalabgaben eindeutig das Interesse des Klosters an Ackerbauprodukten. Somit kann vermutet werden, daß sich der Umfang der Nutztierhaltung in der quellenmäßig dunklen Zeit bis zu Ende des Hochmittelalters kaum wesentlich von jenem des Spätmittelalters unterschied.

Schmalvieh

Die Erwähnung von Schweinen treffen wir erstmals im Aeltesten Urbar: Pfäffikon und Stalden entrichten als Grundzinsen 5 Schweine. Wenn in den folgenden Urbarien Schweine nicht mehr vorkommen, so liegt dies kaum am Rückgang des Schweinefleischkonsums und damit der Schweinehaltung, als wohl einfach darin, daß sich diese Tiere als Naturalgaben wenig eigneten.⁸ Zwar gestattete der hl. Benedikt seinen Mönchen den Fleischkonsum nur ausnahmsweise,9 doch hielten sich die Klöster des Mittelalters nicht sehr streng an diese Vorschrift. Man fand die Wege schon, ursprüngliche Ausnahmefälle zur Regel werden zu lassen. 10 In Erinnerung an die einstigen Abgaben von Schweinen als Grundzins und Zehnten findet man in den Urbarien gelegentlich die Bemerkung «von zins schwinen wegen»¹¹ was also nicht als Mangel dieser Tiere, sondern als Ersatz der Schweinezinsen durch eine andere Naturalabgabe zu verstehen ist. Schweine wurden zweifellos von Bauern für den Selbstbedarf gehalten. Dies bestätigt auch das Hofrecht von ca. 1427: Um eine Verwüstung des Kulturlandes zu verhindern, mußten die Tiere entweder einem Schweinehirten übergeben werden, der sie auf der Weide zu überwachen hatte, oder der einzelne Hofmann mußte sie in einem Stall sicher-

⁴ QW II, 2 p. 183 ff.

⁵ Vgl. dazu unten, p. 37 ff.

⁶ Die schriftlichen Quellen verdichten sich allerdings erst gegen Ende des Mittelalters.

⁷ Aelt. Urb., QW II, 2, p. 46 (Nr. 236, 237).

⁸ Reinhardt, Ludwig: Kulturgeschichte der Nutztiere. München 1912, p. 145—160. — Schlieben, Adolph: Das Schwein in der Kulturgeschichte. Wiesbaden o. J.

Regula S. Benedicti, cap. 39: «Carnium vero quadrupedum omnimodo ab omnibus abstineatur comestio, praeter omnino debiles aegrotos.»

Vgl. dazu z. B. die berühmte Küchenordnung von Abt Ulrich Rösch von St. Gallen (1463 bis 1491): W. E. von Gonzenbach: Abt Ulrichs Küchenordnung für den Hof zu Wyl. In: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, Bd. III, St. Gallen 1866, p. 188—194.

¹¹ Urb. 1480 (Nr. 101, 103). Urb. 1520 (Nr. 118). Urb. 1551 (Nr. 114, 115).

halten.¹² Einen solchen Schweinestall ließ beispielsweise der Grundherr selbst im Jahre 1559 bei der unteren (?) Mühle erstellen.¹³ – Der Inhaber des großen Zehnten, z. B. der Grundherr¹⁴, mußte für die Hofleute neben einem Zuchtrind auch ein Zuchtschwein halten;¹⁵ diese Bestimmung fiel erst mit der Ablösung der Zehnten im 19. Jahrhundert.¹⁶ Ein beliebtes Futter zur Aufzucht der Jungtiere war ein Rückstand der Getreidemühlen, der sogenannte «mulen staub«.¹⁷ – Ueber die Zahl der in den Höfen gehaltenen Schweine Bestimmtes auszusagen, ist sehr schwierig; konkrete Angaben sind uns natürlich nicht überliefert. Das Vorhandensein eines Schweinehirten berechtigt wohl zur Annahme, daß ein größerer Teil der Bauern über eigene Schweine verfügte. Die Stückzahl des einzelnen Besitzers war aber vermutlich klein, wies doch selbst die Statthalterei Pfäffikon zu Beginn des 17. Jahrhunderts recht bescheidene Bestände auf: 1602 vier, 1623 sieben, 1659 acht Schweine.¹⁸

Größere Bedeutung fand in den Höfen die Hühnerzucht. Sie ist in einer Vielfalt von Hühner- und Eierabgaben faßbar. Weite Verbreitung besaß die Abgabe der Fastnachtshühner. Selbst nach der Auflösung der Grundherrschaft blieb dieses Symbol der Untertänigkeit oftmals erhalten. Als Grundzinsen werden Hühner allerdings selten abgeliefert. Hingegen sprechen die Eierabgaben für die Größe der Hühnerbestände. Die höchste Abgabesumme verzeichnet das Aelteste Urbar mit 1150 Stück. Bemerkenswert ist, daß von da an sowohl die Eierals auch die Hühnerzinsen ständig zurückgehen. Ob dies allerdings die effektiven Verhältnisse widerspiegelt, wage ich in Ermangelung weiterer Quellen nicht zu behaupten. Als «Eierzinser» erscheinen hauptsächlich die Orte Freienbach, Ried und Pfäffikon. Freilich heißt das nicht, daß die Hühnerzucht auf diese Ortschaften beschränkt blieb. Hühner als praktische und nützliche Haustiere wurden zweifellos im ganzen Raum der Höfe gehalten.

Ueberraschenderweise fehlen für unser Untersuchungsgebiet bis 1600 ausgiebigere Nachrichten bezüglich Ziegen und Schafe. Weniger die Ziegen als vielmehr die Schafe fanden im Mittelalter in der Innerschweiz starke Verbreitung. Besonders häufig werden Schafe im Zusammenhang mit den Zehntenabgaben genannt. Der Einsiedler Klagerodel von 1311 erwähnt eine bedeutende Anzahl von Schafen. Der Zweck der Schafhaltung lag in der Gewinnung von Milch und Wolle. Der Schafbestand ging allerdings im Spätmittelalter allgemein zurück. – Das Vorkommen von Ziegen wird in den Rödeln wenigstens durch die Abgabe von «Geißhäuten» belegt.²¹ – In den Abgabeverzeichnissen der Höfe fehlen Ziegen und Schafe gänzlich; auch in den Hofoffnungen und anderen Urkunden ver-

12 Kothing, ebd. p. 67.

¹⁴ Vgl. dazu unten (Natural- und Geldwirtschaft), p. 78 ff.

¹³ Eins. B. BG 5/DAE X 68.

Grundherrl. Offnung um 1427: «Item sprächen wir, wer den grosen zehenden hätt, der sol den hofflüten ein wuocher rind und ein wuocher schwin han.» — Kothing, ebd. p. 67.

Henggeler, P. Rudolf: 965 Phaffinchova — Pfäffikon 1965; Tausendjahrfeier Pfäffikon SZ. Stäfa 1965, p. 64 f.

¹⁷ Eins. B. BG 12/DAE W 232 (1581).

¹⁸ Eins. B. HG 3; B. HG 4; B. HG 9.

¹⁹ Röllin, ebd.

²⁰ Urb. 1480: 14, Urb. 1520: 10, Urb. 1551: 7 Stück.

²¹ Röllin, ebd.

missen wir diesbezügliche Hinweise. Einzig die Schloßinventare von Pfäffikon erwähnen Schaf- und Ziegenbestände: 1623 verfügte die Statthalterei über 7 Schafe und 7 Ziegen.²² Der von P. Odilo Ringholz genannte hohe Schafbestand von 160 Stück für das Jahr 1544 kann meinerseits durch die Quellen nicht belegt werden.²³

Großvieh

Die eigentliche Alpwirtschaft sei in diesem Abschnitt ausgeklammert. Zur Diskussion steht hier die Großviehhaltung, wie sie die Hofleute als Ergänzung zum Ackerbau betrieben. – Hinweise in Urbarien, Rödeln und Urkunden sind spärlich: Im Aeltesten Urbar ist zweimal vom «bubulcus» die Rede.²⁴ Die in den späteren Urbarien in Pfäffikon und Hurden genannten Stallungen²⁵ mußten freilich nicht ausschließlich dem Rindvieh dienen; es kann sich auch um Schmalviehoder Pferdestallungen²⁶ handeln.

Seit dem 16. Jahrhundert ist in Rechtsurkunden zuweilen vom Todfalle die Rede. Beim Tod eines Gotteshausmannes waren die Hinterbliebenen verpflichtet, dem Grundherrn das beste bewegliche Gut abzuliefern.²⁷ Die Bezeichnung für dieses beste Gut lautete etwa «das best haupt oder stuck»28, oder «das best haupt vich, es seye ross, ochsen, kuh oder anders »29. – Ein indirekter Beweis für Viehhaltung ist die Nennung von Wiesen, Matten und Weiden. Das vorhandene Futter bestimmte in jedem Fall den Umfang des Viehbestandes. Bereits im Aeltesten Urbar werden Wiesen und Matten verzeichnet. Seither wird Wiesland in den Urbarien immer häufiger erwähnt. Dies geht bis ins 15. Jahrhundert allerdings noch nicht eindeutig auf Kosten des Ackerlandes. Wohl liegt der Grund einerseits im ausführlicheren Text der späteren Urbarien, wo die an einen Hof anstoßenden Güter regelmäßig genannt werden, anderseits in der Erbteilung, wonach ursprünglich ein Wiesenstück später in mehrere kleine zerfiel. Möglicherweise konnte man gelegentliche Umwandlungen von Aeckern in Wiesland in der ersten Hälfte des Spätmittelalters teilweise noch durch Waldrodungen kompensieren. Seit dem 16. Jahrhundert hingegen ist in den Urbarien das Zurückweichen der Aecker zugunsten des Graslandes unverkennbar. Ohne Zweifel bedeutet dies ein erstes Anzeichen für eine landwirtschaftliche Umorientierung auf Viehwirtschaft. Gleichermaßen werden Gutsbezeichnungen und Flurnamen, die an Wiesoder Weideland erinnern, zahlreicher.30 Genügend Wiesland für die Sömmerung

²² Eins. B. HG 4.

²³ Ringholz, Odilo: Geschichtliches über die Landwirtschaft in den Höfen. Separatabdruck des «Höfner Volksblatt». 1909, p. 7.

²⁴ Aelt. Urb., QW II, 2, p. 38/45 (Nr. 12, 105).

²⁵ Urb. 1480 (Nr. 6, 9). Urb. 1520 (Nr. 4, 6, 13). Urb. 1551 (Nr. 7, 83).

²⁶ Bez. Pferdestallungen vgl. unten, p. 36 f.

²⁷ Grundherrl. Offnung um 1427, Kothing, ebd. p. 67.

²⁸ Eins. B. GD 1 (1506).

²⁹ Eins. B. XC 5 (1570).

³⁰ Urb. 1331: Herrenwiese, Hüserwiese, Moos, Riedwiese, Sarwiese, Schulwiese, Steinwiese, Wissenhalten.

Urb. 1480: Blattenwiese, Becklenwiese, Bolwiese. Breittenwiese, Brunwiese, Hubwiese, Hofwiese, Riedwiese, Schulwiese, Schweigwiese, Steinwiese, Wissenhalten.

Urb. 1520: Banwiesli, Bechlenwiese, Bolwiese, Blattenwiese, Breitenwiese, Brunwiese,

und ein hinreichender Grasvorrat für die Winterfütterung sind Voraussetzungen für die Viehhaltung. Trotzdem die Urbarien später noch recht häufig Wiesen aufführen, kann die Gesamtfläche neben dem ausgedehnten Ackerland kaum sehr groß gewesen sein. Was den Ertrag betrifft, ist zudem zu beachten, daß die Wiesen des Mittelalters keineswegs mit den heutigen verglichen werden können. Eigentliche Futterwiesen, sogenannte Saftwiesen, waren unbekannt. Die Stallhaltung der Tiere und die dadurch ermöglichte Düngung der Wiesen ist eine Methode, die erst durch die landwirtschaftliche Entwicklung des 18. Jahrhunderts allgemeine Verbreitung gefunden hatte. – Diese Lage zwang die Hofleute, das spärliche Futter sorgsam zu verwalten. Die Ausfuhr von Heu und Stroh wurde streng kontrolliert und von der Zustimmung der Schirmherren von Schwyz und der Hofleute selbst abhängig gemacht: «Item es soll ouch nieman, er sy in Höfen gesessen oder nitt, So da güter in höfen hanndt, kein Höw, Ströwy noch Buw us den Höfen verkoufen noch fürren Ane der Herren von Schwytz unnd der Hoflutten gunst, willen und wüssen; unnd wer daran übersechy unnd das nitt hiellte, der soll zu Buss verfallen sin Sechs pfund Haller, gehört der drytteyll der Buss den Hoflütten».31

Besonders wichtig für die Höfe, zumal für die Uferzone, war die Verwendung von Riedgras («Rohr») als Streu und teilweise auch als Futtermittel für die Pferde. Die grundherrliche Offnung von ca. 1427 verlangt die Einfriedung des Riedes vom Mai bis St. Michael. Riedland erstreckte sich besonders dem Zürichsee entlang von Hurden, Unterdorf, Freienbach bis Wollerau. Die meisten Riedanteile werden in den Urbarien für das Gebiet von Pfäffikon vermerkt. 1607 setzte man drei Gotteshausleute von Männedorf durch den Statthalter Sigmund Müller in Pfäffikon gefangen, weil sie «ohne erlaubt in der Uffnaw und ... im Winckel Rohr geschnitten» hatten. Hatten.

Die Knappheit an Winterfutter erforderte, daß die Tiere, sobald es die Witterung gestattete, wohl unmittelbar nach der Schneeschmelze, ins Freie getrieben wurden. Als Weide diente, was immer dafür geeignet war, unter anderem auch die Brache. Jedes Dorf hatte seine eigene Weide und seine eigene Brache. Trotz der Umzäunung von Fruchtland und Ried durften die Hofleute «schädliches Vieh» nicht auf die Allmend treiben.³⁵ Verirrte sich ein Tier auf eine fremde Weide, so hatten die Besitzer derselben kein Recht auf Beanspruchung oder

Bühlwiese, Eichwiese, Grützenwiese, Gockwiese, Grimenwiese, Haltenwiese, Hofwiese, Holzwiese, Kleinwiese, Lehnwiese, Riedwiese, Rütiwiese, Sackwiese, Schürwiese, Schweigwiese, Schulwiese, Seewiese, Staldenwiese, Sunnhalten, Tüffwatt, Wannenweid, Weidgang, Wissenhalten, Zehntenwiese, Zwierwiese.

31 Straf- und Bußenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon, 1524, Kothing, ebd. p. 58.

34 Eins. B. MD (1) 7/DAE W 157.

³² Viehbuch von Statthalter P. Beda Müller, Einsiedeln, um 1780: «Das Ried muß trocken, rein, rösch (dürrspröde) und gut gesammelt sein, sonderheitlich für die jüngeren Pferde. Sofern es obige Eigenschaften nicht hat, so bleiben die Pferde nicht gesund etc., und es ist es besser, man brauche es zu Streue.» Ringholz, Rindviehzucht, p. 467.

³³ Kothing, ebd. p. 63.

^{35 1589} wurde vor dem klösterlichen Gericht dem Ulrich Bruchi u. a. folgendes zur Last gelegt: «Zum anderen, so habe er zuwider ihr alt und new auffgericht Dorffrecht verndrigs Jahr und auch heur vier Roß oder Mönch auff ihrer Allgemeind, damit er die Allgemeinden auffetze und nit allein die auffetze, sonder auch zu Zeiten biderben Leuthen in die Güter springen und Schaden zufügen.» Der Schiedsspruch bestätigte das Hofrecht. — Eins. B. VE 2/DAE W 103

Schädigung des entlaufenen Tieres.³⁶ Die Sömmerung eines Rindes kommt auch als «Zahlungsmittel», zum Beispiel als Entschädigung für eine Arbeitsleistung, vor. So wurde dem Stift Einsiedeln 1568 für die Ausbeutungsarbeiten im Steinbruch auf der Ufenau u.a. eine Kuh gesömmert.³⁷ Die Pflege der Tiere gestaltete sich den Fütterungsmöglichkeiten entsprechend. Oft wurden die Viehbestände von Seuchen und anderen Krankheiten heimgesucht, wodurch großer Schaden entstand. Gegen derlei Katastrophen wollten sich die Hofleute beim Ankauf von Vieh sichern. Deshalb haftete der Verkäufer eines Stück Viehs während eines Monats nach dem Verkauf für jeden Schaden, den ein krankes Tier, das er abgesetzt hatte, anrichtete.38

Wie steht es nun mit dem Viehbestand in den Höfen. Konkrete Zahlen sind auch hier nicht überliefert. Auf indirektem Weg können allerdings einige wenige Andeutungen gemacht werden: In Rechtsurkunden betreffend den Todfall ist verschiedentlich vom Vieh die Rede. Es wird deutlich, daß die Haltung einer einzigen Kuh – gerade bei weniger begüterten Leuten – noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts durchaus üblich war: So bat eine gewisse Anna Röschlin von Pfäffikon im Jahre 1602 den Statthalter, ihre Kuh nicht als Fall abliefern zu müssen, da sie das Tier aus eigenem Geld erstanden habe; ihrer Bitte wurde Folge geleistet.39 - Hans Stößel, Hofmann in Wollerau, kaufte vier Jahre vor dem Tod seines Vaters dessen Gut. Nach dem Hinschied des Vaters ersuchte er Abt Augustin, ihm der Armut wegen nicht das wertvollere Pferd, sondern die weniger kostbare Kuh als Fall abzunehmen: «... so hat wolgemelter mein gnädiger Fürst unnd Herr aus Barmhertzigkeit, nit aus schuldiger Pflicht, oder Rechtsame, sonder in Erwegung meiner Armuht und beschehnen Fürbitts mir das Roß gnädiglichen erlassen und die Kuh für den Erbfall auff- und angenommen. Und damit aber Ihr Fürstl. Gn. dero Gottshaus und Nachkommen an ihren Regalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, Brauch und Gewohnheiten kein böse Consequenz und Nachfolge heraus erwachse, so protestire und bezeuge ich hiemit, daß ich disern Nachlaß von Ihr Fürstl. Gn. nit als in Schuldigkeit, sondern für ein höchste Gnad empfahen und erkenne» (1609).40 – Von etwas größeren Viehbeständen berichten etwa folgende Stellen: Jacob Fuchs hatte im Laufe von drei Jahren nach Erwerb des väterlichen Gutes «etlich Roß, Ochsen, Kuh und anders» gekauft (1570).41 «All sein Vieh und Güter» stehen im Erbfallprozeß des Ulrich Bruchin von 1585 zur Debatte. 42 1618 stellte Heinrich Eidtschin von Wollerau für seine Weide «von ungevar 10 Khue-sömmerig» einen Gültbrief aus. 43 – Ueber den Viehbestand der Statthalterei Pfäffikon sind wir seit Beginn des 17. Jahrhunderts durch gelegentliche Inventare bei Amtsübergaben genauer orientiert. Das Inventar von 1601 lautet: 10 Kühe im Schloß, 7 Kühe, die als Lehen vergeben wurden, fünf junge Rinder, je fünf Kälber vom Jahrgang 1600 und 1601. Bezeichnend für die Abhängigkeit des Viehbestandes vom Futtervorrat ist der Hinweis am Schluß der

³⁶ Vorschriften der Grundherrl. Offnung um 1427; Kothing, ebd., p. 61 ff.

³⁷ Eins. B. WF (2) 1.

³⁸ Bezirksarchiv Wollerau: KK II c 1, p. 33 v. ³⁹ Eins. B. XC 7/DAE W 176. ⁴⁰ Eins. B. XC 8/DAE W 177. ⁴¹ Eins. B. XC 5/DAE W 173. ⁴² Eins. B. XC 6/DAE W 174. ⁴³ Eins. B. XC 6/DAE W 174.

⁴³ Eins. B. AF (1) 18.

Zusammenstellung: Es sollen gesamthaft nicht mehr als 15 Kühe gewintert werden; der Rest sei zu verkaufen oder zu schlachten, da das vorhandene Heu nur für 14 Kühe ausreiche. Offenbar konnte man höchstens noch für eine Kuh zusätzliche Futtermittel beschaffen. Unter den Anweisungen für den neuen Statthalter erscheint denn auch ausdrücklich die Aufforderung, noch Heu und Futtermittel einzukaufen. Wenn wir bedenken, daß das Schloß Pfäffikon reich begütert war dieser Bestand von 15 Kühen für damalige Verhältnisse schon die oberste Grenze bedeuten. 1623 verzeichnete die Statthalterei 11 Milchkühe, sechs Meißen zehn Kälber, einen Zuchtstier und einen Mastochsen, im ganzen also 29 Tiere. Das Inventar von 1659 gibt indessen 28 Milchkühe, eine Mastkuh, einen Zuchtstier, einen Ochsen, neun Zuchtrinder, zwei Meißstiere, elf Meißrinder und zwölf Kälber vom Jahrgang 1659 an, d. h. einen totalen Viehbestand von 65 Stück.

Diese auffällig ansteigenden Rindviehzahlen im Verlauf der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts belegen deutlich den beginnenden Umschwung vom Ackerbau zur Nutztierhaltung.

Pferdehaltung

Nachweislich hatte das Fürstliche Stift zu Einsiedeln schon im Mittelalter eine nicht unbedeutende Pferdezucht gehalten. «Die Zufuhr der Bodenerzeugnisse und Zinsen zum Stifte, der Verkehr desselben mit diesen Verwaltungsstellen (Pfäffikon, Uerikon, Stäfa usw.), die Stellung der Aebte als deutsche Reichsfürsten, die von Zeit zu Zeit das kaiserliche Hoflager und die Reichstage besuchen mußten, die Wallfahrt nach der Meinradszelle und die Seelsorge in dem Stiftsgebiet, all das machte Reit- und Lasttiere notwendig». 49 Die früheste Nachricht von Pferden in Einsiedeln datiert aus dem 11. Jahrhundert. – Da die Haltung von Pferden lange Zeit ein Privileg der fürstlichen Geschlechter war, spannte der gemeine Gotteshausmann ursprünglich seinem Karren viel eher ein Rind vor. Gleichwohl

⁴⁴ Eins. B. DG 1.

⁴⁵ Das Verzeichnis der Schloßgüter zu Pfäffikon von 1692 enthält: Brühl, Moos, Hanfacker, Großried, Rriedtbrunnen, Gerenböcklin, Büel-Matten und Weid, Schwert, Jahrweid (?), Untere Leutschen, Kennel, Seeholters Reben, Obere Leutschen, Eichwäldli, Zehntenwiese, Schweynfach, Töubers Höfli, Bendergarten, Fleytzen Mattli, Kilchstapfen, Untere Mühle, Mühlwiese, Kirchweid, Buol-Wald, Stauden, Krafftenholz, Bösenwald, Hüllerichwald, Junckel-Wäldli, Ufenau, Hanfäcker, Riede, Heuriedli, Streuried, Güter auf Egg, Schloßhofmatten, Obere Sennweid (gen. Eggli), Untere Sennweid, Weiher, Roblosen, Ackerlin. Eins. B. XG. 5.

⁴⁶ Meißrind = anderthalb- bis zweijähriges Rind, d. h. der Milchnahrung entwöhntes Kuhkalb bis zur Zeit der Zuchtfähigkeit: Idiotikon VI, 1031.

⁴⁷ Eins. B. HG 4.

⁴⁸ Eins. B. HG 9.

⁴⁹ Ringholz, P. Odilo: Geschichte der Pferdezucht im Stift Einsiedeln. Sonderabdruck aus dem Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz, Jg. 1902, Bern 1902, p. 3. — Wie die Reichsstädte und kirchen waren auch die Reichsklöster im Mittelalter Träger der Gastungstradition. Einerseits waren sie dem König gegenüber gastungspflichtig, andererseits ihren eigenen Lehensleuten gegenüber auch gastungsberechtigt. «Denn geistliche und weltliche Reichsfürsten... ahmten die Königsgastung nach, indem Sie auf dem Mai- und Herbstgericht ebenfalls Gastung beanspruchten.» Pfiffner, Ernst: Glarner und Schwyzer auf Königsgastung in Schänis. In: Jb. des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Nr. 60, Glarus 1963, p. 100 f.

lassen die Quellen vermuten, daß in den Höfen schon früh Pferde gehalten wurden. Laut dem Aeltesten Urbar entrichtete der Schmied Perhtolfus seinen Zehnten in Form von 30 Hufeisen. 50 Von ca. 1480 an nennen die Urbarien regelmäßig in Pfäffikon-Oberdorf eine Schmiede, die als Bodenzins vier Roßeisen abzuliefern hatte.⁵¹ Einige Hofleute konnten ihren Zins mit einer Dienstleistung entrichten: Bei der Ankunft des Abtes oder seiner Gehilfen in den Höfen mußten sie einen Pferdestall bereithalten.⁵² Die diesbezügliche Hofrechtsbestimmung heißt: «Ouch sprächen wir, wenn min her wil ritten und des gotzhus nutz schaffen, so mag er zwölff roß stellen in dem dorff, zwey in die obren huob, zwey uff des äberlis hoffstätt, zwey uff den käln hoff, und zwey in der nidren huob, zwey zuo der her straß, und eins uff des sibers hoffstatt, eins uff die, die dar vor über lit, und sol ein her jegklichem roß ein fiertel haber gen.»⁵³ – 1613 verpflichtete Abt Augustin den Käufer des Gutes Brunwies im Tal, Georg Krafft, die Pferdestallung auf eigene Kosten zu unterhalten und den Karrenpferden die nötige Pflege angedeihen zu lassen.⁵⁴

Die schon mehrmals zitierten Schloßinventare weisen folgende Bestände an Arbeits- und Zugtieren auf: 1601: 9 Pferde⁵⁵, 1602: 7 Pferde⁵⁶, 1623: 14 Pferde⁵⁷, 1659: 23 Pferde⁵⁸. Allerdings verschweigen die Quellen weitgehend, ob die Hofleute selber Pferde besaßen. Lediglich in den Todfallakten werden bisweilen auch Pferde erwähnt. Ueberdies haben wir Kenntnis von einer Anklage betr. die schädlichen «vier Roß» des Ulrich Bruchi. 59 Wir dürfen wohl annehmen, daß in der Epoche, um die sich unsere Untersuchung bemüht, nur wenige Hofleute eigene Pferde besaßen, und diese wenigen Pferde dienten wahrscheinlich in erster Linie den Bedürfnissen des Grundherrn von Einsiedeln und seines Statthalters in Pfäffikon.

b) Die Alpwirtschaft

Die Viehhaltung, so stellten wir fest, war ein wirtschaftliches Hauptanliegen des Klosters. Verwaltet hatte der Stiftsherr das Nutzland nach dem Prinzip der sogenannten Schweigen. Es sind dies Alpweiden, die das Kloster meist mitsamt einer Anzahl Kühe an Gotteshausleute verpachtete. Von den Schweigen erwartete die Abtei die für den Bedarf notwendigen Milchprodukte. Deshalb bestanden die Abgaben der Pächter aus Milchprodukten. Entsprechend der eingegangenen Quantität gewährte man ihnen eine Naturalentschädigung.60 Die Bedeutung von

⁵⁰ Aelt. Urb.: QW II, 2, p. 39 (Nr. 76).

55 Eins. B. DG 1.

⁵¹ Urb. 1480 (Nr. 42), Urb. 1520 (Nr. 57), Urb. 1551 (Nr. 62).
52 Urb. 1480 (Nr. 49), Urb. 1520 (Nr. 47), Urb. 1551 (Nr. 104).
53 Grundherrl. Offnung um 1427, Kothing, ebd. p. 65.

^{54 «}Item Georg Krafft und sein Nachkommen und Innhaber diser Brunwis sollen den Schopff an dem Gaden oder Bestallung wie der selb jetzt ist in seinem und ohne des Gottshaus Kosten in guten Ehren, Tach und nach Nothturfft erhalten, und die Karren Roß darunder fütren und hirten lassen; unnd ob man etwas Hews manglete, soll er daß umb ein zimblichen Pfenning dargeben.» Eins. B. MF 9/B. AG (1) 8/DAE X 42.

⁵⁶ Eins. B. HG 3.

⁵⁷ Eins. B. HG 4.

⁵⁸ Eins. B. HG 9.

⁵⁹ Vgl. oben, p. 34, Anm. 35.

⁶⁰ Ringholz, Rindviehzucht, p. 422 f.

Milchprodukten im Mittelalter darf aber nicht überschätzt werden. Während der Fastenzeit verbot die Kirche den Genuß von Milch, Butter, Ziger und Käse.⁶¹ Erst gegen Ende des Mittelalters wurde diese gerade für unsere Gegend harte Bestimmung durch den Erlaß von Butterbriefen allmählich gelockert.⁶²

Die Verleihung der Schweigen behielt sich der Abt vor;63 streng überwachte er die Arbeit der Pächter: «So oft ein neuer Abt gewählt wird, sollen alle Schweigen ledig sein, und der Abt hat das Recht, dieselben um einen festgesetzten Ehrschatz den Gotteshausleuten zu leihen. Wenn ein Lehensmann seine Schweigen nicht in Ordnung hält, sondern sie verwüsten läßt, soll die Sache vor ein Schiedsgericht kommen. Wenn ein Lehensmann seine Schweigen verbessert hat, und der Abt nimmt sie ihm nach zwei Jahren oder früher ab, dann soll ihm der Abt die Verbesserung vergüten, ausgenommen, wenn er diese Schweigen den Kindern oder Erben des frühern Inhabers verleiht». 64 Der klösterliche Grundherr war aber verpflichtet, die Schweigen in Pacht zu geben und höchstens deren zwei selbst zu behalten. 65 - In den Genuß solcher Pacht kamen nun auch Hofleute. Sie besorgten während des Spätmittelalters knapp 20 Schweigen, von denen allerdings nur ein Teil im Gebiet der Höfe lag. Die Beteiligung von Höfner Gotteshausleuten an der Verwaltung solcher Schweigen gestattet uns, in diesen wirtschaftlichen Ueberblick auch die Alpwirtschaft, soweit es die Quellen gestatten, einzubeziehen. Die erste Schweig des Klosters Einsiedeln wird um 1267 erwähnt. 66 Die Schweig Muserowa, die 1286 zusammen mit vier Kühen von Konrad von Hombrechtikon dem Stift vermacht wurde⁶⁷, bereitet wegen ihrer Lage Schwierigkeiten. - Schweigen, die von Hofleuten bewirtschaftet wurden, sind in Urbarien seit Ende des 15. Jahrhunderts eindeutig belegt. Alpgüter am Südhang des Etzels werden zwar bereits im Großen Urbar von 133168 erwähnt; es läßt sich allerdings nicht ermitteln, ob schon damals Hofleute daran beteiligt gewesen waren. Immerhin verraten einige Flurnamen im selben Urbar die Existenz von Schweigen im Gebiet der Höfe.⁶⁹ – Hinsichtlich der geographischen Lage der später von Hofleuten besorgten Schweigen läßt sich folgendes feststellen: In den Urbarien der Höfe von ca. 1480 und 1520 ist das letzte Kapitel mit «Schweigen» überschrieben. Die darin genannten acht bis neun Güter liegen aber alle außerhalb des Gebietes der Höfe. Eine ähnlich große Anzahl von Schweigen, die sich in den Höfen befinden, sind

⁶¹ Heer, P. Gall: Das Kloster Engelberg und der Wein. Gfr. 116, p. 45.

Für die Höfe selbst sind solche Butterbriefe nicht überliefert, hingegen für deren Nachbarschaft: 1467 gestattete der päpstliche Großponitentiar, Kardinal Philipp, den Einwohnern von Rapperswil während der Fastenzeit den Genuß von Milchprodukten mit der Begründung, daß in diesem Gebiet Mangel an Olivenöl herrsche, und dieses für Arme überhaupt unerschwinglich sei. — Urk. Buch-Rapp. III, 275; vgl. auch III, 283, 330.

⁶³ Der Waldleute sonderbarer Hofrodel: «Es mag ouch ein jettlicher her und Apte zu Einsidlen die Schweigen einost, zwürot oder als digk inn Bedungkt im jär noturfftig sin, Besetzen und Entsetzen ane mengklichs summen unnd irenn nach uswysunng der briefen die darumb gegeben sind ungevarlich.» Kothing, ebd. p. 159 f.

⁶⁴ Schweigenbestimmung aus dem Jahre 1419: Ringholz, Rindviehzucht, p. 423.

⁶⁵ Ringholz, Rindviehzucht, p. 423.

⁶⁶ Ringholz, Rindviehzucht, p. 422.

⁶⁷ QW I, 1, 1493 (vgl. ebd. Anm. 11).

⁶⁸ QW II, 2, p. 189.

⁸⁹ Schweighalten, QW II, 2, p. 119 (Nr. 33); Schweigstapfen, p. 127 (Nr. 137); Schweighuser, p. 125/127 (Nr. 120, 145).

im vorangehenden Urbartext verzeichnet. Alle diese Schweigen werden von Gotteshausleuten der Höfe in Pacht gehalten. Seit 1551 sind wir für einige Jahre im Besitze von besonderen Schweigenverzeichnissen mit der Gesamtzahl der Alpweiden der Hofleute.⁷⁰ Dabei stellt sich heraus, daß die Zahl der von Gotteshausleuten bewirtschafteten Schweigen im Laufe der Zeit ziemlich konstant blieb; sie belief sich auf rund 18. Etwa die Hälfte lag in den Höfen. Sie befanden sich vor allem im Gebiet von Schwändi. Zudem werden die Kastenegg⁷¹, das Gut Raperschwendi bei Feusisberg und zwei Schweigen in der Nähe von Oberdorf ausdrücklich genannt.⁷² Die außerhalb der Höfe liegenden Schweigen am Südhang des Etzels sind: die Bucholteregg, die Bremenegg, die Schweig In-der-Trenki, der Schönenboden.⁷³

Neben diesen Schweigen in den Höfen und am Etzel, wo Kühe zum Zwecke der Milchgewinnung gehalten wurden, besaßen einige Gotteshausleute noch weiter von den Höfen entfernte Alpweiden. In den genannten Urbarien von 1480 und 1520 erscheint bei einigen Schweigen der Zusatz: «und hatt (darzuo⁷⁴) 3⁷⁵ rinderen alben an trepsen und an feldriederen».76 Unter einer Rinderalp oder Rinderen - heute Stoß genannt - versteht man ein Maß bei der Alpenberechnung. Eine Rinderalp umfaßt soviel Boden, als für die Fütterung eines Rindes notwendig war.⁷⁷ Die flächenmäßige Ausdehnung variiert natürlich je nach Lage der Alp. Für Kühe liegt der Ansatz etwas höher; man rechnet gewöhnlich eine Rinderalp als drei Viertel «Kuhalp» (auch Stoß, Kuhrecht).78 Nach unseren Urbarien schwankte die Größe der Alpen stark: Es werden zwischen 3 bis 24 Rinderalpen angegeben. Eine Alp in der Größe von 20 Rindern kann im Vergleich zu anderen Ueberlieferungen der Innerschweiz als über dem Durchschnitt liegend angesehen werden.⁷⁹ Die Alpweiden befanden sich, so heißt es, «an trepsen und an feldriederen». Ohne Zweifel sind damit Gebiete in der March gemeint. Noch heute tragen zwei Alpen im Quellgebiet des Trepsenbaches die Namen «Groß Feldrederten» und «Chli Feldredertli».80 Die Beziehung der Höfe zur March erklärt sich schon dadurch, daß noch im Jahr 1331 die Höfe und die March zu einem Amtsbezirk vereinigt waren.81 Vielleicht kann in der Tatsache, daß Rinder in die Wägitaler-Alpen zur Weide gebracht wurden, ein weiteres Anzeichen für die Knappheit an Grasland in den Höfen erkannt werden.

Mit welchem Viehbestand müssen wir auf den Schweigen in den Höfen und am Etzel rechnen? In den Urbarien von ca. 1480 und 1520 wird für die meisten Schweigen außerhalb der Höfe die Anzahl der sogenannten Erkühe beigefügt. «Erenküe», «erküe», «küw mitt eren» oder Schweigkühe sind jene Tiere, die zur

70 Eins. B. DE 1.

⁷⁸ Im Urb. 1480 unter dem Ort Schwändi.

⁷⁴ «darzuo» fehlt sonst.

Idiotikon: Bd. 6, 1033.

Idiotikon: Bd. 6, 1033.

Laut Prof. Dr. E. Zollikofer, Milchtechnisches Institut der ETH.

Röllin, ebd.; Idiotikon: VI, 1033 f.

Vgl. die Verleihung an Uli Sigristen von Siebnen, March: Eins. B. XG 1, p. 43 v.

⁷¹ Die Schweig Kastenegg (Kastenegk) ist urkundlich 1455 erstmals belegt. Eins. B. XF (2) 1. ⁷² Urb. 1480 (Nr. 44, 82, 86, 88, 110, 112; 87) — Urb. 1520 (Nr. 48, 90, 91, 92, 94, 106, 123, 124, 142 [vgl. Ringholz, Ortskunde, p. 43]; 143).

⁷⁵ Die Zahlen variieren.

⁷⁶ Urb. 1480 (Nr. 117).

⁸¹ QW II, 2, p. 132, Anm. 1. — Kläui, Paul: Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.—14. Jahrhundert. Festgabe Hans Nabholz, 1944. p. 78.

Pacht der Schweig gehörten und die Eigentum des Grundherrn waren. Sie mußten nach Auflösung des Pachtverhältnisses auf der Alp zurückgelassen werden. Ueber die Regelung auf den Einsiedler Schweighöfen orientiert «der Waldleute sonderbarer Hofrodel» von anfangs 16. Jahrhundert: «Zu wissen ist, das der spenn und stöss, so sich möcht Erhept haben der schweig küe halb uff Egk, so uff den schweigen beliben sond, und nach den alten urber Erküe heissen, damit sich nieman ab dem andern Clagen mög, ouch ein Her von Einsidlen wisse, was er einem amptmann ze nemen, so de gelichen sind, Enpfelhen mög, so ist Ein Her von Einsidlen und die waltlüt In Güttigkeit verkomen und sölichs vereint worden in form und mäss wie hernach geschriben stät; dem ist also: Wenn ein schweig ledig wirt, Es sye das ein schweiger abgieng oder sich hielte, daz Im ain Her von Einsidlen sin schweig nemen wurd, So sol Eins Heren Amptman mitt den schweigern usser oder inner die er dan dartzu berüffet, gewalt haben uss des küe, so abgestorben oder sust von der Schweig komen ist, vor uss und abnemen, Biss das die zahl der Erküe, so dann zu der selben schweig gehöret, erfüllt wirt. Wer aber sach, dass ein Amptman und die so er berüfft uff dem gut die zal nit fundint, oder der, so von der schweig komen wer, nitt sölich küe hett, das sy Beduchte, das solich Eren küe werindt; Söllent sy gewalt haben im daruff von dem sinen zelegen nach ir bedungken, das daz den Eren gnug sy ungevarlich».82 - Die Zahl der Erkühe auf unseren Schweigen schwankten zwischen drei und sieben. Selbstverständlich machten diese Leihkühe nicht den Gesamtbestand der Alpen aus. Den Pächtern gehörte noch eigenes Vieh; das geht schon daraus hervor, daß auch jene Schweigen, auf denen keine Erkühe standen, Milchprodukte ablieferten. Wie groß war aber dieser Privatbesitz? Aus den Quellen ergibt sich nur eine einzige Möglichkeit, eine ungefähre Vorstellung zu gewinnen, nämlich durch Berechnungen anhand der abgelieferten Milchprodukte.83 Es sei uns an dieser Stelle gestattet, in Form eines kurzen Exkurses über die Milchprodukte zu sprechen. -Die Pächter der Schweigen gaben dem Grundherrn Ziger, Käse und Butter ab.

Unter Ziger⁸⁴ verstand man im Mittelalter im allgemeinen ein hochwertiges Produkt, das praktisch alles Milcheiweiß enthielt. Dieser Ziger darf nicht mit dem Molkenziger verwechselt werden; er glich in der Zusammensetzung dem Glarner Kräuterkäse. Die Herstellung ging so vor sich, daß man in heißer Magermilch (der Rahm wurde für die Buttergewinnung abgezweigt) durch Zufügung saurer Molke («Sauer») das Kasein und Molkeneiweiß ausfällte. Die Masse wurde daraufhin gesalzen und unter schweren Gewichten ausgepreßt.⁸⁵ Es handelt sich somit um Ziger, der direkt aus Milch und nicht als Nebenprodukt des Käse entstand. Dies führte zu einer hohen Zigerausbeute, wie sie etwa durch das Verfahren, das im Glarnerland Anwendung fand, beschrieben wird. In recht großen Holzgefäßen «zigerte» man während der ganzen Sömmerungszeit, indem eine Zigerlage auf die andere gefügt wurde, bis das Gefäß im Herbst gefüllt war. Weniger häufig stellte man Ziger auch als Nebenprodukt her, indem aus der Käsmilch,

82 Kothing, ebd. p. 154.

⁸³ Zwischen der Anzahl Rinderalp der Weiden in der March und dem Erkuhbestand kann kein bestimmtes Verhältnis ermittelt werden.

⁸⁴ Die wissenschaftlichen Angaben für die folgenden Ausführungen verdanke ich Prof. Dr. E. Zollikofer, Milchtechnisches Institut der ETH.

⁸⁵ Vgl. auch Gutzwiller, Karl: Die Milchverarbeitung in der Schweiz und der Handel mit mit Milcherzeugnissen. Schaffhausen, 1923, p. 20 f. Röllin ebd.

einer gräulichen Flüssigkeit, die nach der Labkäseproduktion noch übrig blieb, das Albumin ausfällte und abpreßte.⁸⁶

In der Herstellung von Käse waren zwei Prozesse gleicherweise wichtig: einerseits die Fabrikation von Sauermilchkäse und andererseits die heute weit überwiegende Labkäserei. Die Verwendung von Lab dürfte im Raum der Schweiz schon seit vielen Jahrhunderten bekannt sein. Vielleicht reichen die Anfänge bis in die Römerzeit zurück. Alte Zentren der Labkäserei sind Schwyz und Greyerz.⁸⁷

Ein beliebtes Nahrungsmittel war stets auch die *Butter*, ein Nebenprodukt der Käse- und Zigergewinnung. In den Höfen verlangt schon die Offnung von 1331 eine gute Qualität.⁸⁸

Orientieren wir uns zunächst über Größe und Gewicht der damals üblichen Milchprodukte. Butter: 1 Viertel wog 70 lb. (Pfund)⁸⁹, 1 Becher machte 3 lb. aus⁹⁰. Ziger: 14 Stein (= 70 lb.)⁹¹. – Käse: Wir können uns nur auf eine einzige Quellenstelle berufen: Welti Behem von Kastenegg... «sol hinfür jerlichs geben füer jetztgemelt 30 kes 12 (guot gemein usgesalzen)⁹² kes, deren ein jeder 20 pfund wegen soll».⁹³ – Sind die 20 lb. als Normalgewicht für Käselaibe zu verstehen, oder handelt es sich dabei um eine Ausnahme? Nach meiner Auffassung

87 Gutzwiller, ebd. p. 21 f.

88 QW II, 2 p. 192.

Das Gewicht des Pfundes (lb.) schwankte im Mittelalter von Ort zu Ort. Man unterschied zwischen dem schweren und dem leichten Pfund. In Zürich zerfiel das schwere Pfund in 36 Loth und wog etwa 529 Gramm, das leichte hatte 32 Loth und wog rund 470 Gramm: Alberti, Hans-Joachim von: Maße und Gewichte. Berlin 1957, p. 376. — Chelius, Georg Kaspar: Maß- und Gewichtsbuch. Frankfurt a. M. 1830, p. 357 f. — Für Milchprodukte fand im allgemeinen das schwere Loth Verwendung: Idiotikon V, 1154.

Eins. B. DE 1 (Schweigenurbar): «8 Becher Ancken darfür vormals genommen 24 lb.»
 In einer Abschrift des 18. oder 19. Jahrhunderts des Urbars der Pfarrpfründ Freienbach von 1596 wird regelmäßig ein Becher zu 3 lb. gerechnet.

92 Von späterer Hand.

⁸⁶ Dieses Produkt wird noch heute hie und da in Talkäsereien für spezielle Anlässe hergestellt.

⁸⁹ Ein halber Viertel ist somit 35 lb. Diese Zahl wird am Schluß der obg. Schweigenrödel jeweils erwähnt (Eins. B. DE 1, 1551 ff.). Ihr gegenüber steht das Gewicht 32 lb., wovon ebenfalls öfters die Rede ist: «Melchior Fölmi gibt jährlich ein halb Viertel Ancken von seinem Haus und Heim am Büel. Diß halb Viertel Ancken ist allezeit gar willig gerechnet worden für 32 lb....» Urbar der Pfarrpfrund Freienbach, Eins. B. OA 2/DAE W 62 (1596). Derselbe Hinweis, 1/2 Viertel = 32 lb., findet sich auch bei einigen Einträgen in den Schweigenurbarien. Die Vermutung, die 32 lb. seien lediglich im Sinne einer Ausnahme zu verstehen, bestätigt das Hofrecht der Waldleute von Anfang 16. Jahrhundert: «Item uff mentag nechst vor sanntt Thomans tag im XV c und achtt jor hatt myn Gn. herr von Eynsidlenn eyn herbstgericht berüfft unnd haltenn lassen des spans halben, so sich erheptt hatt des Anckenn Zins halbenn deren uff egk, als sy dann vermeynten für ein halb viertell anckenn zins nit mer ze geben schuldig syn dann dryssig unnd zwey pfund ancken. Uff söllichs so habenn dye Gotzhus unnd walltlüt by iren Eydenn Erfrogtt und habenntt sy sich noch des Hoffrechtts Eynhelligklich bekenntt, das alle dye so inn der waldstatt wonhafftig sind, sy söllenntt den zins inn das gotzhüß oder gegen Pfeffikon antwürtenn, söllenntt siben steyn anckenn gen für eyn halb fiertel» (1 Stein = 5 lb., vgl. unten); Kothing, ebd. p. 162. Dieselbe Tatsache, daß also ein halbes Viertel 35 lb. ausmacht, beweist die folgende Stelle aus einem Höfner Urbar: «Item aber git er (Hans Litschi) 11 lb. ancken von eim 1/2 fl. ancken, darum ein brieff ist, und git Keller 8 Becher druf, ist im zu gschriben.» (Urb. 1551, Nr. 103).

Proposition of the Propositio

⁹³ Eins. B. DE 1, Urb. 1552.

wollte man weniger ein vom allgemeinen Gebrauch abweichendes Gewicht festsetzen, als vielmehr den Lehensmann verpflichten, dann auch wirklich einen Käse von 20 lb. herzustellen; dem entspräche der Hinweis auf die gute Qualität des Käses. Wie aus dem folgenden Text deutlich hervorgeht, ist dem Pächter die Reduktion von 30 auf 12 Käse allein «us gnade» gewährt worden, d. h. eine Neuregelung der Grundzinsen zufolge einer Verfahrensänderung (Gewichtszunahme des Käses) scheint nicht vorzuliegen. Trotz dieser Ueberlegung ist ein Normalgewicht des Käses von 20 lb. zweifelhaft. Berücksichtigt man die Zahl der Zinskäse, so dürfte ein Gewicht von etwa 10 kg sehr hoch sein.

Diese Gewichtszahlen und die Schweigzinsverzeichnisse⁹⁴ ermöglichen folgende Feststellungen:

- a) Die Käseabgaben sind immer erheblich höher als diejenigen von Ziger; dies sowohl hinsichtlich der Stückzahl als auch in bezug auf das in erwähnter Weise errechnete Gesamtgewicht.
- b) Schweigen mit Erkühen entrichten beträchtlich mehr Zinsen als jene ohne Leihkühe.⁹⁵
- c) Auf Schweigen mit Erkühen steigen je nach Zahl der Tiere die Abgaben, aber ohne eine bestimmte Gesetzmäßigkeit.⁹⁶
- d) Zwischen der Zahl der Erkühe auf den Schweigen und der Anzahl Rinderalp in der March besteht kein bestimmtes Verhältnis.

Wir wollen hierbei eine kurze Berechnung anstellen. Uns interessiert der Milchbedarf für den Fall, daß Käse aus Frischmilch und Molkenziger als Nebenprodukt gewonnen wurden:

Eine Schweig von 21 Rinderalp und 7 Erkühen entrichtete nebst Butter einen Zins von 3 1/2 Ziger und 70 Käse. 97

70 Käse (nicht vollfett) zu 20 lb. = 700 kg

bei einer Ausbeute von ca. 7% beträgt der Milchbedarf ca. 10000 lt.

 $3^{1/2}$ Molkenziger zu 70 lb. = 122,5 kg

bei einer Ausbeute von ca. 1-2% beträgt der Milchbedarf ca. 10000 lt.

D. h. der totale Milchbedarf beträgt ca. 10 000 lt.

Das berechnete Verhältnis an Käse und Ziger würde in der Tat darauf hinweisen, daß Molkenziger als Nebenprodukt der Käsefabrikation in Frage kam.

Der tägliche Milchertrag einer Kuh kann für mittelalterliche Verhältnisse auf 3–6 Liter angesetzt werden. Rechnet man mit einer Sömmerungszeit von 120 Tagen⁹⁸, so liegt der Gesamtertrag einer Kuh während dieser Zeit auf 360–720 Litern. Für die errechneten 10000 Liter Milch wären somit je nach Leistung 14–28 Kühe notwendig gewesen.

Diese Rechnung müssen wir durch folgende Bemerkungen verdeutlichen:

⁹⁴ Da die Zahlen in den verschiedenen Urbarien nicht ändern, sei jeweils Eins. B. XG 1 (1520) zitiert.

⁹⁵ Urb. 1520 (Nr. 146, 151).

⁹⁶ Urb. 1520 (Nr. 150, 151).

⁹⁷ Urb. 1520 (Nr. 149).

Strüby, A. — Schneebeli, Hrch.: Die Alpwirtschaft im Kt. Schwyz. Herausgegeben vom Schweiz. alpwirtschaftlichen Verein (Schweiz. Alpenstatistik), Solothurn 1899: Sömmerung 112 Tage. — Die Differenz zu 120 Tage rechtfertigt sich m. E. in der zeitlichen Ausnützung der Alpen im Mittelalter.

- a) Es handelte sich bei den verwendeten Ziger- und Käsezahlen nicht um die Effektivproduktion, sondern um Abgaben an den Grundherrn.
- b) Die Abgabeziffern der einzelnen Produkte müssen nicht parallel zur Gesamtproduktion verlaufen; d. h. es ist beispielsweise möglich, daß im Verhältnis zur Herstellung mehr Käse als Ziger abgegeben wurde.
- c) Das Käsegewicht ist in den Quellen zu wenig deutlich faßbar.
- d) Diskutabel sind schließlich alle verwendeten Rechenfaktoren: Prozentuale Ausbeute, Milchertrag, Sömmerungszeit.

Die Einschränkungen zeigen klar, wie schwierig es ist, sowohl in bezug auf den Viehbestand als auch hinsichtlich der von den Hofleuten gewählten Herstellungsart von Ziger und Käse einigermaßen sichere Aussagen machen zu können. Mit Vorbehalt versuchen wir einige Schlüsse zu ziehen:

- 1. Zur Herstellungsart: Nach unserer Rechnung wäre ein Sollbestand von 14 bis 28 Kühen allein zur Erreichung der Naturalabgaben erforderlich gewesen. Auch wenn wir annehmen, daß die Erträgnisse der sieben Erkühe größtenteils dem Grundherrn zuflossen, steht doch außer Zweifel, daß der Hofmann wenigstens von seinen eigenen Tieren einen Ertrag haben wollte. Somit müßte die Alp eine beträchtlich hohe Viehbestückung aufgewiesen haben, was in Anbetracht der mittelalterlichen Alpwirtschaftsstruktur ziemlich fragwürdig erscheint. Berechtigt dies zur Annahme, daß neben dem Hauptprodukt Käse Molkenziger als Nebenprodukt hergestellt wurde? Das Mengenverhältnis könnte diese Ansicht unterstützen. Doch stehen dieser Vermutung auch eine Reihe von Argumenten entgegen, die dafür sprechen, daß Ziger als Hauptprodukt direkt aus Magermilch gewonnen wurde: a) Die oben geschilderte Zigerherstellung aus Magermilch fand im Mittelalter weite Verbreitung; sie war die allgemein übliche. b) Dem Ziger wurde in den Höfen, nach den Urkunden zu schließen, wesentlich mehr Beachtung geschenkt als dem Käse:
 - Ziger findet sich bereits im Aeltesten Urbar unter den Abgaben.99
 - Der Hofrodel von 1331 und die Einsiedler Offnung von anfangs 16. Jahrhundert verlangen gute Qualität für Anken und Ziger; von Käse ist nicht die Rede.¹⁰⁰
 - Die Schweigenurbare erwähnen regelmäßig das vorgeschriebene Gewicht für Ziger, nicht aber dasjenige für Käse.¹⁰¹
 - Ziger aus den Höfen gelangte auch auf den Markt. 102

Zu einer eindeutigen Antwort reicht das vorhandene Quellenmaterial wohl kaum.

2. Zum Viehbestand: Die Bestückung der Schweigen war zweifellos um einiges größer als die Zahl der Erkühe. Genauere Angaben ermöglichen aber auch die Berechnungen mittels des Milchproduktzinses nicht. Es mögen auf größeren Schweigen wohl zwischen 20 und 30 Kühe gestanden haben. Daß es auch kleinere Schweigen, vielleicht mit weniger als 10 Kühen, gab, lassen die Zinsen vermuten. Ein Kuhbestand in dieser angenommenen Größenordnung würde auch mit der Alpbestückung anderer Gegenden während des Spätmittelalters überein-

⁹⁹ Aelt. Urb.: QW, II, 2, p. 38 (Nr. 15).
100 QW II, 2 p. 192. — Kothing, ebd. p. 153.

¹⁰¹ Eins. B. DE 1.

¹⁰² Nach Lachen. Eins. B. DE 1 (1552).

stimmen.¹⁰³ – Wie die Nutztierhaltung, so nahm auch die Alpwirtschaft in den Höfen erst im 17. Jahrhundert ihren eigentlichen Aufschwung. Eine Sente, die 1606 in Pfäffikon begründet wurde, gibt uns eine Vorstellung vom Viehbestand: Die Beteiligten waren der Statthalter in Pfäffikon und der Hofmann Laserus; der erstere beteiligte sich mit 14, der zweite mit 12 Kühen am Unternehmen.

Das Kapitel über die Nutztierhaltung und die Alpwirtschaft kann in folgender Art resümiert werden:

- 1. Der agrarische Charakter der Höfe Pfäffikon und Wollerau während des Mittelalters wird bestätigt. Im eigentlichen Ackerbaugebiet sind nur geringe Viehbestände zu beobachten. Die Haltung von Nutztieren (Groß- und besonders Schmalvieh) diente vorwiegend dem Selbstbedarf der Hofleute; entsprechende Abgaben werden nur in beschränktem Maß entrichtet, Viehhandel ist nicht nachweisbar.
- 2. Auf rund 20 Schweigen, von denen die eine Hälfte in den Höfen selbst und die andere am Etzelsüdhang lag, betrieben die Hofleute Alpwirtschaft. Außerdem besaßen noch einige Höfner Gotteshausleute Alpweiden in der March für Rinder. Der durchschnittliche Kuhbestand auf den Schweigen dürfte zwischen 15 und 18 liegen; Großalpen hatten wohl eine Bestückung bis zu 30 Tieren. Die Schweigen waren gekennzeichnet durch das Eigentumsrecht des Grundherrn am Boden und an einem Teil der Tiere (Erkühe). Als Zinsen wurden die Milchprodukte Anken, Ziger und Käse abgeliefert, wobei dem Ziger die Priorität zukam.
- 3. Die Vieh- und Alpwirtschaft veränderte sich bis Ende des 16. Jahrhunderts wenig. Erst seit dieser Zeit kann aufgrund der Quellen auf eine allmähliche Entwicklung vom Ackerbau zur Graswirtschaft geschlossen werden.

3. Kapitel

DER WEINBAU

a) Geographische Lage und Größe der Rebgüter

Beim Studium der Urbarien fällt zunächst auf, daß Weinabgaben vollständig fehlen. Als Bodenzins war der Wein in der Regel nicht üblich. Hingegen mußte er als Zehnten auch in den Höfen abgegeben worden sein.¹ So schreibt eine Verordnung von 1494 für den Hinteren Hof den Wein ausdrücklich als zum großen Zehnten gehörig vor; im Gegensatz zum kleinen Zehnten mußte der große nach wie vor in Naturalien entrichtet werden.² Schon 1452³ und 1455⁴ wurde wegen des Weinzehnten von einer Juchart Reblands in der Nähe von Freienbach und

¹⁰³ Röllin, ebd.

¹ Die in den Einsiedler Urbarien verzeichneten Zehnten enthalten allerdings keinen Wein. Vgl. unten (Natural- und Geldwirtschaft), p. 79 ff.

² Eins. B. XG 2, p. 91.

³ Pfarrarchiv Freienbach, Urk. Nr. 10.

⁴ Pfarrarchiv Freienbach, Urk. Nr. 11.

auf dem Gut Eulen verhandelt. Der Urteilsspruch verlangte in beiden Fällen die Leistung des nassen Zehnten. - Wenn auch in den Urbarien keine eigentlichen Weinablieferungen faßbar sind, so sind doch zahlreiche Abgaben für Rebland eingetrieben worden. Bereits im Aeltesten Urbar bezog das Stift zweimal Zinsen von einem Weinberg (vinea).⁵ Von beträchtlichen Weinzinsen aus Pfäffikon berichtet dieses Urbar allerdings nicht. Eine gegenteilige Auffassung⁶ geht wohl auf die Worte «census ad vineam» am Anfang einer Zehntenzusammenstellung zurück.7 Jedoch ist «vinea» ohne Zweifel als Flurname «Weingarten» zu interpretieren. Ein solcher ist westlich von Wollerau8 und ein zweiter in der Nähe von Pfäffikon belegt. – Laut dem Großen Urbar von 1331 zinste ein Hofmann von einem Weingarten in Stalden sechs Fische.9 Die späteren Urbarien nennen Rebgüter in Oberdorf, Freienbach, Stalden und Wollerau.¹⁰ Auffallenderweise bleibt die Zahl des hier genannten Reblandes ziemlich konstant. Auch als Anstößergut werden Rebberge verschiedentlich genannt.11 Ueber deren Ausdehnung erfährt man allerdings nichts Genaues. Eine Urbarstelle berichtet einmal von «5 tagwen reben»¹². – Als Nachweis für Rebbau können auch einige Flurnamenbelege wie Weingarten¹³, Wingartshalten¹⁴, Winmannstraße¹⁵ (Winmännerstraße¹⁶) und Eigennamen wie Winman¹⁷ oder Räbman¹⁸ gelten. Auch die gelegentlich erwähnten Bendergärten seien in diesem Zusammenhang genannt. 19 «Bender» nannte man im Mittelalter die Weidenruten, die u.a. zum Anbinden von Weinreben benötigt wurden.20 Aber auch im Gewerbe fanden diese Ruten Verwendung, etwa bei den Küfern.21

Die Untersuchung des Quellenmaterials, vorab der Urbarien, berechtigt somit zu folgendem Schluß: Rebbau «großen Stils» betrieben die Gotteshausleute der Höfe nicht. Das Rebland dürfte sich zum großen Teil in kleinere Gütchen aufge-

⁵ QW II, 2, p. 45 f. (Nr. 106, 235).

- ⁷ QW II, 2 p. 38.
- 8 QW II, 2 p. 38, Anm. 6.
- 9 Urb. 1331, QW II, 2 p. 122 (Nr. 70).
- Urb. 1480 (Nr. 32, 53, 55, 62, 80, 101). Urb. 1520 (Nr. 34, 52, 68, 71, 73, 119, 135).
 Urb. 1551 (Nr. 68, 72, 73, 78, 131).
- ¹¹ Urb. 1331, QW II, 2 p. 136 (Nr. 214). Urb. 1480 (Nr. 32, 53, 54, 58, 61, 65, 101). Urb. 1520 (Nr. 28, 52, 68, 69, 71, 87, 89, 119). Urb. 1551 (Nr. 56, 69, 72, 73, 98).
- tagwen = Tagwerk, vgl. auch Schwäbisches Wörterbuch, II, 29, Urb. 1480 (Nr. 101);
 Urb. 1520 (Nr. 119). Weitere Größenbestimmungen vgl. unten, p. 46 f.
- ¹³ QW II, 2, p. 38.
- 14 Urb. 1331: QW II, 2, p. 126, Pfäffikon (Nr. 126).
- 15 Urb. 1520 (Nr. 64).
- 16 Ringholz, Ortskunde, p. 87: «... Säumerweg, auf dem Männer in kleinen Fäßchen den Wein über den Etzel nach Einsiedeln trugen. Bei Holderstauden, Hubmatten, auf dem Driesbüel, bei der Birchweid und am Etzel sind bis vor nicht zu langer Zeit noch Resten dieses Weges nachweisbar gewesen.»
- 17 Urb. 1520 (Nr. 23, 34, 135).
- ¹⁸ Urb. 1551 (Nr. 79, 80, 81, 113, 117).
- ¹⁹ Urb. 1480 (Nr. 2, 9, 11, 18). Urb. 1520 (Nr. 1, 6, 7, 13, 25). Urb. 1551 (Nr. 1, 3, 14, 25).
- ²⁰ Idiotikon, IV, 1324.
- ²¹ Verleihbrief des Gutes Leutschen (1670). Eins. B. YF (2) 9/DAE W 234.

⁶ Müller, Höfe, p. 190; Ringholz, Landwirtschaft in den Höfen, p. 8; und spätere Bearbeiter.

teilt haben, die wohl wenig mehr als den Eigenbedarf des Besitzers gedeckt haben. Von diesen Weinbergen hatten die Hofleute zwar einen Grundzins zu entrichten; der Stiftsherr verzichtete aber, vielleicht in Anbetracht der bescheidenen Ausbeute, auf das «kostbare Naß» und begnügte sich mit einer andern Naturalabgabe. Die Lage dieser Rebgütchen scheint nach den Urbarien entsprechend der klimatischen Situation ein ziemlich weites Streuungsfeld gehabt zu haben. Verhältnismäßig dicht war das Rebland zwischen Freienbach und Wollerau;²² besonders bekannt war die Leutschen. Reben pflanzte man aber auch auf der Insel Ufenau.²³

b) Das Stift Einsiedeln und der Höfner Rebbau

Die Initiative des Grundherrn erkennt man schon bei der ersten Erwähnung des Weinbaus in den Höfen. In seinen «Constitutiones» schreibt Abt Werner II. (1173–1192): «Deinde plantatores vinee facti sumus in Luogatun».²⁴ Ein Jahrbuch von Freienbach bestätigt diesen Weingarten auf Luegeten.²⁵ Auf Moos werden Ende des 12. Jahrhunderts (1190) Weinreben, wahrscheinlich klostereigene, genannt.²⁶ Von den im Grundzinsurbar um 1480 verzeichneten Reben im Driesbüel (Pfäffikon-Oberdorf)²⁷, spricht bereits Abt Heinrich III. im Zusammenhang mit der Stiftung einer Meßpfründ in Einsiedeln (1356): «Vinea trium jugerum cum torculari sitam prope villam Phefficon dicta am Trispule».²⁸

Güterkäufe und -verkäufe des Grundherrn in den Höfen waren gemäß Quellen nicht zahlreich. In bezug auf Rebland können zwei interessante Feststellungen gemacht werden: Einmal datieren alle Käufe des Klosters Einsiedeln aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; zum andern besitzen wir für den Zeitraum bis 1600 keinen Beleg, wonach der Grundherr Reben verkauft hätte. Mehrere Käufe beziehen sich auf das für Wein günstige Gebiet der Leutschen²⁹. Zu den bereits vorhandenen Besitzungen erwarb Abt Joachim 1565 von Peter Fuchs und Ulrich Schultheiß eine Juchart Rebland um 320 Gulden.³⁰ Derselbe Abt kaufte im gleichen Jahr von Andreas Strutz elf Kammern³¹ Reben und ein Stück Wiese um 30 lb.³² In diesem Vertrag wird zudem ein angrenzendes Rebgut genannt, welches das Gotteshaus Einsiedeln unlängst käuflich erworben habe. Im gleichen Jahr 1565 kaufte das Stift 4¹/₂ tagwen Rebland von Melchior Münch um 30 lb. Sie grenzten an das Rebgut des Andreas Strutz, lagen also ebenfalls in den Leutschen.³³ Selbst-

²³ Henggeler, Pfäffikon, p. 39.

²⁵ Müller, Höfe, p. 189 f.

²⁷ Urb. 1480 (Nr. 32).

²⁸ Eins. A. XA 1/DAE F 7.

30 Eins. B. YF (1) 3.

³² Eins. B. YF (1) 4.

Vgl. die im Vorwort erwähnte Rekonstruktion einer geographischen Karte und die dazu benützten alten Pläne (lt. Quellenverzeichnis), ferner die Briefe bez. der Grenze zwischen dem Vorderen und Hinteren Hof von 1492 und 1512, (oben, p. 10 f.).

²⁴ Ringholz, P. Odilo: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln. Einsiedeln 1904, p. 686.

²⁶ Ringholz, Landwirtschaft in den Höfen, p. 8.

²⁹ Name erstmals im Urb. 1331. In Verbindung mit Reben erstmals im Urb. 1520.

^{31 «}seynd ungefahrlich drey Vierling», Anm. 32; vgl. Idiotikon III, 250.

³³ Eins. B. YB (1) 5/DAE X 24.

verständlich hatten auch die Hofleute Besitz an Leutschner Weinreben: So verkaufte Heinrich Williman 1568 seiner Base Anna Stattmann eine Juchart Rebland auf den Leutschen für 28 lb.34 – Der geschäftstüchtige Abt Joachim tätigte fernerhin noch Rebenkäufe im Zusammenhang mit anderen Gütern: 1565 Gut Rietbrunnen bei Freienbach³⁵, 1569 Gut Krum in Au³⁶ bei Pfäffikon³⁷, 1567 Matten und Reben auf der westlichen Seite der Ufenau³⁸. Zuletzt sei noch ein Kauf aus dem Jahr 1600 erwähnt: Abt Augustin erwarb die an das Kloster Pfäffers erblich gefallenen Güter in Pfäffikon, wozu auch «etliche Reben» gehörten.39

Wie zielbewußt der Grundherr seine Weinlandbesitzungen immer mehr auszubauen wußte, kann auch den diesbezüglichen Pachtverträgen entnommen werden:40 1396 wurde das obgenannte Gut Driesbüel «mit Reben, mit Ausgeland, mit Trotten und mit aller Zugehörd, was da bei einanderen in einem Einfang ligt» dem Hofmann Hans Eberhard verliehen. Der Vertrag bestimmte: «Also daß mir mein Herr jährlich darein geben soll ein Fuder Schygen und zwen lb. Pfennig an den Baw, und soll ich jährlich drey hundert Burdinen Baws darein legen, und soll auch meinem Herrn und seinem Gottshaus jährlich halben Wein geben gestossen auff dem Waasen ohn seinen Schaden: und soll ich noch meine Erben kein Zehenden davon geben».41 Umfänglicher waren die Vorschriften bei der Verleihung eines Gutes in den Leutschen. Der Vertrag von 1670 enthält folgende Verpflichtungen für den Lehensmann Matthias Nötzli: «... soll er die Reben zu ordenlicher Zeit, es seye mit Bawen, Zustecken, Schneiden, Binden, Schorren, Hacken, Sauberen, Gerten, Gruben und anderen dergleichen hierzu gehörigen Nothwendigkeiten fleissig und wohl wercken, das Holtz nit zu Fruhe im Jahr schneiden, dass die Reben mehrers gebesseret und geäuffnet werden. Insonderheit und mit Namen soll er jährlich auff das wenigst bey tausent Gruben für newe junge Reben zumachen oder Holtzlin zustecken, auch darzu Baw und Herd zu tragen, verbunden seyn... Und im Fahl ein Herr Statthalter neben seinem Lehenmans mehr Baws in die Reben zuthun begehrte solle zwar solcher in eines Gottshaus Kosten bis zu den Reben gevertiget hernacher aber von dem Lehenmann es seye gleich vil oder wenig ohne ferneren des Gottshaus Kosten in die Reben gethan und getragen werden... Es solle auch da die Trauben an den Reben kein Vieh darein gelassen, und so es beschehen wurde an seiner Bestallung abgezogen.» Nötzli wurde auch gehalten, dem Kloster behilflich zu sein, wenn dieses neue Reben pflanzen will. 42 Nicht weniger ausführlich beschrieb man die Arbeitspflichten des Peter Nötzli, der 1630 das Gut Krum auf drei Jahre zu Lehen erhielt.43

Schließlich gewann das Kloster auch durch die Verwaltung der Kelter (Trotten)

³⁴ Eins. B. YF (1) 7/DAE X 31.

³⁵ Eins. B. VF (1) 3.

³⁶ Vgl. Ringholz, Ortskunde, p. 14.

Eins. B. YF (1) 8/DAE X 32.
 Eins. B. WF (1) 3/DAE X 27.

Eins. B. YF (1) 11/DAE X 41. — 1617: Vgl. Klosterreben im Kenel (Feusisberg), Eins. B. YF (1) 13.

Ein Mannlehen enthält bereits Urb. 1331: Heinrich von Wollerau werden einige Güter und Reben anvertraut. QW II, 2 p. 192.

⁴¹ Eins. B. NF 4/DAE W 217.

⁴² Eins. B. YF (2) 9/DAE 234.

⁴³ DAE X 96.

Einfluß auf die Weinproduktion in den Höfen. Erstmals wird 1356 unter Abt Heinrich III. eine Kelter im Driesbüel genannt.⁴⁴ Im Urbar von 1520 heißt es, daß die Abtei in Freienbach einen «Trottenboum» besaß. An derselben Stelle lesen wir den Vermerk: «Item das Gotzhus hatt ein Eich zu einem trottboum inn der großen wys hinder dem Krüz ze Hurden, sol man stand lan bis das Gotzhus bedarf».⁴⁵ Im bereits besprochenen Lehensvertrag von 1670 wird ebenfalls eine Trotte angeführt.

Es dürfte von Interesse sein, noch etwas über die Weineingänge zu erfahren, welche die Statthalterei Pfäffikon verbuchen konnte. Allerdings ist es einmal mehr um das Zahlenmaterial mager bestellt. Zwei Quellen stehen uns zur Verfügung: Die Weinrödel für einzelne Jahre seit 1551 und die Schloßinventare des 17. Jahrhunderts. Die Weinrödel haben den Nachteil, daß sie die Eingänge der Höfe Pfäffikon, Stäfa, Männedorf und Meilen nur gesamthaft verzeichnen: 1551: 807 Eimer; 1556: 886 Eimer; 1558: 961 Eimer; 1563: 896 Eimer; 1564: 679 Eimer. 46 – Bei den Schloßinventaren beschränken wir uns auf jenes von 1659, weil nur in diesem die Weine nach Herkunft unterschieden werden. Der Schloßkeller wies in diesem Jahr folgende Bestände auf:

| | Jahrgang (Anzahl Eimer) | | | | | |
|---------------------------------|-------------------------|------|------|------|------|--|
| | 1653 | 1654 | 1656 | 1657 | 1658 | |
| Leutschner Wein | | | 10 | 82 | 57 | |
| Hofwein | | | 30 | 23 | 44 | |
| Stäfener | | | | 36 | 127 | |
| Meilener | | | 5 | 127 | 138 | |
| Männedorfer | | | | 32 | | |
| Hofwein mit Meilener vermischt | | | | | 28 | |
| Meilener mit Stäfener vermischt | | | | | 15 | |
| Wein für die Väter Kapuziner | | | 27 | | | |
| Thurgauerwein | 3 | 4 | 5 | | | |

In kleineren Quantitäten waren außerdem noch folgende Weine an Lager: Holderberger, Fahrer, Wettinger, Gadlinger. Besonders geschätzt hatte man ohne Zweifel die Qualität des Stäfener Weins, waren doch die Fässer mit «Meister-Win» beschriftet. Beachtenswert ist vor allem die Ernte des Jahres 1658. Sie dürfte, da unser Inventar bereits auf das folgende Jahr datiert, durch den Verbrauch in den Proportionen vermutlich noch nicht allzustark in Mitleidenschaft gezogen worden sein, d. h. wir können wohl annehmen, daß sich der Bestand der Weine des Jahrganges 1658 noch einigermaßen mit den tatsächlichen Eingängen im betreffenden Jahr deckt. Daraus ist nun aber klar ersichtlich, daß sich die Weine des rechten Zürichseeufers besonderer Beliebtheit erfreuten. Ohne den Leutschnerwein wären die Erträgnisse der Höfe nicht konkurrenzfähig gewesen.⁴⁷

Einen kleinen Reblandanteil in den Höfen hatte auch das Kloster Fahr innegehabt. 1327 bestätigte Johannes von Habsburg, Graf von Rapperswil, der damals

⁴⁴ Vgl. oben, p. 46.

⁴⁵ Eins. B. XG 1, p. 41.

⁴⁶ Eins. B. KG 1.

⁴⁷ Eins. B. HG 9/DAE X 77.

die Schirmvogtei über die Höfe besaß, «daß der ehrbar und geistlich Herr, der Probst und das Gottshaus zu Vahr ein Weingarten haben, der gelegen ist zu Wolraw in unser Vogtey, und man nennet an dem Riete, den er kauffte von Conrads Kinden, des Suters von Wolraw für ein recht eygen». 48 Besonderen Schutz gewährte er gleichzeitig den Rebleuten auf diesem Gut⁴⁹; so wurden sie auch der Kriegsdienstpflicht entledigt. 50

Aus dem gesamten dargestellten und vorhandenen Quellenmaterial können fol-

gende Ergebnisse gewonnen werden:

1. Rebbau ist in den Höfen quellenmäßig seit dem 12. Jahrhundert regelmäßig belegt.

2. Die klimatischen Verhältnisse – sie sind in den Höfen weit weniger günstig als etwa an den Südhängen des rechten Zürichseeufers – erlaubten nur an milderen Stellen den Weinbau. Relativ gut waren die Leutschen, dann auch das Gebiet zwischen Freienbach und Wollerau geeignet.

3. Der Wein aus den Höfen stand indessen gemäß den Inventarien der Statthalterei Pfäffikon (Mitte des 17. Jahrhunderts) sowohl quantitativ wie qualitativ

hinter dem Stäfener und Meilener zurück.

4. Die Hofleute selbst besaßen in der Regel nur kleine Rebgütchen für ihren «Hausbedarf».

5. Hingegen sind seit dem 12. Jahrhundert die Interessen des Grundherrn am Höfener Rebland nachweisbar. Deutlicher faßbar wird dies durch die zahlreichen Weingutskäufe im 16./17. Jahrhundert. Es scheint, daß dies weniger auf die Willkür der Quellenlage als auf eine tatsächliche Aktivierung des Rebbaues seit dem 16. Jahrhundert zurückgeführt werden kann. Aus Pachtverträgen spricht zu gleicher Zeit die besondere Sorge des Abtes um die kostbaren Pflanzungen.

c) Der Weinverbrauch

Die Benediktiner-Regel schreibt zum Weingenuß: «Licet legamus vinum omnino monachorum non esse, sed quia nostris temporibus id monachis persuaderi non potest, saltem vel hoc consentiamus, ut non usque ad satietatem bibamus, sed parcius, quia vinum apostatare facit etiam sapientes.»⁵¹ Weinentzug galt dementsprechend als Strafmittel.⁵² Anderseits nahm man auf Kranke und Schwache⁵³ sowie auf Mönche mit zusätzlicher Arbeitslast⁵⁴ Rücksicht; ihnen

48 Eins. B. CC 3/DAE X 4.

Noch seynd aber nicht gebunden, dehein Reise oder Herfahrt zufahren, oder zuthun.» Eins. B. CC 3/DAE X 4.

⁵¹ Regula S. Benedicti (RB), Cap. 40.

52 RB, Cap. 43.

54 RB, Cap. 38.

^{*}Und binden auch unser Erben hierzu disen Rebleuthen, die den Weingarten bawen, das Recht, daß sie mit zehen Schillingen gemeiner Müntze, deren sie fünff Schilling zu Mayen und fünff Schilling zu Herbst geben sollen, Uns und Unseren Erben und Nachkommen, die dann über den Hoff zu Wolraw Vogte seynd, dienen sollen noch Uns, noch Unseren Nachkommen enkeins anderen Dienstes gebunden seyn zuthun.» Eins. B. CC. 3/DAE X 4.

⁵³ RB, Cap. 40: «Tamen infirmorum contuentes inbecillitatem, credimus heminam vini per singulos sufficere per diem.» Eine Hemina = etwa ein Viertelliter: Steidle, P. Basilius. Die Benediktusregel. Beuron o. J. p. 145, Anm. 3.

sollte unter Umständen zusätzlicher Wein verabreicht werden. – Das Bedürfnis nach relativ hohem Weinkonsum innerhalb und außerhalb der Klostermauern ergab sich aus den mittelalterlichen Ernährungsmöglichkeiten. Es sei daher kurz auf den damaligen Speisezettel verwiesen: Kartoffeln kannte man nicht, Gemüse war nicht sehr geschätzt. So beschränkten sich die Nahrungsmittel zur Hauptsache auf Brot, Hülsenfrüchte, Habermus, Fische, Fleisch und Milchprodukte; der Genuß der beiden letztgenannten wurde durch die Fastengebote noch eingeschränkt. – Noch knapper war das Angebot an Getränken. Auch diese mußte der Bauer seinem heimatlichen Boden abgewinnen können. Wein, Most und Bier waren daher die wichtigsten Getränke. Den Wein pflegte man mit Wasser zu verdünnen; zudem kam er preislich erheblich günstiger zu stehen als heute. 55

Neben der Verwendung des Weines als Tischgetränk hatte das Stift noch besondere Verbrauchszwecke: Dazu gehört einmal der Wein für die liturgischen Bedürfnisse: Meßwein, Stephans- und Johanneswein. - Zum andern diente gegen Ende des Spätmittelalters das kostbare Naß nicht selten als Zahlungsmittel. 1555 ließ der Statthalter von Pfäffikon einen Keller erbauen und zahlte dafür 45 Gulden, zwei Eimer Wein und einen Mütt Kernen.⁵⁶ Zum Lohn eines Ammanns im Vorderen Hof gehörten u.a. auch fünf Eimer Wein; diese konnten allerdings auch mit drei Kronen pro Eimer ersetzt werden.⁵⁷ Dasselbe Maß Wein durfte auch ein Weibel entgegennehmen.⁵⁸ Als Zahlungsmittel kam Wein auch bei Gutsverkäufen vor.⁵⁹ - Schließlich konsumierten die zahlreichen Gäste in der Fürstlichen Abtei wahrscheinlich eine nicht unbedeutende Menge Weins. - Die Weinrödel der Statthalterei vermitteln eine ungefähre Aufteilung des Weines nach Verbrauch: 1556 beispielsweise gingen von Pfäffikon, Stäfa, Männedorf und Meilen insgesamt 886 Eimer ein. Davon wurden 129 Eimer im Schloß verbraucht, 578 Eimer lieferte man nach Einsiedeln, 53 Eimer dienten für Zahlungen aller Art, und der Rest ging zusammen mit nachträglichen Eingängen an Lager. 60 An die Weintransporte vom Schloß Pfäffikon über den Etzel nach Einsiedeln erinnert noch der alte Winmännerweg.61

Abschließend soll als weiterer Weinverbraucher noch das Gastgewerbe zur Sprache kommen. In Pfäffikon, am Anfang des mühsamen Pilgerweges nach Einsiedeln, standen im Spätmittelalter die fünf⁶² Gasthäuser «Zum Schwert»⁶³, «Zum roten Löwen»⁶⁴, «Zum Rappen»⁶⁵, «Zum Steren» (Steinbock)⁶⁶ und «Zum Hecht»⁶⁷. Der Wirtebetrieb wurde vom Grundherrn streng überwacht. Das Er-

⁵⁵ Heer, Engelberg und der Wein, p. 44 ff.

⁵⁸ Eins. B. VF (3) 3; auch: Eins. B. BG 4/DAE X 68.

⁵⁷ Eins. B. RC 5/DAE W 109.

⁵⁸ Eins. B. SC 2/DAE W 112. — Wein wurde auch vom Kloster Engelberg als Zahlungsmittel verwendet: Heer, Engelberg und der Wein, p. 46 f.

⁵⁹ Eins. B. MF 8/DAE X 42 (1605).

⁶⁰ Eins. B. KG 1.

⁶¹ Vgl. oben, p. 45 Anm. 15, 16. Dazu: Ringholz, Landwirtschaft in den Höfen, p. 12 f. — Urb. 1551 (Nr. 52, 104).

⁶² Nicht vier, wie Müller, Höfe; u.a.

⁶³ Seit Urb. 1480.

⁶⁴ Seit Urb. 1480.

⁶⁵ Seit Urb. 1480.

⁶⁶ Seit Urb. 1520.

⁶⁷ Seit Urb. 1551.

öffnen eines Wirtshauses bedurfte der Zustimmung des Abtes. Dies forderte bereits der Hofrodel von 1331: «Och ist diu tafern des gotzhus in allen ieren twingen und sol niemen kein win schenken, in tu denn ein herr uff, ald der, dem er denn den gwalt git; weri aber, daz keiner daz überfür, als dik er den zaphen zuhe, daz sol er bessren mit 3 s (Schilling Haller) und an schenken sin untzit an eins herren genad. Och sol man wissen, das man dz alt mess han sol und damit messen, und were, dz ekeiner ein ze klein mess hette, der sol dar umb huld gwinnen an eim herren von Einsidellen. Und hät in ein her von Einsidellen dar umb ze straffen, war umb er wil.» 68 Im Hofrecht um 1427 verschärfte der Abt seine Forderungen; so durfte der Wirt nur bei eigenem Wein, sofern er solchen hatte, den Preis nach freiem Ermessen festsetzen, bei gekauftem Wein hatte er sich den Bestimmungen der Amtsleute zu fügen. 69

Die gewinnfreudigen Wirte schienen sich den Pilgern gegenüber nicht immer bescheiden verhalten zu haben. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts traf beim Abt eine Klage wegen der Wirtsleute mit ihren teilweise unverschämten Preisen ein: «wie das gedachte wirtt, us tütsch und weltsche wyne dermassen ain gelt machen...». Daraufhin verordnete der Abt genaue Ansätze für die Weine, die in den Höfen ausgeschenkt wurden, «es sie veltliner, zürich oder anderlein wine»:

1 Maß Weißwein 4 Angster
1 Maß Rotwein (Veltliner) 5 Angster

Der Name Veltliner gibt zugleich einen Hinweis für Weinimporte. Ansonsten sind größere Weineinkäufe in den Höfen quellenmäßig nicht faßbar.

Wir wollen dieses Kapitel mit einer Wirteverordnung beschließen, die Abt Augustin I (1600–1629) in seinem Namen verfassen ließ: «Wir Augustin von Gottes Gnaden Abbte des würdigen unser lieben Frawen Gottshaus zu den Einsidlen, das ohne alles Mittel dem H. Römischen Stuhl zugehörig, St. Benedicten Ordens, in Constantzer Bystumb gelegen etc. Thun kundt offenbar mäniglichem alsdann Wir jetzunder ein lange Zeit von frömbden und heimbschen Persohnen ein gross Klag von wegen gemeiner Wirthen und anderen, so Wein schencken im Hoff Pfeffikon vernommen, dass nit allein grosse Unordnung und zu vil auff den Wein geschlagen, sonders die Frömbden auch umb ihr Gelt etwann niemands über Nacht beherbergen wollen, ab welchem Wir das höchste Missfallen empfangen und verursacht worden, ihnen nachgeschribne Ordnung zustellen. Gebieten derowegen allen Wirthen und Weinschencken, selbigem ohnfährbarlich nachzukommen bey Erwahrtung höchster Straff und Ungnad:

Zum ersten solle weder Wirth noch Weinschenck, Vermög und Innhalt des Hoffrodels, kein Wein ausschencken noch verwirthen, er werde dann ihnen von des Gottshaus Amptsleuthen auffgethan. Und dieweil aber die Amptsleuth nit allwegen wüssen mögen, wann einer Wein eingelegt, sollen sie ihnen das zu wüssen thun; folgendes sollen sie jederem den Wein, es seye weissen oder rohten, bey ihren Eyden, was sie vermeinen der Wein werth seye und nach dem die Läuff gehen schätzen und auffthun. Und damit aber der Wein nit theurer aussgeschenckt, dann selbiger geschätzt auch nicht verenderet oder darein geschütt

⁶⁸ OW II, 2, p. 190.

⁶⁹ Kothing, ebd. p. 61 ff.; dazu p. 49—53 (Bussenrodel von 1484).

⁷⁰ Eins. B. FD 2.

werde, so ist Unser Befelch, daß die Wirth und Weinschencken, deme statt zuthun und nit darwider zuhandlen ein auffgehebten Eyd zu Gott und den Heiligen schwören sollen. Es soll auch kein Wirth weder Oepffel noch Byren Most nit ausschencken, noch feyl haben. Item es soll auch den Wirthen auff ein Mass Wein nit mehr dann ein Schilling geschätzt werden, so er selbigen werth, und sollen Uns von jedem Eymer zween alt Pfennig für Umbgelt zugeben schuldig seyn. So offt aber einer den Zapffen zuckt, und den Wein zuvor nit auffthun lassen, soll er jedes mahl nach Ausweysung des Hoffrodels Uns 3 Schilling zu Buss verfallen seyn. Und wann sie der 3 Schilling auffgesetzter Buss von Unseren Amptsleuthen befraget, ob sie dem nachkommen, oder nit sollen sie bey ihren Eydts Pflichten die Wahrheit bekennen. Es sollen auch die Wirth und Weinschenck bey ihren Eyden anzeigen, wie theur sie den Wein kaufft, ob umb Waar oder um Gelt.

Zum anderen wollen Wir auch, daß ein jeder, so da wirthen will, solle haben vier auffgerüste Bethstatten und für vier Pferdt wol angerüste Bestallung, damit sie Frömbde und Heimbsche beherbergen können, welche aber das nit hätten, solle das Wirthen und Weinschencken verbotten seyn. Wir wolten dann jemands hierinn selbiges auss besonderer Verwilligung zulassen.

Zum dritten, wann ein Wirth ein gut Mal, nach Hoffs Brauch auffstelt, mag er an Fleisch-Tagen 7 Schilling, an Fisch-Tagen aber 8 Schilling für die Speiss forderen, doch sollen sie unklagbar darstellen; was nun an solcher Malzeit an Wein sich verbraucht, soll sich hierzu anschlagen, wie er von Unseren Ambtleuthen ist auffgethan worden.

Zum vierten, ob andere aussländische Persohnen dahin kommen solten, die sich einer Malzeit mit Speise und Wein, so man nach Hoffs Gewonheit auffstelt, nit vernügen, sonder mehrer Trachten begehren wurden, ist den Wirthen alsdann vorbehalten, von ihnen ein Zimligkeit die Ürten zuforderen.

Zum fünfften die Stall Mieth belangende lassen Wir zu, dass sie für ein Ross über Nacht für das Hew 5 Schilling forderen mögen, den Haber aber sollen sie anschlagen, nach dem er sonst gilt und die Läuff gehen. Weilen dann Uns etwann vil Klägt für kommen, dass man die Frömbden nit beherbergen wolle, sonder hin und wider gewisen werden, also ist Unser ernstlicher Befelch, dass jeder Wirth hinfür die Frömbden, wie an allen Ohrten gebräuchig über Nacht beherbergen solle, dann so einer hinfürter eines solchen Fehlers überwisen, soll ein jeder des Wirthens bis auff erlangende Gnad entsetzt und hocher Straff erwartend seyn.

Zum sechsten soll keiner dem anderen sein Gäst, weder Frömbd noch Heimbsch, weder durch sich selbst, noch durch ander Leuth nit abweisen, in kein Weiss noch Weeg.»⁷¹

4. Kapitel

DER OBST- UND GEMÜSEBAU

Die Quellen, die uns über den Obst- und Gemüsebau orientieren, sind sehr dürftig. Wir müssen uns fast ausschließlich auf die Angaben in den Urbarien stützen.

⁷¹ Eins. B. FD 2/DAE W 120. Die anschließenden Bestimmungen für die Bäcker wurden bereits oben zitiert, p. 25 f.

Der Obstbau des Mittelalters unterschied sich wesentlich von den modernen Kulturen. Obgleich schon die römischen Eroberer die einheimische Bevölkerung dazu angeregt haben dürften, Obst planmäßig anzubauen und wilde Sorten zu veredeln, sammelte man noch allenthalben wilde Früchte.¹ Im Gegensatz zu heute standen die Obstbäume in der Regel nicht auf Feldern und Wiesen. Der ohnehin schon knappe Ertrag des Ackerbodens durfte nicht durch Entzug von Nahrung und Sonnenlicht noch weiter geschmälert werden.² Deshalb legte man eigens Baumgärten³ an. Durch Umzäunung derselben konnte man außerdem die jungen Stämme vor schädlichem Vieh schützen. Der Brauch, Felder, Wiesen und Wegränder mit Obstbäumen zu bepflanzen, setzte sich im allgemeinen erst im 17./18. Jahrhundert durch. Für unser Gebiet ist immerhin bemerkenswert, daß im Urbar von 1551 nur noch zwei Baumgärten genannt werden.

Die weitaus größte Verbreitung fanden im Gebiet der Höfe die Nüsse. Sie gehörten neben Kernen und Hafer zu den wichtigsten Naturalabgaben der Gotteshausleute an ihren Grundherrn. Bereits im Aeltesten Urbar um 1220 finden wir bedeutende Nußzinsen. Vor allem die Gegend von Luegeten zeichnete sich während des ganzen Spätmittelalters durch ihren Reichtum an Baumnüssen aus.

Freienbach, Hurden und Tal waren in dieser Hinsicht am unbedeutendsten.⁴ Bis Ende 16. Jh. schienen die Nüsse von seiten des Grundherrn immer sehr gefragt. Lediglich dem Gut Gisenrüti bei Wollerau räumen die Urbarien das Recht ein, anstelle von Nüssen Hafer abzuliefern.⁵ Wahrscheinlich handelt es sich dabei um eine Sonderabmachung, ohne daß daraus eine allgemeine Tendenz abgelesen werden könnte. Und wenn wir erfahren, daß seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts immer wieder Streitigkeiten um den Nußzehnten ausbrachen, dürfen wir nicht eine Nußknappheit als Grund annehmen.⁶ Der Anlaß war vielmehr ein rechtlicher: Die Hofleute vertraten die Auffassung, die Nüsse gehörten «ex definitione» zum kleinen Zehnten, welchen sie seit längerer Zeit in Form von Geld entrichten konnten.⁷ Nachdem man ihnen aber ein «altes glaubhafftes Urbar» vorgelegt hatte, in dem die Nüsse zum großen Zehnten gezählt wurden, fügten sie sich.⁹ – Nüsse schätzte man nicht nur als bekömmliche Rohnahrung;

¹ Hunziker Walter: Der Obstbau in der Nordostschweiz. Frauenfeld 1936, p. 46 ff.

² Hunziker, ebd. p. 53.

³ Urb. 1331, QW II, 2, p. 118 ff. (Nr. 16, 47, 107, 137, 160, 174, 179). Urb. 1480 (Nr. 4, 8, 10, 13 32, 34, 40, 91, 109). Urb. 1520 (Nr. 48, 54, 76, 106, 126). Urb. 1551 (Nr. 59, 84).

⁴ Vgl. die statistischen Darstellungen, Anhang, p. 101 f. — Flurnamen: St. Peters Nußbäume: Urb. 1331, QW II, 2, p. 126 (Nr. 133). Bei den Nußbäumen: Urb. 1331, QW II, 2, p. 127 (Nr. 146). Urb. 1520 (Nr. 30). «Der Nußboum, da man die Staren facht»: Urb. 1520 (Nr. 83a), Urb. 1551 (Nr. 29).

⁵ Urb. 1480 (Nr. 106). Urb. 1520 (Nr. 125). Urb. 1551 (Nr. 122).

⁶ Eins. B. HE 2/DAE X 58 (1556), Eins. B. HE 1/DAE X 57 (1557), Eins. B. HE 3/DAE X 62 (1631).

⁷ Vgl. unten (Natural- und Geldwirtschaft), p. 79 ff.

⁸ Eins. B. HE 2/DAE X 58 (1556). Betr. Urb. Eins. B. XG 2 (1480).

⁹ Eins. B. HE 3/DAE X 62 (1631): «... haben sie selbst gesehen und befunden, daß sie in diser Weigerung geirret, sonder bekennen offentlich, daß Ihr Fürstlich Gnaden und dero Gottshaus Einsidlen zu Beziehung diß Nuß Zehendes mit besten Grund und Recht befügt, und die Hoffleuth im Hoff Pfeffikon den selben schuldig seyen: lassen hiemit die Hoffleuth zu Pfeffikon diser Praetension ihrer vermeinten Weigerung gäntzlich

sie wurden außerdem bis ins 19. Jahrhundert¹⁰ zur Gewinnung von Speise- und Lampenöl benötigt. Bei Fälmis, Hof Wollerau, liegt die Flur «Oeltrotten». Der Name kann erstmals im Zehnten- und Gültenbuch von 1780 nachgewiesen wer-

Im Mittelalter waren die Birnen ganz allgemein das wichtigste Obst, wichtiger als etwa die Aepfel. In allen Urbarien sind regelmäßig Birnenzinse verzeichnet, vor allem für die Orte Moos, Ried und seit 1520 auch Wollerau. - Der Flurname «zur roten Apfoltern» verrät uns indessen, daß man auch dem Genuß von Aepfeln nicht abhold war.¹² Im Aeltesten Urbar ist sogar von einem Mütt Aepfel die Rede; es muß sich dabei freilich um Holzäpfel gehandelt haben.¹³ Eine Nachricht aus dem Jahr 1630 bestätigt, daß auch wildes Obst durchaus etwas galt: Einem Pächter wurde für seine Arbeit unter anderem «auch wildes und zahmes Ops, so auff seinem Lehen und Güteren wachset», überlassen.¹⁴ Wie das bei anderen Naturalien der Fall war, verwendete das Kloster auch Obst als Zahlungsmittel: 1565 entlöhnte der Stiftsherr seinen Lehensmann Hans Erhart mit 2 Mütt Aepfeln und 1 Mütt Birnen. 15 – Zahlreich waren im Mittelalter die Kirschbäume, besonders die Holzkirschbäume in den Wäldern. 16 Einen entsprechenden Beleg für die Höfe gibt das Urbar von 1480, das mit dem Hinweis «bei den Kiesböm» einen Acker lokalisiert.17

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erscheinen in Lehensverträgen Bestimmungen für die Pflege von Baumkulturen. In einem Vertrag von 1670 wird dem Lehensmann Matthias Nötzlin aufgetragen, er solle «die Bäum in guten Ehren halten, jährlich auffs wenigist vier oder fünff junge Bäumlein setzen und zweyen». 18 Und 1671, bei der Verleihung der Insel Ufenau, verlangt man von Hans Heinrich Hueber: «Zum anderen solle er die alte Bäum in guten Ehren haben und säuberen und jedes Jahrs vier junge Bäum, darunder ein Nußbaum, wo ihme ein Statthalter zu Pfeffikon zeigen wird, setzen und zweygen.» 19

Ueber den Höfener Gemüsebau gewinnen wir anhand der Quellen wenig Klarheit. Zwar nennen die Urbarien zahlreiche Gärten²⁰ und einige in dieser Hinsicht bemerkenswerte Flur- und Eigennamen²¹. Ueber die Gemüsesorten und über ent-

fallen, wollen und sollen sie ins künfftig disern Nuß Zehenden jährlichen ohne alle Widerred, Abgang und Hinterhaltung einem Fürstlichen Gottshaus Einsidlen gantz getrewlich, fromklich unnd redlich ausrichten und erstatten ... ».

- 10 Hunziker, ebd. p. 62.
- ¹¹ Gut der Kinder des Hans Leonard Bachmann; Bezirksarchiv Wollerau MM I, 1 p. 8.
- ¹² Urb. 1331, QW II, 2, p. 123 (Nr. 91). ¹³ Urb. 1220, QW II, 2, p. 38 (Nr. 2).
- 14 DAE X 96.
- 15 Eins. B. VF (1) 3.
- ¹⁶ Hunziker, p. 63 f.
- ¹⁷ Urb. 1480 (Nr. 45); wohl Verschreib statt «Kriesböm».
- ¹⁸ Eins. B. YF (2) 9/DAE W 235.
- 19 Eins. B. WP (2) 4/DAE W 237.
- ²⁰ Garten: Urb. 1331, QW II, 2, p. 123 (Nr. 85, 87, 105). Urb. 1480 (Nr. 1, 2, 6, 11, 12, 15, 16, 56). Urb. 1520 (Nr. 2, 4, 6, 7, 8, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 32, 102). Urb. 1551 (Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 9, 14, 15, 16, 17, 20, 28, 62, 102). Bünt: Urb. 1331, QW II, 2, p. 124 (Nr. 96). Urb. 1480 (Nr. 56, 58, 59). Gartenbühl: Urb. 1331, QW II, 2, p. 137 (Nr. 227, 229), Urb. 1480 (Nr. 109). Urb. 1551 (Nr. 137).
- Gartnerli: Urb. 1520 (Nr. 147). Bonwisli: Urb. 1480 (Nr. 48). Bonenen: Urb. 1480
 Nr. 119). Der Bönler: Urb. 1220, QW II, 2, p. 39 (Nr. 47).

sprechende Anbaumethoden erfahren wir jedoch wenig Aufschlußreiches. Das Urbar von 1480 verzeichnet eine einzige Abgabe von 1 Viertel Erbsen aus Pfäffikon.²² Schon einige Jahre später wurde dieser Zins abgelöst.²³ Wie aus anderen Orten der Urschweiz in Erfahrung zu bringen ist, pflanzte man während des Spätmittelalters vor allem Bohnen, Erbsen und Rüben.²⁴ Auch der Abt von Einsiedeln hatte von verschiedenen Grundbesitzungen Gemüse als Bodenzins bezogen.²⁵ Zum kleinen Zehnten gehörten ursprünglich auch Rüben; doch durfte der kleine Zehnten, wie schon erwähnt, durch eine Geldzahlung ersetzt werden.²⁶ – Alles in allem dürfen wir annehmen, daß in den Höfen auch der Gemüsebau nur dem Eigenbedarf zu genügen hatte.

5. Kapitel

DIE FORSTWIRTSCHAFT UND JAGD

Der Wald hatte im Mittelalter eine zweifache Bedeutung: Einerseits konnte man ihm durch Rodung neues Ackerland abgewinnen, andererseits diente er als Lieferant von Holz, Nahrungs- und Futtermitteln. Wie waren die Verhältnisse in den Höfen?

a) Geographische Lage und Ausdehnung des Waldes

Um 1600 zeigte das Landschaftsbild eine ziemlich ähnliche Waldverteilung wie heute.¹ Zwar ist der gegenwärtige Waldbestand kleiner, doch lassen sich die damaligen Waldflächen in vielen Fällen als Reststücke noch heute erkennen.² Nur an wenigen Stellen – man beachte vor allem das Gebiet zwischen Sihl und Biber im Hinteren Hof – wurde die Waldfläche im Verlauf der Zeit größer. – Ueberblicken wir das Ganze, fällt uns sofort auf, daß der Hof Wollerau schon damals erheblich waldärmer war als der Vordere Hof. Ausschlaggebend sind die topographischen Verhältnisse. Der Hof Pfäffikon weist zahlreiche Steilgebiete auf, die während des Mittelalters in der Regel bewaldet waren. Dazu gehören vor allem die Etzelgegend, die Regionen oberhalb Schwändi und die Abhänge südlich und südöstlich von Feusisberg. Waldfrei war die bereits oben besprochene Ackerbauzone von Hurden, Pfäffikon, Freienbach, Wollerau und Richterswil. Auch weiter oben trifft man größere waldfreie Gebiete, die sich teilweise durch eine ziemlich plateauähnliche Formation auszeichnen, wie etwa bei Schwändi, Feusisberg, Schindellegi.

²² Urb. 1480 (Nr. 32). — Der Pfefferzins in Urb. 1520 (Nr. 26) lastet auf einem Gut in Richterswil.

²³ Eins. A. GI 3: Rechenbuch des 15./16. Jh., Teil 3.

²⁴ Röllin, ebd.

²⁵ QW II, 2, p. 93 ff.: Rechenbuch des 14. Jh.: Abrechnungen von Rudolf Spichwart (1331 bis 1340).

²⁶ Vgl. oben. Eins. B. XG 2, p. 91.

¹ Geographische Karte (vgl. Vorwort).

² Z. B. der Wald zwischen Freienbach und Wollerau, oder das große Waldgebiet nördlich von Feusisberg.

b) Rechtliche Probleme der Waldwirtschaft

Wie in andern schweizerischen Gebieten geben die Quellen keine erschöpfende Auskunft.³ Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung und daher auch ins Rechtsleben stärker einbezogen waren jene Wälder, die sich in der Umgebung größerer Siedlungen befanden. Die Urkunden und Rödel nennen ihre Namen recht häufig, etwa die in der Nähe von Pfäffikon gelegenen Wälder: Eichholz, Buchwald, Löli(n)wald, Chraftenholz und Hüllerich. Abseits gelegene Wälder werden dagegen nur selten namentlich erwähnt.⁴

Wie die Fischerei galt im Mittelalter auch das Forstrecht als ein Regal. Zusammen mit anderen Rechten wurde es im Laufe der Zeit auch an geistliche und weltliche Grundherren verliehen.⁵ In seiner Schenkungsurkunde von 965 erwähnt Kaiser Otto I. eigens, daß er auch die Waldnutzung in den Höfen dem Stift Einsiedeln zu überlassen gewillt war.⁶ Die darauffolgende Entwicklung der Höfner Grundherrschaft gestattet es, den Wald innerhalb dieses Gebietes juristisch in drei Kategorien einzuteilen:

- a) Eigentumswald des Grund- oder Schirmherrn
- b) Gemeinbesitz der Dorfleute
- c) Privatwald einzelner Hofleute

Das vom König übertragene Forstrecht und die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes veranlaßten den Klosterherrn zu ständiger Wachsamkeit. Sie kam zum Ausdruck in den strengen Nutzungsvorschriften und in einer ebenso strengen Ueberwachungspraxis. Besondere Gewalt besaß der Stiftsherr natürlich in den klostereigenen Waldungen. Seit dem 15. Jahrhundert erscheint in den Urbarien 'immer wieder die Wendung «meines Herrn Wald», z.B. wenn von Gütern die Rede ist, die an die Waldungen des Abtes stoßen.7 Der Hüllerich war der wichtigste Eigentumswald des Grundherrn.8 Die Statthalterei Pfäffikon verwaltet ihn noch in der Gegenwart. In den Urkunden wird er gelegentlich auch als «des Schlosses Banholz» bezeichnet.9 – Im Zusammenhang mit den Güterkäufen im 16./17. Jahrhundert erhalten wir auch Kenntnis von einigen Walderwerbungen des Klosters: 1563 wurde von Hans Geuchi um 140 Gulden ein Stück Wald erstanden¹⁰, das an den Hüllerich grenzte. Abt Joachim bezahlte 1567 für vier Jucharten Wald beim Chrafftenholz 92 Gulden. 11 Der Märchler Hans Krafft verkaufte demselben Abt 1568 seinen Wald um «575 alt oder Müntz Guldin und 100 Rheinisch Guldin». 12 Im Jahre 1620 wurde von den Gotteshausleuten Josef Meister und Ulrich Bachmann im Eichholz zu Wollerau für 23 lb. Wald an das Kloster veräußert.¹³ – Andererseits werden in den Urkunden keine größeren

⁴ Z. B. Eschenmooswald, Bannwald, Wannenholz.

⁶ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. I, p. 100.

³ Röllin, ebd.

⁵ Vgl. dazu auch: Jörimann Paul: Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde. Chur 1926, p. 4 ff. sowie p. 9 f.

⁷ Urb. 1480 (Nr. 40). Urb. 1520 (Nr. 34, 87, 89, 94, 96, 97, 101, 103). Urb. 1551 (Nr. 40, 95, 104, 105).

⁸ Urb. 1480 (Nr. 84). Urb. 1520 (Nr. 89, 96, 97). Urb. 1551 (Nr. 98, 99, 100).

⁹ Eins. B. AG (1) 13/DAE X 94 (1649).

¹⁰ Eins. B. AG (1) 1/DAE X 19.

¹¹ Eins. B. AG (1) 2/DAE X 25.
12 Fins. B. AG (1) 3/DAE X 20.

¹² Eins. B. AG (1) 3/DAE X 29.
13 Eins. B. AG (1) 10, 11/DAE X 50.

Waldverkäufe nachgewiesen: 1613 verkaufte Abt Georg dem Hofmann Georg Krafft Wiesland im Tal; gleichzeitig wurde auch ein Abtausch eines Stückes Waldes in dieser Gegend vereinbart¹⁴; aber bereits sieben Jahre später machte man wegen Meinungsverschiedenheiten das Tauschgeschäft rückgängig. 1581 erwarb Jörg Bos, Landmann in der March, vom Kloster unter anderem «ein Stückli Holz», jedoch unter der Bedingung, daß er das Holz weder «abhauen noch geschwendi» (mit Feuer roden) dürfe, ohne vorher die Zustimmung des Abtes einzuholen. 16 Dasselbe Bemühen des Abtes, seinen Einfluß auf verkauftes Holz nicht gänzlich einzubüßen, spricht auch aus späteren Verträgen, wo kleinere Waldstücke veräußert wurden. 17 - Im gesamten zeigt dieses Verhältnis von Käufen und Verkäufen das starke Interesse des Abtes am Besitz von Eigenwald und damit die Bedeutung der wirtschaftlichen Waldnutzung überhaupt. - Es scheint, daß auch die Schirmvögte in den Höfen etwas Wald zu eigen hatten. 1434 wurde den Söhnen des Herman Vingri ein Wald bei Bäch, genannt «im Hasel», verliehen. Die Lehensmänner durften Holz schlagen, ausgenommen Eichen und Tannen, die weiterhin die Herren von Zürich beanspruchten.¹⁸

Wie steht es mit dem Waldbesitz einzelner Hofleute? In den Urbarien und Urkunden stoßen wir auf einige Hinweise für solchen Privatwald. Neben wenigen Gotteshausleuten¹⁹ erscheint auch der Ammann²⁰ als Besitzer. Sonst lassen die Quellen nichts über Privatwald verlauten; er spielt ohne Zweifel eine sehr untergeordnete Rolle. Vermutlich handelte es sich um eine beschränkte Anzahl Waldflecken²¹, welcher Wald wohl aller durch Verkauf von seiten der Herrschaft zu erklären ist.

Die größte wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung hatten die Wälder, die zur Markgenossenschaft gehörten. Die Urbarien nennen drei Waldallmenden, nämlich jene der Dorfleute von Hurden, der Dorfleute von Freienbach und der Dorfleute von Pfäffikon.²² Im Hinteren Hof scheint eine Waldgenossenschaft nicht bestanden zu haben. Dies hing vermutlich mit dem relativ kleinen Holzbestand in diesem Teil der Höfe zusammen. Zwar standen den Bewohnern von Wollerau größere Waldungen im Gebiet nördlich von Schindellegi zur Verfügung. Die Entfernung gestattete aber freilich nur eine beschränkte Nutzung.

Durch strenge Ueberwachung sorgte der Grundherr dafür, daß die Wälder nicht ungebührlich gerodet oder sonstwie geschändet wurden. Die mittelalterliche Auffassung, daß gerodetes Land Eigentum begründe, hatte für die Hofleute keine Gültigkeit, waren sie doch Leibeigene des Klosters. Bereits das älteste Hofrecht von 1331 hält ausdrücklich fest, daß auch ungenutzter Wald dem Grundherrn gehöre: «...das nieman keinen invang noch keinen ruhen wald mag noch ensol inne han ane mines herren des abtes hand und willen und ane zins».²³ Dasselbe

¹⁴ Eins. B. MF 9, Eins. B. AG (1) 8/DAE X 42.

¹⁵ Eins. B. AG (1) 9/DAE X 48.

¹⁶ Eins. B. AG (1) 5.

¹⁷ Eins. B. AG (1) 6 (1611), Eins. B. AG (1) 7 (1614).

¹⁸ Zürcher Stadtbücher III, p. 160.

Urb. 1331, QW II, 2, p. 121 (Nr. 58), Urb. 1520 (Nr. 93, 118, 151). Eins. B. AG (1) 9/DAE X 48. Eins. B. VE 1/DAE X 91.

²⁰ Urb. 1520 (Nr. 110, 112, 118). Urb. 1551 (Nr. 112, 115).

²¹ Miaskowski, ebd., p. 80.

²² Seit Urb. 1480 öfters.

²³ QW II, 2, p. 191. Noch im Urbar von 1552: Eins. B. XG 4.

wurde auch für die Waldleute von Einsiedeln verordnet.24 Auf der Allmend durfte nicht beliebig Holz gefällt werden: Der Bestand sollte nicht durch rücksichtsloses Axtanlegen gefährdet werden. So klagt man 1598 den Hofmann Ulrich Bruchi an, weil er nicht nur die erlaubten sechs Tannen, sondern deren 18 gefällt hatte. Daß er einen Teil des Holzes außerhalb der Höfe verkauft hatte, wurde ihm ganz besonders übel vermerkt. Offenbar war Holz zu kostbar, als daß man es hätte exportieren können.²⁵ Auch im 17. Jahrhundert wurden mehrfach Bauern, die in den Wäldern Raubbau getrieben hatten, hart bestraft.²⁶ - Wie sehr dem Abt an einem gesunden Wald gelegen war, zeigt uns jene Urkunde aus dem Jahr 1622, in der die Pflichten des neuen Weibels von Pfäffikon umschrieben werden. Von den erwähnten zehn Pflichten beziehen sich zwei auf den Wald, wobei es unter anderem heißt, er solle «zu des Gottshauses Höltzeren und Wäldern alle Wochen ohngefahrlich zwey mahl, wann es Wetters halben seyn kan, getrewlich sehen, und so offt es ihn noht seyn bedunckt oder ihme zuthun befohlen wird, damit sie so best möglich beschirmbt werden. - Und fürnamblichen alle die, so er in den Höltzeren begreifft oder sonst erfuhre, so in denselbigem Schaden gethan hätten mit abhawen, hinweg führen und tragen oder sonst anderer Wüstung solche Persohnen alle bey seinem Eyd einem Statthalter leyden und anzeigen».²⁷ In den Eigenwäldern behielt der Grundherr natürlich die Rodung stets sich selbst vor.28 Es stellt sich die Frage, wann sich der Grundherr erstmals zu solchen Schutzmaßnahmen entschließen mußte. Rodungsnamen wie Rüti,29 Schwändi,30 Brand

²⁵ Eins. B. VE 2/DAE W 103.

²⁶ Z. B. Eins. B. XE 2.

28 Eins. B. AG (1) 1/DAE X 19.

Gisenrüti: Urb. 1331, QW II, 2, p. 137 (Nr. 223)). Urb. 1480 (Nr. 106). Urb. 1520 (Nr. 125).

Herrenrüti: Urb. 1331, QW II, 2, p. 137 (Nr. 219). Urb. 1520 (Nr. 132). Urb. 1551 (Nr. 125).

Hollenrüti: Urb. 1520 (Nr. 150). Urb. 1551 (Nr. 104).

Holzrüti: Urb. 1480 (Nr. 77). Urb. 1520 (Nr. 101).

Erlenrüti: Urb. 1331, QW II, 2, p. 117 (Nr. 1). Urb. 1480 (Nr. 86). Urb. 1520 (Nr. 96).

Etzelrüti: Urb. 1520 (Nr. 54). Urb. 1551 (Nr. 59).

Koffleibsrüti: Urb. 1480 (Nr. 83).

Merzenrüti: Urb. 1331, QW II, 2, p. 117 (Nr. 3).

Nügrüt: Jahrzeitenbuch Freienbach, 1435 (Pfarr-Archiv Freienbach; Eins B. BA 1).

Rumoltzrüti: Urb. 1331, QW II, 2, p. 122 (Nr. 70).

Rütibüel: Jahrzeitenbuch Freienbach, 1435 (Pfarr-Archiv Freienbach; Eins. B. BA 1).

Rütihof: Urb. 1520 (Nr. 138).

Rütiwiese: Urb. 1551 (Nr. 117, 118).

Sigmansrüti: Jahrzeitbuch Freienbach, 1435 (Pfarr-Archiv Freienbach; Eins. B. BA 1). Verlerüti: Urb. 1331, QW II, 2, p. 117 (Nr. 4). Wielsteinrüti: Jahrzeitbuch Freienbach, 1435 (Pfarr-Archiv Freienbach; Eins. B. BA 1).

Wintherrüti: Urb. 1331, QW II, 2, p. 121 (Nr. 59).

²⁴ Der Waldleute Hofrodel, Kothing, ebd., p. 155: «Es sol och niemannt Ruchenwaldt und allmeind inuachen ane Erloben, gunst, wissen und willen Eins Heren von Einsidlen, eins vogts und der waldtlütten. Tete aber darüber yemant, wer der wer von dem das kuntlich und darumb von einem waltman geleidet oder beklagt wurd, als offt das bescheche, der oder die so soliche beschuldt hetten, sind zu yettlichem mäl umb drü pfundt zu bus komen ane alle widerred ungevarlich.»

²⁷ Einsetzung von Hans Feusi zum Weibel, 1622: Eins. B. SC 2/DAE W 111. — Vgl. auch Einsetzung des Ammanns von Uerikon; 1605: Eins. N. L. 3/DAE W 110.

Rüti: Urb. 1331, QW II, 2, p. 117 ff. (Nr. 7, 9, 10, 33). Urb. 1480 (Nr. 85). Urb. 1520 (Nr. 90, 93, 98, 122, 131, 132). Urb. 1551 (Nr. 59, 96, 99, 116, 118, 122, 127, 128). Bruderrüti: Urb. 1551 (Nr. 103).

und andere³¹ verraten, daß die Höfe in hochmittelalterlicher Zeit ziemlich waldreich gewesen sein müssen. Diese dem Wald abgerungenen Landstücke finden sich meistens auf Anhöhen.32 Da anderseits in der Uferzone Flurnamen fehlen, die an Holzschlag erinnern, ist anzunehmen, daß diese Gebiete schon früh waldfrei und wohl auch besiedelt waren. Schon in der Gründungszeit des Klosters dürfte die Besiedlung so weit vorangeschritten sein, daß man genötigt war, auch höher gelegene Waldstücke zu roden. Die dichte Besiedlung und der entsprechend hohe Holzbedarf hatten im nördlichen Teil der Höfe vermutlich schon vor dem 16. Jahrhundert eine spürbare Holzknappheit zur Folge. In einem Schiedsspruch aus dem Jahr 1528, mit dem ein Meinungsstreit zwischen Abt Ludwig Blarer und den Hofleuten von Pfäffikon und Wollerau beigelegt werden sollte, heißt es: «Es ist auch in diser gütlichen Abredung und wüssenhaften Vertrag eygentlich beredt, daß ein Herr von Einsidlen die Hoffleuth bleiben lassen soll bey ihro Freyheit und Gerechtigkeit, so sie nach laut des Hoffrodels haben, in der Waldtstatt Holtz zuhawen, wie das von alter her gebraucht ist. Solches alles, wie obsteht, haben die Partheyen zu beyden Theilen mit Willen und wüssenhaffter Thädung gegen einanderen eingangen zuhalten angenommen und das zuthun versprochen mit guten Trewen, ohne Geverde.»33 Tatsächlich erlaubt ein alter Hofrodel den Leuten der Höfe, in der Waldstatt Holz zu fällen.³⁴ Die grundherrliche Offnung von Pfäffikon um 1427 bestimmt schließlich: «Item sprächen wir, wer in disem hoff buwen wil ald decken, der sol es minem heren verkünden, was er wil duon, und sol in bitten, dz er im holtz gäb inrett dem etzel, das sol auch min her duon, denn es sin fordren ouch getan hand.»35 Dieses Angebot war bestimmt auch für den Grundherrn nicht ohne Vorteil, förderte er doch dadurch die Schaffung neuen Weidelandes, was der klösterlichen Viehwirtschaft sicher willkommen war. Der Ton, in dem diese Bestimmungen abgefaßt sind, zeigt unverkennbar, daß die Hofleute ihr Holz nicht gegen ihren Willen jenseits des Etzels holten, sondern daß sie aufgrund besagten Mangels wirklich auf diese Holzreserve am Etzel angewiesen waren. - Wegen dieses Holzfällrechtes kam es 1541 zu einem Streit zwischen den Hofleuten von Pfäffikon und den Waldleuten von Einsiedeln. Die ersteren hielten sich für berechtigt, «in der Waldstatt Einsidlen Holtz zu hawen, es wäre Schindel oder Zimmer Holtz, ... wo sie wolten, dieweil der Wypffel nit auff das Gottshaus fiele«. Die Waldleute aber glaubten sich benachteiligt und erachteten das Verhalten der Hofleute für schädlich. Ein Schieds-

Schwändi: seit Urb. 1220 regelmäßig.
Friesischwand: Urb./Rechenbuch: 1330, QW II, 2.
Peterschwändi: Jahrzeitbuch Freienbach, 1435. (Pfarr-Archiv Freienbach; Eins. B. BA 1).
Rapperschwändi: 1295. Urk. Buch Zürich VI, 2325. Urb. 1480 (Nr. 110).
Siggelisschwendi: Urb. 1331, QW II, 2, p. 137 (Nr. 227).
Schwendried: Urb. 1520 (Nr. 90).
Schwendrüti: 15. Jh., Ringholz, Ortskunde, p. 77.
Schwändibach: 1492, Pfarr-Archiv Freienbach, Urk. Nr. 19.
Brand: 1336, Eins. B. NF 2/DAE W 215. Urb. 1551 (Nr. 126, 133, 140). — Brändli: Urb. 1520 (Nr. 137).
Stöcke: Jahrzeitbuch Freienbach, 1435 (Pfarr-Archiv Freienbach; Eins. B. BA 1).

Würz: Urb. 1220, QW II, 2, p. 45 (Nr. 163). Geographische Karten (vgl. Vorwort).

³³ Eins. B. EE 3/DAE W 86.

³⁴ Eins. B. EC 2/DAE W 66.

³⁵ Kothing, ebd. p. 65.

spruch von Schwyz, der zwar vom Kloster nicht besiegelt wurde, bestätigte dann das Recht der Hofleute, sich in der Waldstatt Bauholz zu beschaffen. Allerdings mußten sie zuvor die Erlaubnis des Abtes einholen.36

Auch der Etzelnordhang war in den oberen Regionen ziemlich dicht bewaldet. Flurbezeichnungen wie «Bannwald» oder «Bannhölzli» legen aber den Schluß nahe, daß dieser Wald im Spätmittelalter mit einem Bannbrief belegt war. Zum Schutze vor Erdrutschen und anderen Naturkatastrophen erlaubte man hier nur ein beschränktes oder überhaupt kein Holzfällen.37 Jedenfalls war die ausdrückliche Bewilligung des Grundherrn erforderlich.³⁸

Fassen wir zusammen: Der Abt von Einsiedeln wachte mit Entschiedenheit und Strenge darüber, daß in den Wäldern der Höfe in keiner Weise Raubbau getrieben wurde. Offenbar erfreute sich dieses Gebiete während des Spätmittelalters keines besonderen Holzreichtums. Im Gegenteil, es machte sich sogar eine gewisse Knappheit spürbar, wobei zu bedenken ist, daß das Holz damals als Rohstoff gefragter war als heute.

c) Art und Nutzung der Wälder

Wie uns die überlieferten Flurnamen verraten, war in den Höfen schon damals der Mischwald die Regel. Die häufigsten Laubbäume waren Buchen und Eichen.³⁹ Aber auch Eschen und Erlen⁴⁰, seltener Birken oder Espen⁴¹, waren vertreten. Das Gesträuch darf man sich ziemlich dicht und vielfältig vorstellen; Wacholder, Hasel- und Holderstauden sind einige der wichtigsten Straucharten.⁴²

Aus Gründen, die wir bereits dargelegt haben, sind für die Zeit des Spätmittelalters Rodungen größeren Ausmaßes zum Zwecke der Landgewinnung gänzlich auszuschließen. In Eigenwäldern, insbesondere in Privatwäldern des Grundherrn, mag es gelegentlich vorgekommen sein, daß man kleinere Stücke abholzte.43 Sonst aber war der Wald vor allem als Holzlieferant wichtig. Natürlich fand das Holz in erster Linie zu Bauzwecken Verwendung. Jeder Hofmann hatte Anspruch auf Bauholz.44 Zur Bearbeitung des Holzes standen in den Höfen verschiedene Sägewerke, meist in Verbindung mit Getreidemühlen⁴⁵, zur Verfügung. Selbstverständlich brauchte man Holz auch anderweitig: Wie bereits oben an-

37 Miaskowski, ebd. p. 82 f. — Röllin, ebd.

40 Eschenmoos: 1435 (Eins. B. BA 1). Aesch (?): 1435 (Eins. B. BA 1), Erlen: 1296 (Urk.

Buch Zürich V, 301), Erlenrüti: Urb. 1331.

41 Widen Urb. 1331. Birchweid: Urb. 1520. Aspe: 1415 (Eins. B. N 1).

45 1581 wurde die Säge bei der unteren Mühle verliehen. Eins. B. BG 12/DAE W 232.

³⁶ DAE M 8.

³⁸ Aufdermaur, B.: Wasserpolizei und Waldschutz im alten Lande Schwyz. MHVS 5, p. 41. 39 Eich- und Buchenwälder verschiedentlich in Urbarien und Urkunden. Ferner: zur langen Tanne: Urb. 1331. Eichbach: Urb. 1331. Eichholz: Urb. 1331. Eichwiese: Urb. 1331. Buchwald Urb. 1331. Buchacker: 1435. Buechen: Urb. 1331.

⁴² Reckholter: Urb. 1331. Haselstuden: 1496 (MHVS 29, 49). Haslen: 1415 (Eins. B. N 1). Hasli: 1435 (Eins. B. BA 1). Holderstuden: 1435 (Eins. B. BA 1). Holderbüel: 1435 (Eins. B. BA 1).

43 Vgl. oben; Eins. B. AG (1) 1/DAE X 19 (1563).

⁴⁴ Vgl. obgen. Hofrechte. — Außerdem: Das Recht auf Holz zu Bauzwecken wird ausdrücklich genannt: Eins. B. VE 1/DAE X 91 (1488/1640). DAE X 67 ff.: Arbeitsaufträge der Statthalterei Pfäffikon.

geführt, erwähnen die Urbarien seit dem 15. Jahrhundert regelmäßig eine Schmiede in Pfäffikon-Oberdorf.⁴⁶ Da bereits im Aeltesten Urbar Hufeisen als Zehnten entrichtet werden⁴⁷, bedeutet dies, daß schon damals eine solche Einrichtung bestanden haben muß. Nun bedurfte man im Mittelalter zum Betriebe einer Schmiede der Holzkohle. Ob, wie andernorts⁴⁸, auch in den Wäldern der Höfe Köhlereien standen, kann quellenmäßig allerdings nicht belegt werden.

Holz wurde auch zu allerlei Gegenständen verarbeitet. Es gehört zu den Besonderheiten der Höfner Grundzinsen, daß seit dem Urbar von 1331 regelmäßig auch Schüsseln, Becher und sogenannte Mandatsbecher abgegeben wurden. Außerhalb der Höfe waren derartige Zinsabgaben selten: Im 13. und 14. Jahrhundert mußten etwa die Hofleute von Sarnen dem Chorherrenstifte Beromünster eine Anzahl Becher zinsen.⁴⁹

Beschrieben werden diese Gefäße in den Quellen allerdings nur ungenügend. Aus dem Großen Urbar erfahren wir, daß 100 Becher, später meist als kleine Becher bezeichnet, 12 Mandatbecher ausmachen. 50 Einen wertvollen Hinweis gibt das Rechenbuch des 15./16. Jahrhunderts im Abschnitt über das Amt Zürich. Der Amtmann verbuchte hier: «an becher 30 tänny»⁵¹. Mit aller Wahrscheinlichkeit muß es sich auch in den Höfen um hölzerne Gefäße gehandelt haben. Vermutlich verwendete man sie als Maßgeschirr, wofür der Name Mandatbecher spricht. Als Maßeinheit kennen wir Becher bei Kernen, Hafer, Nüssen und Milchprodukten. Es ist möglich, daß diese Holzgefäße als Packmaterial vor allem für Milchprodukte Verwendung fanden. Hier scheinen sie überhaupt teilweise zur Abgabe gehört zu haben. Der «Waldleute Hofrodel» schreibt über die Ablieferung von Schmalzzinsen: «Welicher der ist, der under Sechs, oder sechs Becher bringt, dem sol man sin geschier wider geben; welicher aber ob sechs Becher bringt, der sol das gefasset bringen. Das selb geschier, das inn ob sechs becher schmaltz ist, sol man betzalen und nit wider geben.»52 Es ist bemerkenswert, daß solche Zinsbecher seit 1331 in jedem Urbar, und zwar ausschließlich von den Orten Pfäffikon-Oberdorf und Luegeten, gefordert wurden. Vielleicht hat es dort eine Schnitzerwerkstätte gegeben, deren Spezialität eben die Herstellung dieser Becher war?53

Eine wichtige Funktion hatte der Wald auch als Lieferant von Nahrungs- und Futtermitteln. Man sammelte da Beeren, Pilze und Nüsse, aber auch wilde Kirschen und Holzäpfel. – Für das in den Wäldern weidende Vieh waren besonders die Eicheln und Buchnüsse eine «Leckerspeise». Streu, Laub und Reisig trugen die Bauern für die Winterfütterung in ihre Scheunen.⁵⁴

Der Holzhandel spielte in den Höfen praktisch keine Rolle. So kann denn für die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, nur ein einziger Beleg beigebracht werden, der einen Holzhandel bezeugt. Die Art seiner Abfassung verrät sofort, daß

⁴⁶ Urb. 1480 (Nr. 42). Urb. 1520 (Nr. 57, 63). Urb. 1551 (Nr. 42, 62, 112).

⁴⁷ Urb. 1220, QW II, 2, p. 39 (Nr. 76).

¹⁸ Röllin, ebd.

⁴⁹ Idiotikon IV, 965. Schwäb. Wb. I, 738. — Idiotikon IV, 319; VIII 1479.

⁵⁰ QW II, 2, p. 126.

⁵¹ Eins. A. GI 3, p. 1.

⁵² Kothing, ebd. p. 153.

⁵⁸ Auch Urb. 1552 (Eins. B. XG 4) und Urb. 1731 (Eins. B. XG 6).

⁵⁴ Miaskowski, ebd. p. 80.

solche Geschäfte in den Höfen durchaus nicht üblich waren. Der Junker Hansen Escher und Herr Hansen Ziegler kauften als Baumeister im Namen des Bürgermeisters und Rates der Stadt Zürich von Abt Adam Holz aus dem Buchwald bei Pfäffikon. Die Bestimmungen lauteten: «...daß Herr Abbte zu Einsidlen das Holtz im bemeldtem Wald in seinem Kosten hawen, fellen und auffscheiten, auch an See old das Gestad zu Pfeffikon fertigen und führen lassen solle. Und was daselbs in das Holtzmaß wie es zu Zürich in der Statt ein Klaffter ist, an guten geschlachten Büchinen Scheiteren, da ein jedes nit minder dann drey Werchschuoch lang seyn soll, kombt darunder auch keine Bengel oder klein zerstückt Holtz gelegt werden, darfür sollen die Herren zu Zürich als umb ein jedes Klaffter ein und zwanzig Schweyzer-Batzen einem Herrn zu Einsidlen an baarem Gelt bezahlen und dann daselbs auss dem auffgestelten Klaffter zu ihren Handen empfangen und in ihrem Kosten den See ab in ihre Statt oder wohin ihnen jederzeit gefallen wird, verfertigen lassen. Und also disere Verkomnus beyder Seits in Übung, Brauch und Wesen bestehn und bleiben, als lang es beyden Theilen gfallet und gelegen ist.» Deutlich spricht auch der folgende Satz von der Ungewohnheit eines solchen Handels: «Dann offternämbter Herr zu Einsidlen ihme selbs vorbehalten oder uber kurtz oder lang mit den Holzhaweren oder anderen hierzu erforderenden Arbeiteren villeichter nit zu Schlag kommen möchte, old dass er befunde, dass disere Sach nit für seines Gottshaus Nutz seyn wolte, oder wäre dass er ann darvon wol abstehen möge und weiters nit verbunden seyn.»55

Am recht bedeutenden Holzhandel der Waldstatt Einsiedeln nahm hingegen der Ort Schindellegi teil. Man flößte das Holz in der Alp und Sihl hinunter ins Flachland. Besonders wichtig war die Herstellung und der Transport von Schindeln. Daß davon in Schindellegi größere Lager gehalten wurden, bezeugt der 1220 erstmals belegte Ortsname (Schindellege = Lagerplatz für Schindeln). Da das Kloster am Ende des 16. Jahrhunderts zur Gewinnung von Weideland größere Rodungen durchführte, suchte es einen Absatzmarkt für Holz. Es schloß daher mit der Stadt Zürich im Laufe der Zeit mehrere Holzlieferungsverträge ab. Weil aber die Flüsse der bequemste und billigste Transportweg waren, steigerte die Intensivierung des Holzhandels auch die Bedeutung des an der Sihl gelegenen Durchgangsortes Schindellegi. 56

d) Die Jagd

Der Umfang der Wälder und die mittelalterliche Auffassung vom Jagdrecht - die Jagd war gebannt – machen deutlich, daß das Jagen für die Hofleute von Pfäffikon und Wollerau keine große wirtschaftliche Bedeutung haben konnte. Die Knappheit der Quellen dürfte dies bestätigen.

Jagd und Fischerei waren im Mittelalter Vorrechte des Königs, der sich als Repräsentant des ganzen Volkes wähnte. Konsequenterweise übertrugen sich diese Rechte bei Landverschenkungen auch auf geistliche und weltliche Grundherren. – Man unterschied zwischen Hoch- und Niederwild. Zum Hochwild gehörten der Hirsch, das Wildschwein, der Wolf und der Bär; gelegentlich wurde auch das

^{55 (1578)} Eins B. AG (3) 1/DAE X 36.

⁵⁶ Ringholz, P. Odilo: Die Schindellegi im Kanton Schwyz. Schindellegi 1906, p. 13. — Ders.: Geschichte der Schindellegi und ihres Kirchenbaues. Einsiedeln 1922, p. 17 ff.

Reh dazu gerechnet.⁵⁷ Die Jagd auf diese Tiere behielten die Grundherren gewöhnlich sich selber vor. Hingegen gab man sehr oft das Niederwild, also Hasen, Füchse, Dachse und unter Umständen auch Rehe, den Landleuten zur Jagd frei. Besonders zur Bekämpfung des schädlichen Wilds überließ man gerne auch dem Landmann die Büchse.⁵⁸

Obwohl auch für den Bezirk Einsiedeln die Quellen spärlich sind⁵⁹, steht fest, daß diese Trennung zwischen Hoch- und Niederwild den Gotteshausleuten geläufig war. Ein Hofrodel verordnet: «Das hoch Gewild antreffend, sprechen meine Herren den Forst und Wildpann einem Herrn von Einsidlen zu vermög Brieff und Siglen. Doch dass Hasen und Füchs frey seyen. Und ob die Hoffleuth wolten hoch Gewild jagen, sollen sie einen Herrn von Einsiedlen darumb begrüssen, der soll es ihnen nit abschlagen: und so er will, mag er mit jagen. Sie sollen auch kein Frömbden zu ihnen in das Gejägt laden. Einem Herrn von Einsidlen soll auch der Forst zu allen Zeiten, wann ihm gelegen zujagen, zustehn.» 80 Allerdings scheinen die Leute im Hinteren Hof, was die Jagd betrifft, größere Freizügigkeit genossen zu haben als jene von Pfäffikon. Laut einer Bekanntmachung von 1673 bezahlte der Einsiedler Statthalter oder der Obervogt den Hofleuten von Wollerau bei Bedarf für einen Hasen 14 Schillinge und für einen Fuchs 40 Schillinge.⁶¹ Ein kleines Intermezzo ereignete sich im Jahre 1601: Bürgermeister und Rat von Zürich reichten dem Abt von Einsiedeln ein Klageschreiben ein, in dem sie sich über einige Jäger beschwerten, die am Weihnachtstag einen Rehbock vom Hinteren Hof bis auf Wädenswiler Gebiet verfolgt hätten. Erst nach gründlicher Ermahnung und nachdem ihnen die Wiederaufnahme der Jagd am nächsten Tag zugesichert worden sei, hätten die Höfner von der weiteren Verfolgung des Tieres abgelassen. Der Abt entschuldigte sich, daß die Gotteshausleute in der Grafschaft Wädenswil gejagt hatten, rechtfertigte sich aber damit, daß die Wädenswiler selbst nach Abzug der Hofleute den Rehbock erlegt hätten. Das hätten sie nur dank der «Vorarbeit» der Leute von Wollerau tun können, die dann schließlich den Kürzeren gezogen hätten.62

Wegen der großen Eigenwälder, die der Abt im Hof Pfäffikon besessen hatte, war dort die Jagdfreiheit ziemlich eingeschränkt. Eine Urkunde von 1674 sagt unmißverständlich: «Darumben wilen bis dahin die Jagdbarkeit im vorderen hoff niemandt als das Gottshaus Einsidlen gesprochen, besessen und darumben klarerer bekantung aufzueweissen hat.» Besorgt wurde die Jagd in diesen Wäldern durch Jäger, die der Statthalter eigens dazu bestellt hatte. Sie unterstanden noch im Jahre 1746 der «Eyd-Pflicht eines Jägers zu Pfefficken». Die Verordnung

⁵⁷ Lutz, Albert: Die Zürcher Jagd, Eine Geschichte des Jagdwesens im Kanton Zürich. Zürich 1963, p. 105 ff.

Lutz, ebd. p. 103, ebenso: Fierz, Albert: Geschichte und System der Schweiz. Jagd-Strafgesetzgebung. Zürich 1900. — Bez. der allgemeinen Literatur vgl. außerdem: Behlen, Stephan: Real- und Verbal-Lexikon der Forst- und Jagdkunde mit ihren Hülfswissenschaften. 7 Bde., Frankfurt 1840—1846. — Ranzi, F.: Königsgut und Königsforst. Halle 1939. — Lindner, Kurt: Die Jagd im frühen Mittelalter. Berlin 1940. — Schmid, Gottfried: Die Jagd in der Schweiz. 2 Bde., Genf und Winterthur 1951 f.

⁵⁹ Ringholz, Geschichte p. 642 f.

⁶⁰ Eins. B. EC 2/DAE W 66.

⁶¹ Eins. B. LD 13.

⁶² Staatsarchiv Zürich: A 357 1.

⁶³ Eins. B. LD 8.

umschreibt genau ihre Aufgaben. Sollten sie jemanden aufspüren, der z.B. als Wilderer in den herrschaftlichen Wäldern sein Unwesen treibe, sei er unverzüglich dem Statthalter anzuzeigen. Die gesamte Beute müsse abgeliefert werden. Für ihre Arbeit sollten sie einen Lohn erhalten, nämlich pro Jahr «ahn geld zehen gute gulden, sodann zwey eymer Wein». Für die Jagd in diesen Wäldern mußten die Hofleute beim Abt oder Statthalter eine Bewilligung einholen, und zwar auch für die Jagd auf Niederwild.

Einige wenige schriftliche Hinweise orientieren uns auch über die Jagd auf Federwild in den Höfen. Man schien besonders schädliche Vögel, wie Stare und Spatzen⁶⁷ – möglicherweise mit Leimruten –, gefangen zu haben. So ist in den Urbarien regelmäßig von einem Nußbaum die Rede, «da man die staren facht». ⁶⁸ In der schilfbewachsenen Uferzone und auf den Inseln Ufenau und Lützelau dürfte verschiedenes Vogelwild in großer Zahl vorgekommen sein. ⁶⁹

6. Kapitel

DAS FISCHEREIWESEN

a) Allgemeines über die Bedeutung der Fischerei im Mittelalter

Wie die Jagd war auch die Fischerei grundsätzlich ein Regal. Der König als Vertreter des Volkes betrachtete sich als der zur Nutznießung allein berechtigte. Erst mit der Bildung von Grundherrschaften seit etwa dem 7. Jahrhundert übergab er zahlreichen weltlichen und geistlichen Herren Fischereirechte. Vor allem in geistlichen Grundherrschaften, die keine unumschränkte Gewalt über die Eigenleute innehatten, galt das Interesse der Grundherren vor allem der wirtschaftlichen Erfassung von Territorium und Gewässern.¹ Denn es gilt heute als erwiesen, daß die Herrschaft über das Gewässer im Mittelalter im allgemeinen dem gehörte, «dem die Herrschaft über das umgehende oder angrenzende Grundeigentum zustand. Auch das Fischereirecht hatte hier in weitem Maße der, dem das angrenzende oder umgebende Grundeigentum gehörte. Das Fischereirecht ist im Mittelalter im allgemeinen ein Annex des Grundeigentums. In weitem Umfang deckte sich dabei der Fischereiberechtigte mit dem Inhaber der Herrschaft an dem Gewässer, an dem das Fischereirecht bestand.»² In großen Seen allerdings hat man zwischen zwei Zonen zu unterscheiden: Die Halde, die vom Ufer

65 Eins. B. LD 14.

67 Lutz, ebd. p. 105.

68 Vgl. oben, p. 53, Anm. 4.

² Cahn, ebd. p. 26.

Wann ihr auch bemercket, daß Bauren oder andere An- oder Inngesessene Jagd oder sonst schädliche Hund hätten, oder gar sich des Jagens ohne Erlaubnis seiner hochfürstlichen Gnaden oder Herrn Statthalter unterzieheten, denen sollet ihr euch wiedersetzen.... Eins. B. LD 14.

^{66 1563} wurde der Waldmann Sebastian Schönbächler vor Gericht gestellt, weil er unerlaubterweise Füchse, Hasen und Rehe gejagt hatte. DAE K 165.

⁶⁹ Ringholz, Landwirtschaft in den Höfen, p. 12.

Cahn, Ernst: Das Recht der Binnenfischerei im deutschen Kulturgebiet von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Herausgegeben von Ekkehard Kaufmann, Frankfurt a. M. 1956, p. 13 ff.

bis zur Stelle, wo der See tiefer wurde, reichte, war in bezug auf die Fischerei die eigentliche Domäne des Uferbesitzers, und der Trichter, d.h. die Seetiefe selbst, stand im allgemeinen jedermann zum Fischen offen. Dieses Recht, auf dem offenen Gewässer zu fischen, wurde erst später, als man die Gefahr einer zu starken Ausbeutung des Fischvorrates erkannte, durch Regelungen und Bestimmungen eingeengt. - Die Bäche wurden rechtlich gleich wie die Halde behandelt.3

Die große wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei und damit die Interessen des Grundherrn erklären sich aus der Art der mittelalterlichen Ernährung. Der Speisezettel war damals ja nicht eben reichhaltig, und so waren Fische infolge des großen Angebots in gewässerreichen Gegenden Hauptbestandteil der täglichen Nahrung. Vor allem in Klöstern herrschte im Hinblick auf die Fastengebote und die Verpflichtung zu weitgehender Fleischabstinenz die Tendenz, entsprechend große Fischreserven zu sichern. Bestimmte Gewässer waren deshalb für die Untergebenen gesperrt, oder man trieb, mehr oder weniger regelmäßig, Fischzinsen ein.4 Wenn es die Lage erforderte, wurde der Bedarf durch Einkauf gedeckt. Daß das Fischereiwesen streng überwacht wurde, liegt auf der Hand.

b) Die Hofleute und die Fischereirechte der Gewässer

Der untere Zürichsee

Nachdem Zürich im Spätmittelalter durch den Erwerb verschiedener Vogteien an den Ufern des Sees eine Vormachtstellung errungen hatte, begann es den in der Praxis bis anhin ziemlich unkontrollierten Fischereibetrieb bis nach Rapperswil immer intensiver zu überwachen. Die Vermehrung der Fischerei-Interessen und die Entwicklung geeigneter Fangvorrichtungen machten bald den Erlaß allgemeinverbindlicher Bestimmungen notwendig. Schon anfangs 14. Jahrhundert gab es in Zürich zwei Fischerzünfte; sie vereinigten sich im Jahre 1336. Ihre Zunftordnung⁵ kann als Vorläuferin der späteren Fischereinungen des Zürichund des Obersees betrachtet werden.⁶ Die erste offizielle Einung für den unteren Zürichsee erließ man 1386.7 Inhaltlich handeln solche Verordnungen etwa von zeitweisen Einschränkungen des Fangs gewisser Fischarten, von erlaubten und verbotenen Fanggeräten, vom Fischhandel, kurz von den Fischereigesetzen und den zu gewärtigenden Bußen bei Zuwiderhandlungen. Um die Einhaltung der Einung zu garantieren, schuf man die Seevogtei. Als eine Art Seepolizei überwachte sie das ganze Treiben auf dem See, kontrollierte beispielsweise die Größe der gefangenen Fische (Schutz der Brut), prüfte die Geräte, büßte fehlbare Fischer und berief die Fischerversammlungen.8 - An den Beschwörungen solcher

⁵ Zürcher Stadtbücher I, p. 309-311.

⁸ Vgl. die unten öfters zitierten Einungen.

³ Helbling, C.: Die geschichtliche Entwicklung der Fischereigesetzgebung für den Zürichsee.

Sonderabdruck aus Nr. 12 der «Schweiz Fischerei-Zeitung», Jg. 1916, p. 1.

Bez. Höfe vgl. Urb. 1220: QW II, 2, p. 46 (Nr. 215—226): Viele Fischzinsen mußten auf einen bestimmten Festtag an das Kloster Einsiedeln abgeliefert werden.

⁶ Blöchlinger, Edwin: Ehemalige Fischereirechte des Zürichsees. Säckingen a. R. 1923, p. 83. ⁷ Helbling, Fischereigesetzgebung für den Zürichsee, p. 2 f.

Fischereinungen, die gewöhnlich in Meilen stattfanden, waren auch iene Hofleute vertreten, die Anstößer des unteren Zürichsees waren.9 In der Zeit, da Zürich die Schirmvogtei über die Höfe innehatte (1358 bis um 1450), war die Zürichsee-Einung vermutlich selbst für die Fischer des klostereigenen Frauenwinkels bindend. Später, nachdem die Vogtei an die Schwyzer gefallen war, dürften rechtlich nur noch die Fischer des Zürichsees daran gebunden gewesen sein.¹⁰ Es fragt sich aber, ob nicht der Abt selbst die Zürichsee-Einung für seine Gewässer anerkannt wissen wollte. Die Einung von 1512 trägt allerdings den Vermerk: «Hierinnen ist der Winckel und Walensee (Walenseeli) nit begriffen».11 Auch besteht tatsächlich eine Verordnung für die klostereigenen Seebezirke. Aber sie ist wesentlich kürzer als jene des Zürichsees. Zudem sind am Rand einzelner Paragraphen der Zürcher Einung von 1512 die davon abweichenden Bestimmungen betreffend den Frauenwinkel angegeben. Daraus läßt sich wohl schließen, daß die Zürichsee-Einung auch nach der Ablösung der Vogtei von Zürich für den Frauenwinkel und das Walenseeli weiterhin Gültigkeit hatte, allerdings ergänzt und korrigiert durch eine vom Stiftsherrn erlassene Verordnung.

Von größerer Bedeutung als die Seeallmend des unteren Zürichsees waren für die Gotteshausleute der Höfe die dem Kloster gehörigen Seeteile Frauenwinkel und Walenseeli.

Der Frauenwinkel

Als Kaiser Otto I. im Jahre 965 das Stift Einsiedeln mit der Ufenau, Pfäffikon und anderen Gebieten beschenkte¹², überschrieb er dem Kloster damit auch die entsprechenden Rechte auf Gewässer und Fischerei.¹³ Als Besitzer der Inseln Ufenau und Lützelau, der Landzunge Hurden und der Höfe hatte der Abt Anspruch auf die als «Halde» geltende Seebucht von Pfäffikon. Deshalb auch die seit Ende 15. Jahrhundert faßbare Bezeichnung Frauen-Winkel, also Bucht Unserer Lieben Frau von Einsiedeln.¹⁴ Der Name Winkel erscheint erstmals in einer Urkunde von 1308.¹⁵ Als gegen Ende des Mittelalters die Fischereirechte in der Gegend der Brücke von Rapperswil immer komplizierter wurden, sah sich das Stift Einsiedeln gezwungen, die Grenzen seines Eigentums schriftlich genau festzuhalten. Aus dem Jahr 1494 datiert der erste uns erhaltene Ausmarkungsbrief für den Frauenwinkel.¹⁶ Die Einleitung des Bestätigungsbriefes von 1549 verrät den Anlaß, der dazu führte: «Demnach sich abermahlen Irrung und Spann zugetragen zwüschen den... Herren Burgermeister und Raht der Statt Zürich eins, und dem... Herren Joachim Abbte des Gotshaus Einsidlen, aller meiner gnädigen Herren

⁹ 1370 beschworen die Leute von Freienbach und Hurden die Fischereinung von Zürich: Zürcher Stadtbücher I, 199. — 1600 forderte Zürich die Leute von Pfäffikon zur Teilnahme an der Neubeschwörung der Einung auf: Eins. B. SD 6.

¹⁰ Blöchlinger, ebd. p. 70 f.

¹¹ Eins. B. SD 1/DAE W 131.

¹² OW I, 1, 41.

¹⁸ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich: I, p. 100.

¹⁴ Zürcher Stadtbücher III, p. 115 (1494). — Ringholz, Geschichte, p. 10.

¹⁵ QW I, 2, 460.

¹⁶ Zürcher Stadtbücher III, p. 115/118.

anders Theils von wegen des Winckels..., da mein Herr von Einsidlen vermeint, daß meiner Herren von Zürich Weydleuth ihm etwas Eingriffs darinn thäten und desshalben begehrt solchen Winckel von dem Zürich See newlich zu undermarcken...»¹⁷

Im Hinblick auf die Fischerei war der Frauenwinkel ein äußerst interessanter und wertvoller Besitz. Da zur Laichzeit gewisse Felchenarten vom Zürichsee in den Obersee wandern, verbauten die Fischer von Hurden und Rapperswil die Untiefen zwischen den beiden Seeteilen schon früh mit geeigneten Fangvorrichtungen, den sogenannten Fachen. Es handelt sich dabei um Flechtwände, zwischen denen Reusen angebracht waren. 18 Auf diese Fischhürden geht der Ortsname Hurden zurück, der erstmals im Aeltesten Urbar (um 1220) erwähnt wird. 19 Somit muß diese Fangart schon im 13. Jahrhundert praktiziert worden sein. Da der ganze Seegrund mit solchen Fachen durchsetzt war, konnten große Mengen von Fischen, besonders Albeli, eine Felchenart, gefangen werden. Ein Bild von den Quantitäten, die hier gefischt wurden, erhalten wir allein schon durch die verschiedenen Zinsen, welche die Fischer entrichten mußten. Seit dem Aeltesten Urbar lieferten die Leute von Hurden jährlich 1000 Albeli und eine Anzahl Fische anderer Arten an den Grundherrn von Einsiedeln ab. Dazu kamen die Verpflichtungen gegenüber der Kirche Ufenau und die Ansprüche anderer Inhaber von Fischereirechten. Nachdem man den Großteil der Fachen, mit denen der Brückenabschnitt innerhalb des Frauenwinkels versehen war, an Rapperswil verkauft hatte, mußten auch Zinsen an Rapperswil entrichtet werden. C. Helbling errechnete aufgrund des Zinsenverzeichnisses von 1694 für alle Fachen an der Seebrücke einen Gesamtzins von 21740 Fischen, etwa 72¹/₂ Zentner.²⁰ Wenn man berücksichtigt, daß es sich bei dieser Menge lediglich um Abgaben handelt, so versteht man, daß diese Seezone ein von vielen Seiten begehrter Fischereibezirk

Wegen der großen Bedeutung dieser Fangvorrichtung belegte der Grundherr von Einsiedeln jedes ihm gehörige Fach mit einem Grundzins; dies geht aus den Urbarien und den Verordnungen²¹ hervor. Wahrscheinlich war die Erstellung der Einrichtungen überhaupt von der Einwilligung des Stiftsherrn abhängig.²² Die Verdinglichung der Fachenrechte führte dazu, daß man die Fachen an Drittpersonen verlieh oder verkaufte. So hatten nicht nur die Anstößer, sondern auch auswärtige Klöster und Privatpersonen Anteilrechte. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatten in der Brückenzone neben Rapperswil und Einsiedeln die Prämonstratenser-Abtei Rüti, das Augustinerkloster Berenberg bei Winterthur, das Benediktinerstift Fischingen, das Johanniterhaus Wädenswil und verschiedene Privatleute Fischereirechte.²³ Die hohe Kaufsumme verrät den Wert, den man diesen

¹⁷ Eins. B. ND 1/DAE W 143.

¹⁸ Blöchlinger, ebd. p. 41 ff.

¹⁹ Helbling, C.: Die Fischfache zwischen Rapperswil und Hurden. Sonderabdruck aus Nr. 1 und 2 der «Schweiz. Fischerei-Zeitung», Jg. 1918, p. 1. — Urb. 1220, QW II, 2, p. 39 (Nr. 41).

²⁰ Helbling, Die Fischfache zw. Rapperswil und Hurden, p. 6 ff. — Blöchlinger, ebd. p. 42.

²¹ Vgl. die Urbarien.

Helbling, Die Fischfache zw. Rapperswil und Hurden, p. 1. — Ders. Die geschichtliche Entwicklung der Fischereiverhältnisse im Zürcher-Obersee. Archiv für Fischereigeschichte, Berlin, 1916, p. 101.

²³ Helbling, Die Fischfache zw. Rapperswil und Hurden, p. 2.

Einrichtungen beimaß. So bezahlte 1410 der Rapperswiler Ratsherr Hermann Kolomotz die Rechte im Fron-, Streit-, Stock- und Hornfach²⁴ für 126 Gulden.²⁵ Dieser Preis war rund das fünfeinhalbfache des Kaufwertes eines Hauses am Ende des 14. Jahrhunderts.

Von den Fachen an der Brücke gehörten dem Kloster Einsiedeln zwei nördlich des sogenannten Fronfachs. Dazu kamen die innerhalb des Frauenwinkels gelegenen Stadt- oder Rothenfluh'schen Fachen. Den Namen erhielten sie von der Familie Rothenfluh in Rapperswil, die diese Fachen seit dem 17. Jahrhundert nach und nach gepachtet hatte. 26 Es waren dies nacheinander das Streitfach, die beiden Tieffache, das Mittel- und das Großfach und das Hurdenerfach (auch äußeres Fach oder Vorfach genannt).²⁷ Diese Fachen an der Brücke waren aber keineswegs die einzigen im Frauenwinkel; die Urbarien nennen noch andere, etwa das Böschfach, das Moosfach, das Wernlisfach, das Widerfach, dazu zahlreiche ohne spezielle Namen.²⁸ In einem Inventar von 1652 werden insgesamt 41 Fache und einige andere Geräte (Ferrinen, Sätze) aufgeführt.²⁹ - Anfänglich gehörten die Fischfangvorrichtungen des Winkels größtenteils den Leuten von Hurden.30 Nachdem aber im Jahre 1396 Abt Ludwig I. von Thierstein und das Stiftskapitel einen Gotteshauspfleger einsetzten, der das Recht zur Verleihung oder zum Verkauf der Fachen erhielt, wuchs der Besitzerkreis.³¹ Freilich sind «Verkäufe» hier im Sinne der mittelalterlichen Grundherrschaft zu verstehen. Die Abtei Einsiedeln blieb auch weiterhin Obereigentümerin solcher verkaufter Fachen im Winkel. Dies drückt sich darin aus, daß der Grundzins nach wie vor geleistet werden mußte, wobei derselbe unter allen Verpflichtungen die Priorität besaß32 - Die Nutzung der Fachen in der Seebrückzone war so geregelt, daß jeder Teilhaber einen bestimmten Tag zugewiesen erhielt. Es entstanden dadurch sechs Anteile oder «Nächte». In der Zeit von 1491 bis 1561 erwarb Rapperswil sämtliche sechs «Nächte». 33 Gleichwohl empfing das Stift von jedem Fach seinen Zins. Die bereits oben erwähnte Verordnung für den Frauenwinkel, die sogenannte «Uffsatzung», fordert: «Item auch gebieten Wir allein Fach auszuziehen, dann denen, die Fach haben umb Zins, und das kundtlich wird».34 Diese «Uffsatzung» war für den Winkel genau so verbindlich wie die Zürcher Einung für den Zürichsee; auch sie mußte von den Fischern beschworen werden.35

²⁴ Ringholz, Geschichte, p. 316.

²⁵ Urk. Buch Rapperswil: II, 94. IV, 398. II, 112. — Ortsarchiv Rapperswil A 18 a I 5 (Regest: Helbling, Fischereiurkunden).

²⁶ Quellen: Blöchlinger, p. 55.

²⁷ Helbling, Die Fischfache zw. Rapperswil und Hurden, p. 5 f.

²⁸ Z. B.: Urb. 1520, Urb. 1551.

29 Eins. B. VD 4.

30 Helbling, Die Fischfache zw. Rapperswil und Hurden, p. 6.

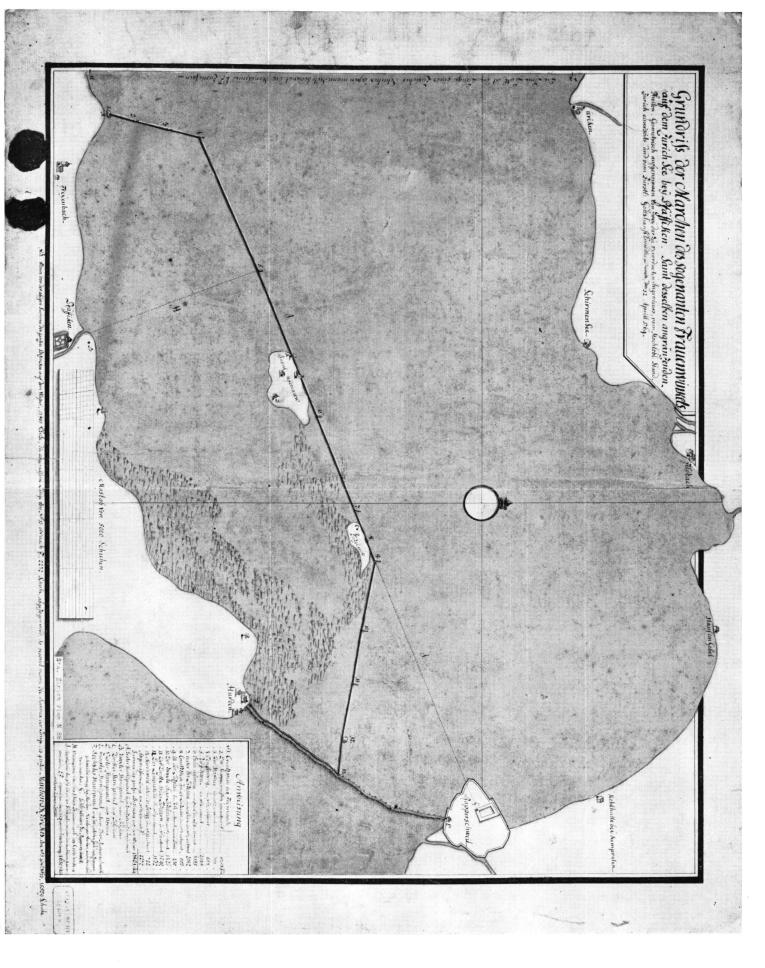
³¹ Quellen: Morel, P. Gall: Zur Geschichte des Schlosses Pfäffikon. Gfr. 27, p. 158; p. 186.

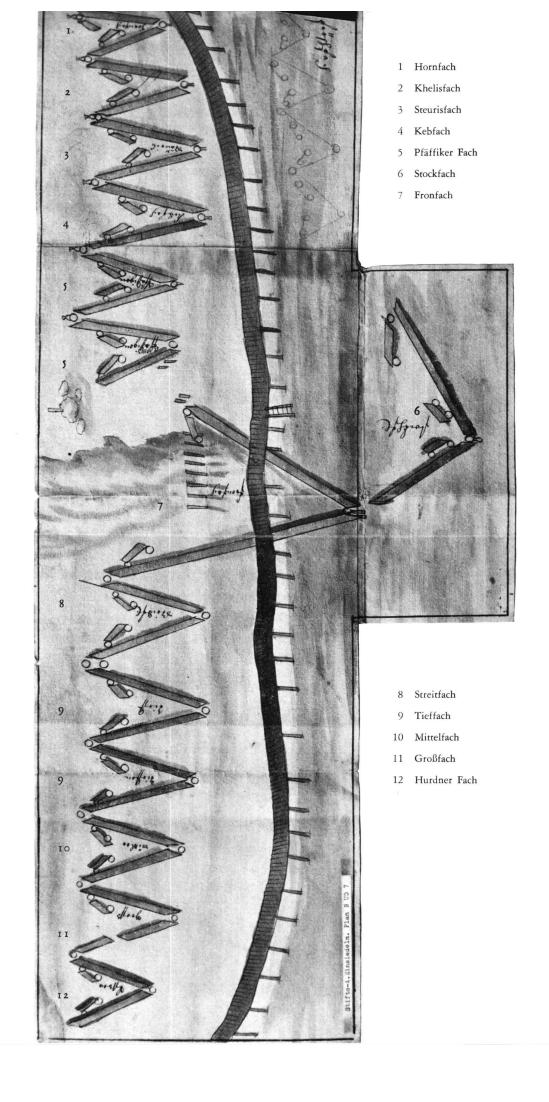
32 Vgl. die Urbarien.

- 33 1491: 2 Anteile; Arch. Rapperswil A 18a I 8b; Reg.: Helb. Nr. 19. 1520: 2 Anteile; Arch. Rapperswil A 18a I 13; Reg.: Helb. Nr. 29.
 - 1539: 1 Anteil; Arch. Rapperswil A 18a I 15; Reg.: Helb. Nr. 33. 1561: 1 Anteil; Arch. Rapperswil A 18a I 19; Reg.: Helb. Nr. 39.

⁸⁴ Eins. B. OD 1/DAE W 123.

^{35 1596} klagte Abt Ulrich III., daß die Rapperswiler nicht zur Neubeschwörung der Einung erschienen waren: «Seyen die von Rapperschweyl, so in des Gottshaus See Fach haben, nit zu dem Eynung erschinen, jedoch achtet Ihr Fürstl. Gn. es möchte ihnen nit verkündt worden seyn.» — Eins. B. SD 5/DAE W 151.





Trotz dieser Verordnung und der späteren genauen Ausmarkung des Winkels blieben Streitigkeiten der Fischer mit ihren Nachbarn nicht aus. Bereits 1394 kam es zu einem langwierigen Streit zwischen Abt Ludwig und den Bürgern von Rapperswil wegen der Fachen und Fischenzen zwischen Hurden und der Stadt.³⁶ 1411 klagten der Stiftsherr und seine Fischer den Rapperswiler Bürger Kolomotz bei der Obrigkeit der Stadt wegen Belästigung der Fischer im Winkel und der Benützung unerlaubter Fanggeräte an. 37 Im 16. Jahrhundert häuften sich die Streitfälle: Wegen Fangvorrichtungen stritten sich 1565 die Stadt Rapperswil und der Hofmann Adam Bruchi.38 1595 beschwerte sich Abt Ulrich III. bei den Behörden der Stadt Zürich, daß verschiedene Fischer von Schmerikon, Nuolen, Rapperswil, Zürich und anderen Orten entgegen der Fischereinung die zwischen Weihnachten und Johannestag «nidergehenden Albelen» gefangen hätten, was dem «gemeinen Mann zu Nachtheil und Minderung» gereicht hätte.39 1596 vertraten Gesandte desselben Abtes die Interessen des Klosters am Frauenwinkel an der eidgenössischen Tagsatzung und verlangten von den beteiligten Fischern die Einhaltung der Einung.40

Das Walenseeli

Der Name dieser Seebucht bei Bächau erinnert an die hier einst ansässigen Romanen; «er ist der See der Walen, der Wälschen oder Rätoromanen».⁴¹ Im Jahre 1300 kaufte Abt Johannes I. von Schwanden das Walenseeli von den Edlen von Rambach, denen es bis dahin gehörte, um vier Mark Silber. Der Name «Walenseeli» wird im Vertrag, den man damals abschloß, erstmals erwähnt.⁴² Im Gegensatz zum Frauenwinkel wurde hier die Fischerei nicht an die Hofleute freigegeben, sondern nur an Pächter verliehen. Diese unterstanden der Fischereinung des Frauenwinkels.⁴³ Verpachtet wurde diese kleine Seebucht meistens an Gotteshausleute der Höfe. Ein solcher Lehensvertrag von 1552 hat den folgenden Wortlaut:⁴⁴

«Item den Wallensee verlihen uff mitfasten im 52. jar ein jar lang den bescheidenen Rudolff Gügeli, Wolfgang Wedenschwyler, Rudy Fuchsen, all dry in höffen sesshafft, uff nachvolgent meinung:

- 1. Erstlich, dass man innen alle Gerechtigkeit licht wie gotzhus gehebt, und wan einer darin zug oder darin fischet, den selben sollent sy by dem eyd, so sy dem gotzhus gschworin handt, gen schloss pfeffikon füren gefengklichen.
- 2. Item und was fischen sy darin fahen, wenig oder vil, die sollen sy dem gotzhus lassen werden, so man sy manglen vor ander lütt um ein ziemlichen pfennig.

³⁶ Eins. B. VD 2/DAE W 127.

³⁷ Eins. B. VD 3/DAE W 128. Urk. Buch Rapperswil II, 39. — Ein neuer Streit wegen dieser Fachen wurde 1438 mit der Witwe des Hermann Kolomotz angefangen: Urk. Buch Rapperswil II, 190.

³⁸ Eins. B. MD (1) 4/DAE W 146.

³⁹ Eins. B. SD 3/DAE W 149. Ortsarchiv Rapperswil: A 18c, 7, 7.

⁴⁰ Eins. B. SD 5/DAE W 151.

⁴¹ Blöchlinger, ebd. p. 77.

⁴² QW I, 2, 237.

⁴⁸ Eins. B. OD 1/DAE W 124.

⁴⁴ Eins. B. WD 2: Datierung eindeutig 1552, entgegen Blöchlinger, ebd. p. 78; die beim selben Autor gegebene Teiltranskription ist lücken- und fehlerhaft.

- 3. Item zum dritten, dass so soll man inen schwiren darthun und aber si sollend die selben schwiren in iren kosten schlan.
- 4. Item so es sich fügte, dass sy welten fischen, und so man die rogaren (?)⁴⁵ entberen, mag inen lihen, doch dass sy wider im 1552 antworten sollen wie inen gelihen wirtt.
- 5. Item und so gend si dis jar von dem see zins 12 lb. und wan sy glück hand und fisch fand in der zal 100 sollent sy von jedem hundert 5 Fisch geben, nit dy schlechsten und nit dy grössten.
- 6. Und wan das jar uss ist, so will m.g.h sy wider darzuo und darvon kommen lan, vor ander lütt, wan er gesetzt witers inen ze verliehen.»

Der Vertrag zeigt, wie das Kloster das Walenseeli als Reserve zur Deckung des eigenen Fischbedarfs betrachtete. Vor allen andern hatte der Grundherr Anspruch auf die hier gefangenen Fische. Bemerkenswert ist Absatz 5: Zum normalen Lehenszins von 12 lb. hinzu wurde eine vom jeweiligen Ertrag abhängige Fischabgabe erhoben; der Zinssatz betrug, wie dies im Geldwesen üblich war, 5%. – Trotz der strengen Vorschriften blieben auch hier Delikte der Fischer nicht aus. So ließ die Obrigkeit der Stadt Zürich im Jahr 1601 den Abt wissen, daß der damalige Lehensmann das Walenseeli sogar an einen andern Fischer weiter verliehen habe, und daß der Seevogt zudem eine Reihe von anderen Uebelständen festgestellt habe.⁴⁶

Der Obersee

Der Obersee war für die Hofleute von geringerer Bedeutung. Während die Fischerei in der Haldenzone dieses Seebeckens weitgehend durch Individualrechte bestimmt war⁴⁷, bestand hinsichtlich des Trichters wie im unteren Zürichsee allgemeine Fischereifreiheit. – Die Aufsicht über den See dürfte anfänglich
bei den mächtigsten Grundeigentümern, den Herren von Rapperswil, gelegen
haben. Später schalteten sich noch Lachen und Schmerikon ein. Abwechselnd
sollte alle zwei Jahre einer der drei Orte den Seevogt stellen; seit 1601 wählte
jede Ortschaft einen eigenen Seevogt. Aus dem Jahre 1493 stammt die erste
Fischereinung für den Obersee; als Vorlage dürfte die Zürcher Einung gedient
haben.

Anlaß zu Streitigkeiten gab seit dem 16. Jahrhundert die Frage über das Verhältnis von Unter- und Obersee. Vermutlich konnten die Fischer ursprünglich gleicherweise sowohl im Unter- als auch im Obersee fischen. Die allmählich wachsenden politischen Differenzen und die Glaubensspaltung wirkten sich aber auf diese Verhältnisse nicht günstig aus. Selbst die Rechte der Leute von Hurden als den eigentlichen Anstößern schienen bedroht. Aus der Einung von 1493 geht eindeutig hervor, daß Hurden neben der March und Schmerikon bei den Ver-

⁴⁵ Rogen = Fischeier. Idiotikon VI, 757 f.

⁴⁶ Eins. B. WD 4/DAE W 151. — Das Walenseeli blieb bis ins 19. Jahrhundert Eigentum des Klosters Einsiedeln. 1822 fiel es durch Tausch an Landammann Höfliger in Bäch. Blöchlinger, ebd. p. 79.

⁴⁷ Blöchlinger, ebd. p. 17 f.

⁴⁸ Blöchlinger, ebd. p. 23.

⁴⁹ Helbling, C.: Fischereigesetzgebung für den Zürichsee, p. 6 f.

handlungen in Rapperswil vertreten war.⁵⁰ Aber in den Fischereinungen von 1568 und 1601 ist davon nicht mehr die Rede.⁵¹ Streitigkeiten zwischen den Fischern von Hurden und jenen aus der March wurden in dieser Zeit immer zahlreicher. Oftmals mußte Einsiedeln, das den See als Allmend betrachtete, seine Rechte verteidigen.⁵²

Die Hurdner ihrerseits bekräftigten immer wieder, daß sie im Obersee weder als Zürcher noch als Schwyzer, sondern als Seeanstößer fischten, wozu sie bei Einhaltung der Fischereinung berechtigt seien.⁵³ Gleichwohl wurden die Hofleute immer weiter zurückgedrängt. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts mußten sie sich mit einem nicht vorbehaltlosen Fangrecht im Hurdner-Winkel⁵⁴ begnügen.⁵⁵

Bäche und Weiher

Das Fischereirecht in Bächen und nicht-schiffbaren Flüssen hatte im Mittelalter in der Regel der Grundherr inne. «Da die meisten Grundherrschaften durch Schenkungen oder sonstige Vergabungen des deutschen Königs entstanden, so ging, da weiter im Mittelalter die Gewässer und deren Nutzung als Bestandteile des angrenzenden oder umgebenden Grundbesitzes angesehen wurden, das Fischereirecht an dem übereigneten Grundbesitz mit dem Akt der Uebertragung des Grundbesitzes zugleich an den Beliehenen über. Insofern ist also das Fischereirecht des Grundherrn abgeleitetes Recht.» Bei Verleihung, Verkauf und Verpfändung von Gütern behielt sich der Grundherr sehr oft das Fischereirecht für die darin sich befindenden Gewässer vor. Dies traf besonders auf die bäuerlichen Lehen zu.⁵⁶

In den Höfen war die Fischerei in Bächen, Flüssen und Weihern wenig bedeutend. Fischzinsen, die von höhergelegenen Orten wie Moos, Luegeten und Stalden⁵⁷ entrichtet wurden, fielen quantitativ nicht ins Gewicht. Zudem dürften sie wahrscheinlich eher auf Fischereirechte im See als auf solche in örtlichen Gewässern zurückzuführen sein. – Der größte Fluß in den Höfen ist die Sihl. Daß hier gefischt wurde, kann auch durch einige urkundliche Nachrichten, allerdings erst aus späterer Zeit, belegt werden. In einem Brief von 1718 gestattete Schwyz vermutlich als Bestätigung früherer Bewilligungen den Hofleuten, bei Schindellegi zu fischen. Freilich durfte man praktisch nur von der Angel Gebrauch machen. Lediglich für die Zeit vom Hl. Kreuztag (14. September) bis Weih-

⁵⁰ Helbling, C.: Zürcher-Obersee, p. 98 f.

⁵¹ Fischereinung von 1601: Eins. B. SD 7/DAE W 153,

⁵² Eins. B. QD 3/DAE W 164 (1629). Eins. B. QD 4 (1630). Helbling, Zürcher-Obersee, p. 98. Blöchlinger, ebd. p. 18 f.: «Einsiedeln ist auch nit gestendig, daß der See ob der Brugg deren von Rapperswil und Lachen eigentümlich seye, sondern ist ein der angrentzenden gemeiner See, weilen nun der hof Pfeffikon auch daran gelegen, als hat ein Gotzhaus Einsiedeln und die hofleut so viel rechtens darin ze fischen als andere.»

⁵³ Blöchlinger, ebd. p. 18 f.

⁵⁴ Abgrenzung durch die Linie, die sich von der Grenze zwischen March und Höfe bis zum alten Brückenansatz auf Hurden zieht.

⁵⁵ Helbling, Zürcher-Obersee, p. 98.

⁵⁶ Cahn, ebd. p. 63 ff.

⁵⁷ Urb. 1551.

nachten erlaubten Vogt und Grundherr das Setzen von Fachen und Bären.⁵⁸ Aber auch in dieser Zeit war die Verwendung von Fachen nicht ohne Vorbehalt zugelassen. Schon mit einem früheren Schreiben wurde verlangt, daß man in den Kirchen Feusisberg und Wollerau öffentlich von der Kanzel bekanntgeben sollte, daß in der Sihl nur ein Teil des Wassers verfacht werden dürfte, zwei Teile müßten leer bleiben.⁵⁹ – Diese wenigen Quellenstellen zeigen immerhin, daß auch in den Höfen das mittelalterliche Prinzip galt, wonach dem Grundherrn als Eigentümer der Gewässer das Recht auf Fischerei zustand, und damit das Fischen in Bächen und nicht-schiffbaren Flüssen von seiner Bewilligung abhängig war. Selbstverständlich konnte er einen Teil seiner Rechte an andere abtreten.

Seit 1331 werden in den Urbarien regelmäßig Weiher (wiger, wyer) genannt.⁶⁰ Tatsächlich pflegte man im Mittelalter nicht selten zur Steigerung des Fischertrags künstliche Weiher anzulegen. Vor allem hatten die Klöster an der Schaffung solcher Teiche ein großes Interesse. «Diese konnten sich angesichts ihres großen Fischbedarfs an den Festtagen nicht allein auf die natürlichen Gewässer mit ihrem schwankenden Fischbestand verlassen, und da dienten ihnen die Fischteiche als Reserve, zugleich aber auch als Hauptbezugsquelle für Edelfische».⁶¹ Solche Fischteiche waren vermutlich bereits zur Zeit der Karolinger üblich; besonders häufig waren sie im 15./16. Jahrhundert. Da kam es sogar vor, daß die Obrigkeit verbieten mußte, weitere Fischbecken anzulegen. Rechtlich waren die Weiher natürlich Eigentum des Grundherrn.⁶²

In bezug auf die Höfe läßt sich auf Grund der Quellen nichts Genaueres über die Bedeutung der Weiher sagen. Man darf aber annehmen, daß sie auch hier die eben genannte Funktion erfüllten. Rudolf von Radegg bemerkt, daß Abt Johannes I. im Jahre 1299 den Festungsgraben um den Schloßturm zu Pfäffikon nicht nur zu militärischen Zwecken angelegt habe; er sollte zudem auch als Fischweiher dienen:

«Sumptibus in magnis nam muro cinxerat ipsam,

Et promurali, menibus atque falis

Nec satis hoc fuerat, sed per vivaria cinxit

Plura, per hoc fructus fertur adesse duplex

Namque domum dictam stabilem faciunt quoque fontes

Et pisces servant, quys bonus usus adest.» 63

Später schuf man dann zwei besondere Weiher: Im sogenannten «Gartenweiher» wurden Brachsen und kleine Hechte gezüchtet; die großen Hechte brachte man in den «Kapellenweiher».⁶⁴ Die Zucht von Hechten, Karpfen, Bar-

⁵⁸ Eins. B. LD 10.

⁵⁹ Eins. B. LD 9 (1709).

⁶⁰ Urb. 1331 QW II, 2, p. 130 ff. (Nr. 189, 201, 253). Urb. 1480 (Nr. 2, 8, 9, 11, 13, 17, 53, 58, 74, 75). Urb. 1520 (Nr. 1, 5, 6, 7, 13, 15, 74, 75, 77). Urb. 1551 (Nr. 1, 7, 8, 14, 15, 28, 74, 78, 89).

⁶¹ Auch die weltlichen Großen, besonders die deutschen Könige, ließen in ihren Gütern Fischteiche anlegen. Cahn, ebd. p. 142.

⁶² Cahn, ebd. p. 89.

⁶³ Rudolf von Radegg: De probitate et honesta vita incolarum Monasterii Heremitani. Gfr. 10, 190.

⁶⁴ Helbling, C.: Die Fischmarktpolizei am Zürichsee bis zum Jahre 1798. Vortrag am Schweiz. Fischereitag 1919, p. 26.

ben und anderen Fischen entsprach durchaus der Gewohnheit der Zeit. Die Zürichsee-Einung von 1537 gestattete dem Grundherrn, die Weiher regelmäßig inspizieren zu lassen; nicht erlaubte Fische wurden in den See ausgesetzt: «Unser gnädige Herren mögen auch die Weyer umb allen Zürich See besehen und besichtigen lassen, als dick sie im Jahr wöllen, und was Fischen sie darinn finden, die argwöhnig und verbotten seyn, die soll man in See werffen, und auch den pfenden umb den grossen Eynung des der Wyer ist.» 66 – Solche Weiher gab es nicht nur in Pfäffikon, sondern auch anderswo in den Höfen. Gespiesen wurden sie teils direkt durch Bäche, teils durch künstliche Wasserleitungen.

Wie bedeutungsvoll die Weiher für das Kloster waren, verrät ein Absatz der «Uffsatzung» des Frauenwinkels: Niemand durfte Weiherfische verkaufen, wenn er sie nicht zuvor dem Abt offeriert hatte.⁶⁹ Die Funktion der Weiher als Regulator von Angebot und Nachfrage läßt sich auch aus den Schwankungen des Fischverbrauchs ermessen. Allerdings besitzen wir die ersten diesbezüglichen Verzeichnisse vereinzelt erst seit 1630. Ein Beispiel:⁷⁰

| | 1638 | 1641 |
|--------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Fischverbrauch in den Höfen | 1081 lb. | 1367 lb. |
| 2. Abgaben an das Kloster | | |
| a) diverse Fische | 2825 ¹ / ₄ lb. | 3443 lb. |
| b) Egli und Hürlinge | $256^{1/2}$ lb. | 659 ¹ / ₂ lb. |
| c) Weiherfische | $582^{1/2}$ lb. | 320 lb. |
| d) gedörrte Albeli | Stück: 2700 | 1350 |

c) Fischarten und Fangtechniken

Die Urbarien bezeichnen die Art der Fische in der Regel nicht näher. Alle nennen die Albelen; außerdem erscheinen im Aeltesten Urbar Albiche und im Urbar 1331 die Bläulinge. Ansonsten begnügte man sich aber mit der allgemeinen Bezeichnung «Fische». – Die Albelen – eine Felchenart⁷¹ – machten den Hauptteil des Ertrages aus. Wie bereits oben erwähnt, wurden sie vor allem als «uffgende Albellen», d. h. Fische, die zum Laichen in den Obersee zogen, mit Fachen

⁶⁵ Cahn, ebd. p. 144.

⁶⁶ Eins. B. SD 2/DAE W 138.

⁶⁷ Vgl. oben, p. 72, Anm. 60.

⁶⁸ Urbarien: z. B. Urb. 1551: Wasserleitung (Nr. 7, 15), Wassergraben (Nr. 32, 46, 47, 60, 61).

⁶⁹ Eins. B. OD 1/DAE W 123.

⁷⁰ Eins. B. TD 6.

Dalcher, Peter, Die Fischereiterminologie im Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug. 1352—1528. Frauenfeld 1957, p. 44 ff. — Vgl. auch Brehm, Alfred: Die Fische. (Brehms Tierleben, Bd. 3). Neubearbeitung von Otto Steche. Leipzig und Wien 1914. — Steinmann, Paul: Die Fische der Schweiz. 45 Tafeln. Aarau 1936. — Hasler, H.: Bilder vom Zürichsee: Fischerei. Uerikon 1940.

in der Brückenzone gefangen. Aber man fischte auch die zurückziehenden Albelen; sie waren natürlich, da sie verlaicht waren, von geringerem Wert.⁷² Die Einung für den Obersee von 1601 schreibt vor: «Ferner ist auch bedingt und beschlossen worden, daß die Fischer im ober See und vor den Fachen im Frühling die nidergehenden Albelen anderst nit fangen und fischen sollen, dann an einem Donnerstag zu mittem Tag mögen sie mit dem Garn auff den See fahren und bis Sambstag zu mittem Tag darzu fischen, und sonsten in der Wochen niemehr und weiter nit. So vil aber die Netzen am Buchberg nach den Albelen im Leych betrifft, lasst man dasselbig, wie von alterher beschehen und bleiben, so lang es Uns beyden Orthen Schweytz und Glarus und Uns von Rapperschweyl gefällig ist.» 73 Als gegen Ende des Spätmittelalters der Bestand verschiedener Fischarten bedroht schien, setzte der Rat von Zürich auch eine Schonzeit für die Albelen durch: Seit 1563 war es von Weihnachten bis St. Johannes (24. Juni) verboten, diese Fische zu fangen.⁷⁴ Für den Frauenwinkel ist eine analoge Bestimmung nicht bekannt; vermutlich galt aber die Zürcher Verordnung auch hier. Sowohl wegen des großen Vorkommens als auch wegen der Qualität dürften die Albelen vor allem als gewöhnlicher «Alltagsfisch» Verwendung gefunden haben. Die Albelen wurden auch gedörrt und gesalzen.75 – Eine den Albelen verwandte Fischart sind die 1220 genannten «alboken» (Albek, Albich).76 Es handelt sich ebenfalls um Felchen, vermutlich um Blaufelchen. Dies gilt auch für den Bläuling,⁷⁷ ein den Felchen nahe verwandter Fisch.⁷⁸ Auch für die Bläulinge wurde im 16. Jahrhundert für den Zürichsee eine Schonzeit von Michaeli bis Neujahr verfügt. Den Fang von jungen Bläulingen verbot schon die erste Fischereinung von 1386.79 - Was hat man sich nun unter den in den Urbarien genannten «Fischen» vorzustellen?80 Entweder dient das Wort als Bezeichnung für eine ganz bestimmte Fischart oder dann als Sammelbegriff für verschiedene Arten. Das letztere würde bedeuten, daß man dem Lehensmann in bezug auf die Zusammensetzung seines Zinses eine gewisse Freiheit eingeräumt hätte. Auffällig ist, daß den als Grundzins geforderten 1000 Albelen nur rund 250 «Fische» gegenüberstehen. Wahrscheinlich waren diese qualitativ besser oder zumindest größer. Der oben zitierte Pachtvertrag für das Walenseeli umschreibt die Zinsfische als «nit die schlechsten und nit die größten».81 Mit dem Sammelbegriff «Fische» bezeichnete man also wohl jene Arten, die außer den Albeli als Speisefische in Betracht fielen. Eine bestimmte Art oder eine bestimmte Größe wird also nicht vorgeschrieben. Man darf annehmen, daß diese Festlegung der zu zinsenden Fische auch für die übrigen Gewässer Gültigkeit hatte. Um einen Ueberblick über die wichtigsten Fischarten, die im Zürichsee gefangen wurden, zu erhalten, stützen wir uns auf

⁷² Helbling, Fischfache zw. Rapperswil und Hurden, p. 3.

⁷³ Eins. B. SD 7/DAE W 153.

⁷⁴ Helbling, Fischereigesetzgebung für den Zürichsee, p. 3.

⁷⁵ Eins. B. TD 6 (Fischerrödel 1630—1705). Helbling, Fischfachen zw. Rapperswil und Hurden, p. 3.

⁷⁶ Aelt. Urbar: QW II, 2, p. 46.

⁷⁷ Urb. 1331: QW II, 2, p. 139.

⁷⁸ Dalcher, ebd. p. 44 ff.

⁷⁹ Helbling, Fischereigesetzgebung für den Zürichsee, p. 2.

⁸⁰ Dalcher, ebd. p. 1 ff.

⁸¹ Vgl. oben, p. 70.

FANG-GERÄTE

Rapperswiler-Brücke

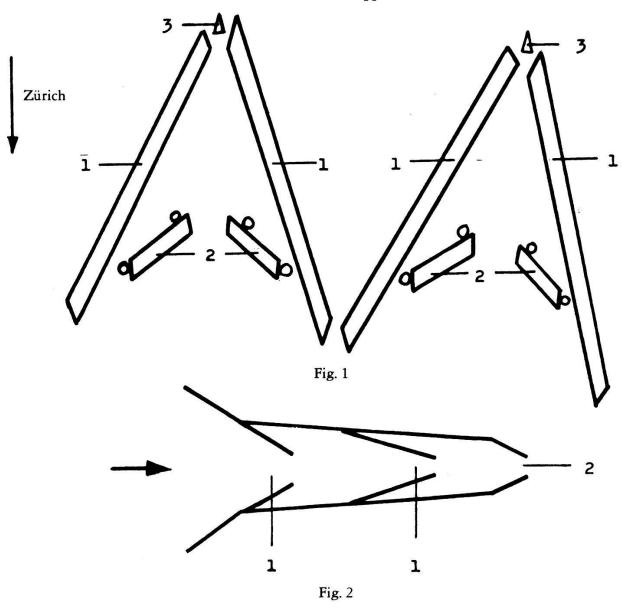


Fig. 1: Fachen1

1 = große Hürden (Wände).

2 = kleine Hürden; nur für «uffgende Albellen».

3 = Reuse (Rüsche).

Fig. 2: Schematische Darstellung einer Reuse²

In Wirklichkeit waren die Formen dieser Fangvorrichtung recht unterschiedlich. Zur Herstellung verwendete man oft Flechtwerk (Korbreusen), aber auch Metall (Drahtreusen), Glas (Flaschenreusen) und Netze (Garnreusen). — Gelegentlich wurden die Reusen auch beködert.

- 1 = Kehlen; verhinderten das Entweichen der Fische.
- 2 = Öffnung zur Entleerung des Fanggerätes; man verriegelte sie durch einen Stölpel.

¹ Blöchlinger, ebd. p. 40.

² Seligo, A.: Die Fanggeräte der deutschen Binnenfischerei. Berlin 1914, p. 50 ff.

die Fischereinungen⁸² und auf die Preislisten der Märkte Zürich und Rapperswil aus dem 17. Jahrhundert. Zur Fauna des Zürichsees gehörten demnach vor allem: Aal, Albele, Bläuling, Brachse, Egli, Forelle, Hägling, Hecht, Hürling, Hasle, Karpfen, Laugele, Rechling, Röthel, Schleihe, Schwale. Vom Marktwert der einzelnen Fische soll später die Rede sein.⁸³

Die weitverbreitetsten Fangeinrichtungen im Frauenwinkel und im übrigen Teil der Seebrücke waren die bereits besprochenen Fachen. «Es waren dies solide, im Zickzack angeordnete Pfahlreihen, welche durch ein Flechtwerk von Aesten und Reisig miteinander verbunden waren und so eine eigentliche Abgrenzung des Sees darstellten. Im spitzen Winkel, der durch das Zusammenstoßen zweier solcher Hürden, wie man diese Wände nannte, gebildet wurde, legte man große Reusen ein von einem Durchmesser bis zu 1½ m, in welchen die Fische bei ihrem Wanderzug massenhaft gefangen wurden». Die Fachen gehören zu den ältesten Fanggeräten überhaupt. Abgesehen vom Zürichsee sind sie auch für den Bodensee und den Zugersee belegt. Verwendung fanden sie auch in Flüssen. Mit den Fachen fing man hauptsächlich Albelen, daneben aber auch andere Fische, wie etwa Blaufelchen und Lachse.

Summarisch sollen hier noch die übrigen Fanggeräte genannt werden: Ziemlich häufige Verwendung fanden verschiedene Arten von Netzen: Tracht, Zug, Schwabet usw. Aale und Hechte fing man meistens mit Angeln.⁸⁹ Oefters ist in den Urkunden auch die Rede von sogenannten Bären, eine Art Fangkörbe oder Fangnetze.⁹⁰ Strenge Vorschriften bestimmten die Beschaffenheit sowie Art und Zeitpunkt der Verwendung all dieser Geräte und Einrichtungen. Diese Regelungen veränderten sich selbstverständlich im Lauf der Zeit teilweise. Zur Wahrung des Fischbestandes wurden sie meistens strenger.⁹¹

d) Die Höfe und der Fischhandel

Wenn seit dem 17. Jahrhundert die Bedeutung der Fischmärkte wesentlich zurückgegangen ist, so können dafür hauptsächlich zwei Gründe verantwortlich gemacht werden: Einerseits wurde durch die Reformation für einen Großteil der

- 82 Z. B. Eins. B. OD 1/DAE W 123 (Frauenwinkel). Eins. B. SD 1/DAE W 131 (1512), Eins. B. SD 2/DAE W 135 (1537) (Zürichsee). Eins. B. SD 7/DAE W 153 (1601) (Obersee).
- 83 Vgl. unten, p. 78.
- 84 Helbling, Fischfache zw. Rapperswil und Hurden, p. 1.
- 85 Liebenau, ebd. p. 39.
- 86 Dalcher, ebd. p. 89.
- 87 Z. B. in der Sihl, vgl. oben, p. 71 f. Dalcher, ebd. p. 89.
- 88 Helbling, C.: Der Auskauf der Fischereirechte der Stadt Rapperswil. Sonderabdruck aus Nr. 5 der «Schweiz. Fischerei-Zeitung», Jg. 1917, p. 2.
- 89 Liebenau, ebd. p. 38.
- 90 Idiotikon IV, 1453 f. Dalcher, ebd. p. 79.
- ⁹¹ In bezug auf die Gerätevorschriften ist besonders ausführlich: Fischereinung für den untern Zürichsee von 1537 (Eins. B. SD 2/DAE W 135).

Christenheit das jahrhundertealte Fastengebot hinfällig, andererseits hatte der nunmehr über die Grenzen Europas hinausreichende Handel eine Großzahl neuer Nahrungsmittel bekanntgemacht. Dies erlaubte einen Ausgleich in der Lebensmittelversorgung, nachdem die ersten Auswirkungen der im Mittelalter vielfach betriebenen Raubfischerei bereits spürbar geworden waren. - Bevor sich aber diese neue Entwicklung anbahnte, nahm der Fischhandel im Wirtschaftsleben einen sehr wichtigen Platz ein. Daher verwundert es nicht, daß die bedeutenderen Uferorte am Zürichsee um das Monopol des Fischverkaufs kämpften. Vor allem waren es die Städte Zürich und Rapperswil, welche dieses Recht in Anspruch nahmen. Bis 1386 war am Untersee die Stadt Zürich offenbar der einzige Markt; erst die Einung desselben Jahres gab den Fischern die Bewilligung, ihren Fang auch in Rapperswil zum Kauf anzubieten: «Es sol och enkein vischer, noch nieman ander enkein visch, so in dem Zürichsee gefangen wirt, nieman uf enkein pfragen (Wiederverkauf) ze koffen geben, der si enweg fueren will; und si och selber niendert hin schicken, dann daz man dieselben visch all ze margt fueren soll und bringen gen Zürich in die stat oder gen Rapreswile in die stat, und niendert anderswahin; und si da an offennem margt veil haben und verkoffen. Doch so mag jeklicher sinem nachgeburen wol visch ze koffen geben, so vil und er essen wil ungevarlich».92 Strenge Marktgesetze regelten den Ablauf der Geschäfte. Besonders detailliert war die Zürcher Verordnung. Zunnächst sorgte sie dafür, daß in erster Linie die eigene Bevölkerung ihren Fischbedarf decken konnte. Willkür der Fischer in der Preisgestaltung, besonders im Rahmen des Zwischenhandels, wurde soweit wie möglich unterbunden. Die Fischerei war vor allem Sache der in den Zünften organisierten Berufsfischer; den Handel selbst übertrugen die Fischer allmählich einem Verkäufer, der mit einer Provision von 1 Pfennig pro Pfund entschädigt wurde. 93 Etwas großzügiger war die Marktordnung von Rapperswil. Die Rapperswiler hatten z.B. das Recht, nach Marktschluß die übriggebliebenen Fische auch an Zwischenhändler zu verkaufen, zu denen eigenartigerweise auch die Gastwirte gehörten.94 - Die Fischer im Obersee unterstanden seit der Einung von 1568 und jener von 1601 der folgenden Bestimmung: «Item auch welche Fisch im ober See fiengen, es wären Frömbde oder Heimbsche Fischer, die sollen schuldig und verbunden seyn, dieselbigen zu führen gen Rapperschweyl, gen Lachen, gen Utznacht und gen Schmericken und dieselben an denen Orthen offentlichen lassen feyl ruffen unnd so einer die Fisch in denen 4 Flecken einem oder mehr feyl botten und dieselbigen nit verkauffen kan, so mag er alsdann anderstwohin damit fahren und verkauffen, wo er will, ohne Verhinderung oder Eintrag. Ob aber einer das ein oder mehrmahlen übersehen und die Fisch in die 4 Flecken zuvor nit führen, sonder ander anderstwohin verkauffen wurde, der und dieselben sollen 5 lb. zu Buß verfallen seyn, so offt das beschicht, und auff einen kundtlich wird.» 95

Ein Bild von der Preisgestaltung geben einige überlieferte Preislisten aus dem 17. Jahrhundert:

Staatsarchiv Zürich: B III, 134. Helbling, Fischmarktpolizei am Zürichsee, p. 3 f. – Vgl. auch: Auszug aus der Fischereinung in Rapperswil (1512): Ortsarchiv Rapperswil A IX A, 7, 41.

⁹⁸ Helbling, Fischmarktpolizei am Zürichsee, p. 13.

⁹⁴ Helbling, Fischmarktpolizei am Zürichsee, p. 20.

⁹⁵ Eins. B. SD 7/DAE W 153 (1601).

| Preis per lb. | Rapperswil | 96 Zür | ich ⁹⁷ | Quellen ⁹⁸ |
|-----------------------------------|----------------|--------|-------------------|------------------------|
| | 1646 | 1638 | 1657 | |
| Forellen | | | | |
| (See- und Bachforellen) | 5-6 S.99 | 7–9 S. | 5–6 S . | |
| Häglinge ¹⁰⁰ | | 6–8 S. | 6–7 S. | EZ |
| Röthel (Seesaibling) | | 8 S. | 6 S. | EZ |
| Bratfisch (Blaufelchen) | | 5–6 S. | 4–5 S. | |
| Karpfen | 5 S. | 6 S. | 5 S. | EW/EZ |
| Trüschen | 5 S. | 5–6 S. | 4–5 S. | |
| Aale | 5 S. | 6 S. | 5 S. | EZ |
| Schwalen | 2 S. | 5-6 S. | 3–4 S. | EW/EZ |
| Hecht | $2^{1/2}-4$ S. | 3–5 S. | 2–4 S. | EW/EZ |
| Hürlinge | 2-5 S. | 8 S. | 6 S. | EW/EZ |
| Brachsen | 4 S. | 5 S. | 4 S. | EZ |
| Bläulinge | 4–5 S. | | | Urb. 1331/EZ |
| Alet | 3 S. | | | |
| Haslen | $1^{1/2}-3$ S. | 5–7 S. | 4–5 S. | EZ |
| Egli | 2 S. | 3–4 S. | 2–6 S. | EO |
| Schleihen | | 3–4 S. | 3–4 S. | EW |
| Rotteln ¹⁰¹ (Rotfeder) | 2 S. | 3–4 S. | | EZ (?) |
| Rechlinge (Flußbarsch) | | 5 S. | 4 S. | EW/EZ |
| Glyßlinge ¹⁰¹ | | 2 S. | | |
| Stichlinge | 2 S. | | | |
| Blicke ¹⁰¹ | 1–2 S. | | | |
| Laugelen | 1 S. | | | EZ |
| Albeli | 2 Pfennige | 5 S. | 3 S. | Urb. 1220/ EO/EZ/EW |

Natürlich verhielten sich die Preise proportional zum Angebot. Die Albelen beispielsweise waren in Rapperswil zufolge der Fachen an der Seebrücke ganz erheblich billiger als in Zürich. Erst im Jahr 1736 wurden von der Seekonferenz Preisansätze ausgearbeitet, die für alle Uferbewohner verbindlich waren.¹⁰²

Der Verkauf von Fischen aus dem Frauenwinkel war natürlich von der Einwilligung des klösterlichen Grundherrn abhängig. Wie für die Weiherfischer und jene des Walenseeli beanspruchte das Kloster auch für die Fische des Winkels das Vorkaufsrecht. Erst wenn «eines Herrn Knecht» seinen Bedarf eingedeckt hatte, konnte der Fischer seinen Fang weiter zum Verkauf anbieten, jedoch nur

97 Staatsarchiv Zürich: A 77, 8.

⁹⁶ Helbling, Fischmarktpolizei am Zürichsee, p. 24.

⁹⁸ Die Fischnamen sind außer in diesen Preislisten noch in folgenden wichtigen Quellen belegt: Einung für den unteren Zürichsee (EZ), Einung für den Frauenwinkel und das Walenseeli (EW), Einung für den Obersee (EO), Urbar 1220, Urbar 1331. Bez. Einungen vgl. oben.

⁹⁹ S. = Schilling.

¹⁰⁰ Koregonenart (?); heute im Zürichsee ausgestorben: Hebling, Fischmarktpolizei am Zürichsee, p. 15, Anm. 5.

¹⁰¹ In der Preisliste von 1657: «sind schlecht Fisch, die schier niemand kaufft.» Staatsarchiv Zürich: A 77, 8.

¹⁰² Helbling, Fischmarktpolizei am Zürichsee, p. 24.

den Hofleuten selbst.¹⁰³ Jeder Verkauf an fremde Orte war verboten; bestand Verdacht, daß ein Fischhändler diesem Gebot zuwider handelte, durfte ihm nichts abgegeben werden.¹⁰⁴ – Für den Fang von Hechten, Schleihen und später auch Karpfen¹⁰⁵ erließ der Stiftsherr noch eine Sondervorschrift, die für diese Fische eine Minimallänge festsetzte; zu kleine Fische durften weder getötet noch verkauft werden.¹⁰⁶

Die Praxis des Fischereibetriebes in den Höfen zeigt deutlich, daß es der Grundherr weniger auf eine Beschränkung der Rechte seiner Eigenleute als vielmehr auf eine möglichst weitgehende Nutzbarmachung seines Grundbesitzes abgesehen hatte.

7. Kapitel

DAS VERHÄLTNIS VON NATURAL- UND GELDWIRTSCHAFT

a) Zum mittelalterlichen Geldwesen im urschweizerischen Raum

Trotz der Wiederbelebung des Geldwesens im Hochmittelalter verschwand die Naturalwirtschaft keineswegs. Beim Ueberblicken der Grundzinsverzeichnisse gewinnt man im Gegenteil den Eindruck, als würde der Naturalienverkehr noch weitgehend vorherrschen. So verzeichnet das Große Urbar von 1331 nur eine bescheidene Zinsleistung an Geld: Die Höfe entrichten insgesamt 6 Pfund, 4 Schillinge, 4 Pfennige.¹ Berücksichtigt man hingegen das gesamte Quellenmaterial, erweist sich die spätmittelalterliche Wirtschaftsform als eine Synthese von Natural- und Geldwirtschaft, dergestalt, daß die letztere an Bedeutung ständig zunahm.

Das Münzwesen vom 11. bis 15. Jahrhundert wurde im Gebiet der damaligen Schweiz fast ausschließlich vom Zürcher Pfennig beherrscht.² Der Zürcher Münzkreis reichte im 13. Jahrhundert im Norden bis an den Rhein, im Osten an die

*Item soll auch niemand keinem Fisch Käuffer nichts zukauffen geben, dann denen, die in dem Gebieth gesessen seynd und geschworen haben zu Pfeffikon, zu Uffnaw, zu Hurden und zu Freyenbach.

Item soll auch ein jeglicher Fischer keinem derselben Fischkäufferen nichts geben zukauffen, ehe daß eines Herrn Knecht vorhin gekaufft, ob er dar geschickt wird, wäre auch, daß jemand vor dem Fisch versagte, oder einem andern gebe, dem soll man die Fisch nemmen, und soll darzu die Buß verlohren haben, unnd soll nit mehr in dem Winckel fischen, untz daß er es gewinnt an einem Herrn.

Item soll auch ein jeglicher Fischer den Leuthen zu Pfeffikon, zu Uffnaw, zu Hurden, zu Freyenbach jeglichem Menschen zukauffen geben, vier Pfenning werth, 1 Schilling werth, oder als jedermann erzeugen mag, ob ein Fischer sömlich Fisch hatte, die er anderstwo also müßte theilen, und in sömlichem Werth, als er anderswo geben müßte, oder nächer ohn Geverde.» Einung (Uffsatzung) des Winkel: Eins. B. OD 1/DAE W 123.

«Item es soll auch niemand kein Fisch jemand zukauffen geben, dann er wüß, der er von dem Land führen wolle, oder senden wolle.» Eins. B. OD 1/DAE W 124.

105 Helbling, Fischmarktpolizei am Zürichsee, p. 25.

*Item des ersten soll kein Fischer in dem Winckel nit fahen, keinen Hecht, noch Schleyen, der kürzer sey, dann das Maß, das ihnen geben wird von einem Herrn.
Eins. B. OD 1/DAE W 123.

¹ Vgl. unten (Statistik), Anhang p. 97 ff.

² Wieland, Friedrich: Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz. Einsiedeln 1964, p. 11 ff.

Thur bis an den Vorderrhein, im Süden an die Pässe Oberalp, Gotthard und Furka, im Westen vom Oberen Hauenstein bis zum Zusammenfluß von Aare und Rhein.3 So wurden auch die Höfe vorerst vollständig von der Zürcher Münzordnung erfaßt. Eine Aenderung trat erst ein, als 1418 König Sigismund Luzern ein eigenes Münzrecht gewährte, wodurch das luzernische Einflußgebiet für Zürich allmählich verloren ging.4 In den Höfen tritt Luzerner-Geld besonders in Urkunden des 16. Jahrhunderts auf, in einer Zeit also, als der Stand Schwyz die Schirmvögte stellte.⁵ – Die Schwyzer selbst begannen ebenfalls im 15. Jahrhundert mit einer eigenen Münzpolitik. Sie wurde veranlaßt durch eine von König Sigismund im Jahre 1424 ausgestellte Urkunde, die den Landleuten von Schwyz die Währungshoheit einräumte: «...das sie die münczen welcherley die sey oder von wem die geslagen wirt, als oft und dicke sie das gute dunken wirt, nemen, und die andern verbieten sollen und mogen in iren gerichten ewiclich als des in notdurfftig und begwemlich sein wirdet, von allermenicklich ungehindert».6 Die ersten bekannten eigenen Münzprägungen der Urschweiz setzten erst anfangs 16. Jahrhundert ein. Zuerst (1503) begannen die Orte Uri, Schwyz und Unterwalden in Bellinzona,8 dann (1548) in Altdorf9 mit der Herstellung eigener Münzen. Im 18. Jahrhundert entstand sogar in Bäch, im Bezirk Höfe, eine schwyzerische Geldprägestätte. 10 Ständig aber führten die urschweizerischen Münzen einen Kampf um ihre Anerkennung durch die andern Orte. Schon beim Unternehmen in Bellinzona war es vor allem Luzern, das die drei Orte von weiterer Ausmünzung abhalten wollte.

b) Naturalien und Geld bei den Gotteshausleuten der Höfe

Wir wollen im folgenden versuchen, die einzelnen Wirtschaftsbereiche aufzuzeigen, in denen sich der Anteil des Geldes und jener der Naturalien durch die Quellen einigermaßen bestimmen läßt. Jene Wirtschaftszweige, die mehr auf das Geldwesen ausgerichtet waren, sollen zunächst folgen.¹¹

- ³ Schwarz, Dietrich W. H.: Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter. Aarau 1940, p. 43.
- ⁴ Hürlimann, Hans: Zürcher Münzgeschichte. Zürich 1966, p. 32.
- ⁵ Z. B. Eins. B. AG (1) 2/DAE X 25 (1567): Güterkauf um 92 Gulden.
- ⁶ Wieland, ebd. p. 16.
- ⁷ Röllin, ebd.
- 8 Wieland, ebd. p. 21 ff.
- 9 Wieland, ebd. p. 29 ff.
- 10 Wieland, ebd. p. 57.
- Das allgemein verwendete spätmittelalterliche Währungssystem lautete: 1 Pfund (lb.) unterteilte sich in 20 Schillinge (s); 1 Schilling zerfiel in 12 Pfennige (d) oder 6 Angster. Bei Großzahlungen, wie etwa bei Güterkäufen, erscheint oft die Mark Silber; sie galt 1304 3 lb. Zürcher Pfennige (Wieland, ebd. p. 13). Gulden (fl./Gl.) traten gegen Ende des Mittelalters recht häufig in den Höfen auf. 1 Gulden (rheinischer) um 1380 = 20 Pfennige, 1425 = 30 Pfennige, 1487 = 40 Pfennige; 1 Goldgulden um 1631 = 3 rheinische Gulden: Kläui, Paul: Ortsgeschichte. Zürich, 2. Aufl. 1956, p. 125. Ein Goldgulden galt anfänglich 1 Pfund Pfennige: Wieland, ebd. p. 13. In einem Kaufvertrag der Höfe wurden 1567 für einen Gulden 40 Luzerner Schillinge gerechnet: Eins. B. AG (1) 2/DAE X 25.

Immobilien-Geschäfte

Grundsätzlicher Obereigentümer allen Grund und Bodens war stets der Grundherr. Die grundherrliche Offnung um 1427 formuliert in ihrem ersten Absatz ausdrücklich: «Item des Ersten, das wir gotzhus lüt sind und an das erwürdig gotzhus unser lieben frowen ze den einsidlen mitt lib und guott gehörend, als unser fordren und wir von alter har komen sind.»12

Auch das erstbekannte Hofrecht von 1331 geht von dieser Rechtslage aus. 13 Die Grundzinsen garantierten dem Stiftsherrn sein Eigentum. Das Besitztumsrecht des Gotteshausmannes war damals kein volles, vielmehr ein uneigentliches und abgeleitetes. Der immerhin beschränkte Anspruch auf seine Güter kam etwa darin zum Ausdruck, daß beim Tod des Eigenmannes sein Gut nicht an den Grundherrn zurückfiel, sondern sich - von Ausnahmen abgesehen¹⁴ - in der Familie weitervererbte. Der Hofmann hatte auch das Recht, seinen Besitz durch Verkauf, Tausch oder Schenkung in andere Hände gehen zu lassen. Die Offnung bestimmt: «Item sprächen wir, ist dz ein guot feil wirt, das in unsrem hoff lit, das man des den nechsten nötten sol, der sin genos ist; und mag er es nit kouffen, so sol man es bieten den hofflüten, so in unsren hoff gesessen sind, und ist, dass die es nit wellend kouffen, so sol man es bieten dennen von einsidlen, won sy das selb recht gen uns hand, und wir ouch das selb rächt wiederum gen inen ouch habend.» 15 Neben Hofleuten¹⁶ war es nicht selten der Stiftsherr, der als Vertragspartner erschien. Denn wie wir bereits in anderem Zusammenhang feststellen konnten, lag es im Bestreben des Grundherrn, wirtschaftlich interessante Güter unter seine direkte Verwaltung zu bringen.

Der Immobilienhandel wickelte sich größtenteils auf der Grundlage des Geldverkehrs ab, d. h. der Handelswert war fast ausschließlich ein Geldbetrag. Um eine Vorstellung von der Höhe und den Schwankungen der Güterpreise zu vermitteln, wollen wir die wichtigsten Verkäufe und Käufe des Klosters Einsiedeln in den Höfen bis anfangs 17. Jahrhundert zusammenstellen:

Verkäufe

1379 Heinrich Stapffer Gut Friesenschwand

40 Goldgulden Eins. B. MF 1/DAEX 5

¹² Kothing, ebd. p. 62.

14 Vgl. unten, p. 91.

15 Kothing, ebd. p. 67: Grundherrliche Offnung um 1427.

16 Beispiele:

1411: Ruodi Rietmann verkaufte ein Ried in Wollerau dem Jacklin Puffer um 50 lb. Eins. B. AE 9/DAE X 8.

1568: Heinrich Willymann verkaufte der Anna Stattmann von Stäfa, wohnhaft in Einsiedeln, 1 Jucharte Reben zu Freienbach für 28 lb. und unter verschiedenen Bedingungen. Eins. B. YE (1) 7/DAE X 31.

1627: Die Abtei tauschte mit Pauli Wäber ein Ried in Hurden gegen ein Moos an der Brüelweid ab. Eins. B. VF (1) 6/DAE X 52.

1363: Heinrich Barrar schenkte dem Kloster die sogenannte Meelmachers-Wiese zu Pfäffikon. Eins B. VF (1) 2/DAE X 4.

¹⁸ Dafür spricht etwa die oben zitierte Stelle, daß Urbarmachung kein Eigentum begründet (QW II, 2, p. 191) oder die Bestimmung, wonach einer, der ein Jahr in den Höfen ansässig war, automatisch ein Gotteshausmann wurde (QW, II, 2, p. 192).

| 1407 | Konrad Zoller | Gut Friesenschwand | 40 Goldgulden Eins. B. MF 2/DAE X 6 |
|------|--------------------------------|--|---|
| 1582 | Caspar Feusin | Obere Mühle in Pfäffikon | 1340 Gulden Eins. B. IF 3/BBG 13/ DAE X 37 |
| 1605 | Johann Hägni | Garten bei Rappen Hofstatt | 9 lb. – 3 Eim. Wein Eins. B. MF 8/DAE X 42 |
| 1609 | Maurus Bindstägen | Garten | 5 lb. Eins. B. AE 14/DAE Y 19 |
| 1613 | Georg Krafft | Brunwiese im Tal | 68 lb. Eins.B.AG(1)8/DAEX 42 |
| 1622 | Balthasar Stoffel | Gut Bächau und Ried | 180 lb. Eins. B. KF 5/DAE X 51 |
| | | Käufe | |
| 1318 | Cunr. Kuchlin | Wiese in Pfäffikon | Zins: 3 Mütt Kernen QW I, 2, 914 |
| 1369 | Joh. v. Tengen | Zehnten in Wollerau, genannt Vogelnest | 130 lb. Eins. B. EE 2/DAE X 56 |
| 1375 | Eberhard Brun | Gülten und Zehnten auf Moos | 18 lb. Konstanzer- Pfennig+24 Gulden Eins, B. AE 5/DAE Y 13 |
| 1428 | Otto Guller | Steinhaus, Speicher und Garten in Pfäffikon | ? Eins. B. MF 3/DAE X 8 |
| 1523 | (Hs. Weydmann) | Schulwiese zu Pfäffikon | ? Eins.B.TF(1)1/DAE X 10 |
| 1552 | Andreas Gessner | Obere Mühle zu Pfäffikon | 1340 Gulden (Zürcher) Eins, B, IF 1/DAE X 14 |
| 1562 | Jakob Kaser | Gut auf Leutschen | ? Eins.B.YF(1)1/DAE X 18 |
| 1563 | Hans Geuchi | Wald beim Hüllerich | 140 Gulden Eins. B. AG 1/DAE X 19 |
| 1565 | Hans Erhart | Gut Ripbrunnen | Hausrecht, jährlich 13 Gulden, lastende Zinsen, div. Vergütungen Eins. B. VF (1) 3 |
| 1565 | Peter Fuchs/ Ulr. Schultheß | 1 Jucharte Reben | 320 Gulden Eins. B.YF (1) DAE X 21 |
| 1565 | Andreas Stutz | 11 Kammern Reben, Wiesland | 30 lb. Eins.B.YF(1)4/DAE X 23 |
| 1565 | Melchior Münch | 4 ¹ / ₂ Tagwen Reben | 30 lb. Eins.B.YF(1)5/DAEX24 |
| 1567 | Heinrich Bälli | 4 Jucharten Holz | 92 a.Gl.(zu 40 Luzerner-S.) Eins.B.AG(1)2/DAE X 25 |
| | | | |

| 1567 | Wolfgang Rysi | Hofstatt, Reben, Wiese auf Ufenau | 2000 Gulden Eins.B.WF(1)3/DAEX27 |
|------|------------------------------|--|---|
| 1568 | Hans Krafft | Wald im Tal | 575 a. Gl. +100 rh. Gl. Eins.B.AG(1)3/DAEX29 |
| 1569 | Rudolf Fuchs | Gut, genannt Krumm | 85 lb. Eins.B.YF(1)8/DAEX32 |
| 1572 | Andreas Schmidt | Matte, genannt Zehenden- wiese und andere Güter | 50 alte Gulden, jährlich auf Lebzeiten Eins.B.VF(1)5/DAEX33 |
| 1600 | Michael, Abt von Pfäffers | Hofstatt und Reben in Pfäffikon | 600 Gulden Eins.B.YF(1)10/DAEX40 |
| 1617 | Diethelm Rüssi | Hofstatt, Weide und Reben in Pfäffikon | 900 Gulden Eins. B.YF (1) 13 |

Seit dem 15./16. Jahrhundert belasteten die Hofleute ihre Güter immer häufiger mit Hypotheken.¹⁷ Die aufgenommenen Geldbeträge mußte man mit 5 % verzinsen. Da der Schuldner mit seinem ganzen Gut haftete, nennen die zu diesem Zweck verfaßten Gültbriefe immer sämtliche Lasten, die auf einem Hof stehen. Daraus wird klar ersichtlich, daß mit Ausnahme des Grundzinses an den Stiftsherrn die meisten anderen Zinsen in Geld zu entrichten waren. Hier drei typische Beispiele:

1556:18 Jakob Hertly leiht auf seine Hofstatt in Freienbach von Hans Meier in Pfäffikon 100 lb. Auf dem Gut lasten folgende Zinsen:

Hans Meier:

5 1h

Kloster Einsiedeln:

1 Viertel Kernen; 7 Viertel, 1 Kopf, 1 Becher

Hafer; 1/2 Viertel Nüsse

Pfarrer von Freienbach:

36 Schillinge; 1 Becher Anken

St. Jodels Pfrund:

2 lb., 1 Schilling

Kirche Ufenau:

1 lb., 10 Schillinge

Uli Büller:

6 lb.

Wolfgang Pfister

von Rapperswil:

1 lb.

1576:19 Heinrich Gugenbühl leiht auf seine sog. Ruppenwiese von Felix Breittinger 100 lb. Auf dem Gut stehen die Zinsen:

Felix Breittinger:

5 lb.

Kloster Einsiedeln:

2¹/₂ Viertel Kernen

Ruedi Müller:

3 lb.

Dorfleute:

4 lb.

Sebastian Gugenbüel:

3 lb.

¹⁷ Zur Begründung vgl. unten, p. 92 ff.

¹⁸ Eins. B. AF (1) 10.

¹⁹ Eins. B. AF (1) 13/DAE Y 28.

1581:20 Jos. Töuber leiht auf seine Hofstatt in Freienbach von Baschin Möüsi 100 lb. Auf dem Gut stehen die Zinsen:

Baschin Möüsi: 5 lb.

Kloster Einsiedeln: 30 lb. (Bodenzins)

Brandenberger, Zug: 4 lb. Hofleute: 1 lb.

Jos. Meyer: 6 lb., 10 Schillinge

Wir sehen, daß einerseits das Immobilienwesen von Anfang der Ueberlieferung an geldwirtschaftlich ausgerichtet war und sich anderseits die Güterhandelsgeschäfte nach den Quellen besonders seit dem 16. Jahrhundert verdichten, was sicher mit einer beschleunigten Entwicklung des Geldverkehrs in Zusammenhang gebracht werden kann.

Handel und Gewerbe

Der Handel spielte im Ganzen in den Höfen eine nur untergeordnete Rolle. Am eigentlichen Welthandel nahmen die Gotteshausleute nicht teil. Ihre bescheidenen Bedürfnisse nach Kauf oder Verkauf einiger Naturalprodukte befriedigten sie an den Märkten der Nachbarschaft. Für die Hofleute nahm jener von Rapperswil den weitaus wichtigsten Platz ein. Während des Alten Zürichkrieges verpflichteten sie die Schwyzer allerdings für eine kurze Zeit auf den Markt in Lachen: «In disen tagen schluogent die von Schwitz denen von Rapperswil kouff ab, und verbutten allen iren, daß denen von Rapperswil niemant nüts zuo füerti kainerlai ding, und muosten die von Grüeningen und wer in dem ampt was, das ir was si hatten, das si verkouffen wolten in die March, gen Lachen und gen Utznach ze markt füeren, und weder gen Rapperswil noch gen Zürich, wiewol es in ainem fryd war. - Item die von Schwitz hatten och allen den iren verbotten zuo den Ainsidlen, in der March, zuo Pfeffikon und in den Höffen, dass niemand gen Rapperswil torst komen, weder ze markt noch sunst, denn er muost urlob an sinen obren nemen.»²¹ Nachher stand den Hofleuten der Markt von Rapperswil wieder offen. Dies bedeutete aber auch Verpflichtung. Denn es war den Leuten von Pfäffikon und Wollerau streng verboten, in ihrem Gebiet einen eigenen Markt zu errichten. Rapperswil beanspruchte sein Marktrecht in weitem Umkreis. So richtete man einmal Klage an den schwyzerischen Schirmvogt, weil in Einsiedeln ein Ankenmarkt errichtet worden sei. Landammann und Rat von Schwyz begründeten das Vorgehen damit: «Allein dem gemeinen armen Volck zu wolfart, welche oftenmalen durch einen stein ankers old zweyen willen zu euch gen Rappersweyl old Lachen zu merckt müssen». Die von den Einwohnern nicht aufgekaufte Ware werde aber sofort auf die offiziellen Märkte gebracht.22 - In den Höfen tolerierte man zwar einen kleinen Warenhandel, der wohl nur ein Warentausch war.²³ Ein Schiedsspruch von 1576 bestimmte: «Item dass ein jeder Hoff-

²⁰ Eins. B. AF (1) 9.

²¹ Klingenberger Chronik, herausgegeben von Anton Henne, 1861, p. 329.

²² Ortsarchiv Rapperswil: A 37, 1, 4 (1595).

²³ Vgl. auch den Naturalientausch andernorts gegen Ende des Spätmittelalters: Dopsch, Alfons: Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. Wien 1930, p. 188 f.

mann in seinem eygnen Haus (aber zu Hurden nit auff den Gassen) möge feyl haben und verkauffen Brodt, Habermeel und andere Ding, so der Hoffmann selbst gebachen und gerüst hat oder solches einem anderen Hoffmann abkaufft, der es selbst gebachen und gerüst hätte: darzu Saltz beym Kopff und dergleichen Messlenen ausmessen und verkauffen, sonst mag ein jeder Hoffmann gantze Mees Saltz kauffen, wo er will, es seye zu Wesen, zu Bech und zu Rapperschweyl, von den Oberländischen und anderen Kauffleuthen, so vil er zu seiner Haushaltung manglet, allein dass kein Gewirb in Höffen nit braucht werde.»²⁴ Die in diesem Text genannte Einschränkung hinsichtlich Hurden gab nicht selten Anlaß zu Klagen: Die Marktleute von Rapperswil warfen ihnen des öftern Handel mit Brot, Habermehl und anderen Waren vor.²⁵

Eine wohl nicht unbedeutende Einnahmequelle für die Gotteshausleute waren hingegen die *Pilgerfahrten*. Die Transporte von Zürich her nach Pfäffikon und Bäch mußte man allerdings mit den Schiffern der großen Seestadt teilen;²⁶ daß deswegen oft Streitigkeiten entstanden, braucht nicht eigens betont zu werden.²⁷ Aber die Hofleute ließen sich das Recht auf diese Fahrten nicht nehmen, auch nicht, als im Jahre 1433 die Schifferzunft von Zürich dies versuchte; der Schiedsspruch lautete: «... aber daz die von Pfeffikon sollent und mugend varen, als sy von alter her gevaren hand, und daz man inen daz nitt abbrechen sol, ...».²⁸ Nachdem im 15. Jahrhundert die Schirmvogtei auf Schwyz übergegangen war, wollte man diese Verdienstquelle unbedingt gesichert wissen; im Strafrodel von 1484 heißt es deshalb: «Item ouch so hand unsser heren von schwitz uns zuo geseitt beden hoflütten uns ze beliben lassen by dem bilgry farr, wie die von Züchrich mit unss und wir mit Innen überkommen sind, und die und die brief wisend, so sy uns gegeben und ouch uff ir stat buoch geschriben hand.»²⁹

Die zweite Transportroute ging von Rapperswil nach Hurden. Diese Pilgerfuhr besorgten die Leute von Hurden durch ihren Fährdienst. Deshalb waren sie ob dem Brückenbau von 1358 wenig begeistert. Landvogt Albrecht von Buchheim verlieh 1368 der Stadt Rapperswil für den Unterhalt der Brücke den Zoll für 12 Jahre.³⁰ Herzog Leopold von Oesterreich erweiterte 1377 dieses Recht bis zu «unser oder unserer erben widerrufen».³¹ 1417 bestätigte auch König Sigismund die Rechte der Rapperswiler an der Brücke nach Hurden.³² Begreiflicherweise waren die Hurdner, deren Fährdienst durch die Brücke weitgehend überflüssig geworden war, mit der einseitigen Rechtszuteilung auf Rapperswil nicht einverstanden. Der Streit, der sich über Jahrzehnte hinweg zog, konnte erst 1420 einigermaßen geschlichtet werden: Gegen die Bezahlung einer Auskaufssumme

²⁴ Eins. S. M 5/DAE W 256.

²⁵ Ortsarchiv Rapperswil: A 37, 1, 2 (1576); A 37, 1, 3 (1587). Die Marktplätze Rapperswil und Lachen trafen wegen des Austausches der Handelsleute gewisse Vereinbarungen, was allerdings auch zu Mißhelligkeiten führte. Ortsarchiv Rapperswil: A 37, 1, 5 (1603).

²⁶ Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, 767: Pilgerverordnung von 1419; ebd. 763: Pilgerfuhren von Pfäffikon nach Basel, 1419.

²⁷ Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, 613: Zu frühe Pilgerausladung der Schiffsleute von Pfäffikon, 1412.

²⁸ Zürcher Stadtbücher III, 68.

²⁹ Kothing, ebd. p. 53.

³⁰ Urk. Buch Rapperswil: I, 37.

³¹ Urk. Buch Rapperswil: I, 53, auch I, 77.

³² Urk. Buch Rapperswil: II, 139.

von 300 lb. verzichteten die Bewohner von Hurden auf ihre Ansprüche am «Far» und an der Brücke zugunsten von Rapperswil. Vom Brückenzoll wurden die Leute von Hurden befreit. Außerdem gestattete man ihnen den früheren Fährbetrieb aufzunehmen, wenn dies von den Pilgern ausdrücklich gewünscht wurde. Alle andern Leute «sy sygend klein oder groß» mußten als Brückenzoll »einen guten genämen Zürcher pfenning» entrichten. Ein Schiedsspruch von 1576 bestätigt diesen Zoll: «...daß die Statt Rapperschweyl den Hoffleuthen nit mehr dann den alten Zoll solle abnemmen, von jedem Menschen, so dick er uber die Bruck geht, jedes mahl ein Haller und von jedem Haupt Vieh oder Ross, so dick das uber die Bruck geführt wird, zween Haller».

Die Pilger gaben auch in den Höfen selbst, vor allem in Pfäffikon, Verdienstmöglichkeiten. Wir haben oben bereits vom Gastgewerbe gesprochen und dabei gesehen, daß auch die Hofleute wohl zu wirtschaften verstanden.³⁵

Gewerbe: Wegen der starken Verbundenheit mit der Landwirtschaft nahm das übrige Gewerbe bei den Gotteshausleuten der Höfe einen nur sehr kleinen Raum ein. Von jenen Handwerkern, die unmittelbar mit dem Feld- und Wiesenbau zu tun hatten, wie etwa der Müller, der Bäcker, der Wirt und der Schmied, war bereits oben die Rede. Es lag im Sinne der wirtschaftlichen Selbstversorgung, daß die für das tägliche Leben erforderlichen Berufe im «eigenen Lande» ausgeübt wurden. So ist beispielsweise schon im Aeltesten Urbar um 1220 im Namen Textor der Weber faßbar.³⁶

Erwähnung finden die verschiedenen Steinbrüche in den Höfen. 1331 nennt das Große Urbar bei Pfäffikon eine «Steingrub». Tauch auf der Ufenau und der Lützelau wurden Steine geschlagen. Am Steinbruch auf der Lützelau hatte auch die Stadt Rapperswil Rechtsanteile. Am ergiebigsten und damit bedeutungsvollsten waren die Steinbrüche bei Bäch. Ewerden im Urbar um 1520 erstmals erwähnt. Deren Wichtigkeit geht auch daraus hervor, daß sich 1501 die Stadt Zürich interessierte und einen Steinbruch bei Wollerau um 90 lb. erwarb.

Gerichtswesen

Größtenteils in Geld ausgerichtet wurden auch die mit dem Rechtsverkehr zusammenhängenden Leistungen. Da die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit einem geistlichen Grundherrn nicht zustand, lag diese in den Händen des Schirmvogts. Aber auch die niedere Gerichtsbarkeit besaß der Stiftsherr von Ein-

- 33 Urk. Buch Rapperswil: II, 152, auch II, 143.
- ³⁴ Eins. S. M. 5/DAE W 256. Ortsarchiv Rapperswil: A 37, 1, 4 (1595).
- 35 Vgl. oben 50 ff.
- ³⁶ QW II, 2, p. 45 (Nr. 158).
- ³⁷ Urb. 1331, QW II, 2, p. 128 (Nr. 154, 155, 156).
- 38 Henggeler, 965 Phaffinchova, p. 42.
- ³⁹ Urk. Buch Rapperswil: IV, 483 (1513).
- ⁴⁰ Kistler, Robert: Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz. Gfr. 1963, Beiheft 5, p. 73.
- 41 Urb. 1520 (Nr. 136). Urb. 1551 (Nr. 112, 132, 136).
- ⁴² Dettling, Martin: Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz. Schwyz 1860, p. 188. Verhandlungen wegen eines im Steinbruch verunglückten Zürchers: Eidg. Abschiede, Bd. IV, 1 a, p. 1125 f.

siedeln nur im Vorderen Hof. In Wollerau scheint diese von allem Anfang an durch die Vogtei ausgeübt worden zu sein.43 Erwiesen ist dies jedenfalls für die Herrschaft von Zürich44 und von Schwyz.45 »Darzu So bekennen wier Die hoflüt Im nidern hoff Wolrowe, das an dem ende alle hoche unnd nidere gerichte, Bott unnd verbott, gerechtikeitt, herlikeit unnd alle gwaltsamy unnser gnedigen Herren von Schwytz sindt, zustandt unnd gehörrent, wie von Alter harkommen ist.» Diese Zivilgerichtsbarkeit und Polizeigewalt übte der Abt hingegen im Hof Pfäffikon aus. 46 Der Obervogt saß erst dann dem Gericht vor, wenn es sich beim Vergehen offensichtlich um einen Frevel handelte. 47 - Für die von den Gerichten verhängten Geldbußen gab es je nachdem verschiedene Empfänger. Nach älteren Berichten waren es meistens die Herren von Schwyz, die ihre Taschen füllten; im Vorderen Hof hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit natürlich der Abt. 48 In anderen Fällen wird ausdrücklich erwähnt, daß auch der Kläger Anspruch auf einen Teil, vielfach die Hälfte, der Buße hat. 49 Später kamen auch die Dorfleute zu ihrem Recht, indem ihnen neben dem Vogt und dem Kläger ein Drittel zufiel.⁵⁰ In Pfäffikon wurden die mit der niederen Gerichtsbarkeit zusammenhängenden Bußen oft zwischen Abt, Obervogt und Ammann aufgeteilt.⁵¹ – Die Höhe der Gerichtsstrafen soll hier nicht im einzelnen besprochen werden; ein Beispiel möge genügen: Auf Mord eines Hofmannes oder eines Fremden durch einen Hofmann standen 50 lb. und die Verpflichtung, die Freunde des Getöteten zu meiden,⁵² oder Verbannung auf fünf Jahre.⁵³ Verwundete ein Gotteshausmann seinen Widersacher, so bezahlte er 5 lb.;54 zückte er die Waffen 2 lb.55 Kam es lediglich zu einem Handgemenge, büßte er mit 15 Schillingen.⁵⁶

Verpflichtungen als Folge der Grundherrschaft

Da der Hofmann sein Gut nur als unechtes Eigentum betrachten konnte, verlangte der Stiftsherr als eigentlicher Besitzer von Grund und Boden, daß allen Guts-«Verkäufen» seine Bewilligung vorausging. Sichtbar wurde das darin, daß er von jedem Verkauf eine Gebühr einzog, den sogenannten Ehrschatz: «Ouch sprächen wir, wer ein guott kouft, der sol es enpfahen von eim heren oder sinem amman, und sol da ze erschatz geben von eim pfund ein schillig, wil sie ein amman nit enbären. Dätt er das nitt, So ma min her das guot besetzen unn ent-

⁴³ Müller, Höfe, p. 139 f.

44 Müller, Höfe, p. 139: Die betreffende Urkunde konnte allerdings weder im Archiv Wollerau noch im Staatsarchiv Zürich ermittelt werden.

45 Strafrodel 1524: Kothing, ebd. p. 55. ⁴⁶ Henggeler, 965 Phaffinchova, p. 36.

- Hofrecht 1331: QW II, 2, p. 190. Strafrodel 1524, Koth ebd. p. 57.
 Hofrecht 1331: QW II, 2, p. 190 ff. Strafrodel 1484, Kothing, ebd. p. 49 ff.: Nr. 9, 13, 16, 17, 18, 19. Strafrodel 1524, Kothing, ebd. p. 55: Nr. 5, 6.
 Hofrecht 1331: QW II, 2, p. 191. Strafrodel 1484, Kothing, ebd. p. 52, Nr. 22.
 Strafrodel 1524, Kothing ebd. p. 55 ff.: Nr. 7, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28.
 Fine B EC 3/DAF W 72: Strafrodel von 1610, beconders Nr. 15, and von 1631.
- ⁵¹ Eins. B. EC 3/DAE W 72: Strafrodel von 1619, besonders Nr. 15, und von 1631.
- 52 Strafrodel 1484, Kothing, ebd. p. 51, Nr. 13, 14. 53 Strafrodel 1524, Kothing, ebd. p. 57, Nr. 18. 54 Strafrodel 1524, Kothing, ebd. p. 56, Nr. 13. 55 Strafrodel 1524, Kothing, ebd. p. 56, Nr. 12.

- 56 Strafrodel 1524, Kothing, ebd. p. 56, Nr. 11.

setzen, enpfacht ers nit in jars frist an gefärd.»⁵⁷ Nicht immer wurde diese Abgabe anstandslos geleistet. Es scheint, daß besonders im 16. Jahrhundert das Gotteshaus seinen Leuten oft durch Verweise auf die alten Hofrechte begreiflich machen mußte, daß ungefertigte Güter in die Hände des Grundherrn fallen.⁵⁸ 1563 mahnte «ein zweyfacher Rath zu Schweyz» die Hofleute an ihre diesbezügliche Pflicht.59

Da der Abt von Einsiedeln nicht nur Grund-, sondern auch Zehntherr war, hatte er auch Anrecht auf den Zehnten. Freilich fielen durch die Veräußerung des Zehntenrechtes viele Ansprüche in die Hände anderer Personen; das Stift kaufte später einen Teil der Zehntrechte zurück.60 - Man unterschied den großen und den kleinen Zehnten; zum ersteren gehörten vor allem Getreide, Nüsse, Wein; zum zweiten Gartengemüse und Heu. Während der Grundherr die Leistung des großen Zehnten in Naturalien verlangte,61 ermöglichte er seit Ende des 15. Jahrhunderts - vorerst dem Hof Wollerau -, den kleinen Zehnten in Geld zu entrichten. 1494 hatte der Ammann des Stifts und die Herren von Schwyz eine Uebereinkunft «mit denen im nidern hoff ir zehennden halb so sy dem gotzhus jerlich schuldig sind. Dem ist als das die vermelten im nidern hoff alle jar für iren zehenden sollend geben 32 lb. haller und darmit den zehenden gewerdt haben. Und sol dieses gemecht und verkinen (Uebereinkommen) 32 jar bestan nach dato. Und dannenthin hat ein her von Einsidlen gewalt das also lennger zu halten und ze beliben lassy, was im aller fügklichest ist ungewarlich und der zehennden, so man nempt den kleinen zehenden, es sy hew, hamff, räben (Rüben) und ämpt, usgenomen win, kern, nus und wasdan zum grossen zehenden zuo gehört.»62 Dieses Recht, den kleinen Zehnten in Geld zu entrichten, wurde 1528 auch den Hofleuten von Pfäffikon eingeräumt: «Und umb den kleinen Zehenden, den sie bisher auch geben, und aber etwas Beschwärd darab haben, ist also abgeredt und beschlossen, dass die Hoffleuth in beyden Höffen Pfeffikon und Wolraw eines Herrn Ambtman, so je zu Zeiten das Haus Pfeffikon verwaltet, jährlich geben und ohne eines Herrn und des Gottshaus Kosten und Schaden, allwegen auff St. Catharinen Tag, ohngefahrlich in acht Tagen darnach geben und antworten sollen fünffzig und sechs lb. Haller.» 63 Gleichzeitig versprachen die Gotteshausleute, den großen Zehnten in der alten Form abzuliefern.⁶⁴ Geld- und Naturalzehnten des Klosters finden wir auch in den Grundzinsurbarien verzeichnet.65

⁵⁷ Grundherrl. Offnung um 1427, Kothing, ebd. p. 64.

59 Eins. B. YC 7/DAE W 189.

60 Vgl. oben: Tabelle über Verkäufe und Käufe des Grundherrn, p. 81 ff.

62 Eins. B. XG 2, p. 91. 63 Eins. B. EE 3/DAE W 86.

64 Eins. B. EE 3/DAE W 86. Im Urbar von 1731 werden für den kleinen Zehnten 57 lb.

eingezogen. Eins. B. XG 6, p. 208.

⁵⁸ Vgl. etwa die Schiedssprüche von 1545—1563: Eins. B. YC 1—9/DAE W 181—202.

⁶¹ Ausdrücklich wurde die Leistung des großen Zehnten in Naturalien verlangt: Eins. B. EE 3/DAE W 86 (1528). Eins. B. HE 2/DAE X 58.

^{Urb. 1480 (von späterer Hand): Wollerau: 32 lb., Moos: 3½ lb., Vogelnest: 8½ lb., Stalden: 7½ lb. — Naturalien: Urb. 1480 (von späterer Hand): 9 Mütt Kernen. Urb. 1520 (Nr. 90, 92, 93, 95, 96, 97). Urb. 1551 (Nr. 99, 100, 103). — Bez. Zehntleistungen vgl. außerdem: Urb. der Pfarrpfründ Freienbach (Eins. B. OH 11): Güter des Heinrich Feusi} auf Luegeten: 25 lb. — Das Schloßinventar von 1602 notiert 56 lb. für den kleinen Zehnten beider Höfe. Eins. B. HG 3.

Unter die Leistungen, für die der Grundherr aufzukommen hatte, gehörten einmal die vielfältigen Besoldungen. Die Löhne der Einsiedler Beamten in den Höfen bestanden aus Geld und aus Naturalien. – Der höchste Beamte, der eigentliche Stellvertreter des Stiftes, hieß bis ins 13. Jahrhundert Meier, dann Ammann. Der Wechsel der Bezeichnung war auch von inhaltlicher Bedeutung. Der Ammann unterschied sich von seinem Vorgänger dadurch, daß er kein mit seinem Amt verbundenes Grundeigentum besaß und daher vom Abt nach Belieben abberufen werden konnte. Anscheinend hatte gegen Ende des 12. Jahrhunderts der vielgehörte Meier Ulrich, der mehr für seinen eigenen Reichtum als für des Klosters Nutzen lebte, den Abt zu einer Neugestaltung des Stellvertreteramtes veranlaßt.66 Seit dem 16. Jahrhundert vertrat der Ammann nur noch die weltlichen Rechte des Stifts.⁶⁷ Hinsichtlich der Besoldung des Ammanns liegt erst eine späte Nachricht vor. Eine Amtseinsetzungsurkunde von 1605 bestimmt folgenden Lohn: «Umb und sömliche sein Mühe und Arbeit, so er Gerichts und Ambts halben, es seye im Herpst oder anderen Zeiten, haben muss, ist sein Bestallung und jährlicher Lohn 5 Eymer Wein, wie er desselben Jahrs gewachsen oder für jeden Eymer 3 Kronen, weders Uns geliebt unnd gefällig ist, und 5 Mütt Kernen, sambt einem Mütt Fassmuss, und so er fleissig einzeucht (Zinsen, Steuern usw.) 10 Cronen darfür.» 68 – Dem Spichwart oder Cellerarius, wie er bis ins 13. Jahrhundert hieß, 69 oblag die Verwaltung der Stiftsgüter in Pfäffikon.⁷⁰ In seinen Amtsabrechnungen wurde in der Regel auch sein Lohn verzeichnet. Die ersten nachweisbaren Abrechnungen schrieb von 1336 bis 1341 Rudolf Spichwart, dessen Amt ihm gerade den Namen gegeben hatte. Der Lohn scheint hier in Naturalien und Geld ausgerichtet worden zu sein.⁷¹ Später hingegen dürfte der Spichwart ausschließlich mit Geld bezahlt worden sein: Das Rechenbuch des 15./16. Jahrhunderts nennt nacheinander 20 lb., dann 40 lb., und wieder 20 lb. als Lohn.⁷² Als Gehilfe des Ammann fungierte der Weibel; sein Lohn betrug 1622: 3 Eimer Wein oder 3 neue Kronen pro Eimer, 3 Mütt Kernen und 1 Mütt Fassmuss.⁷⁸

Außer der Besoldung der Beamten hatte der Grundherr noch verschiedene andere Leistungen zu entschädigen. Von Bauarbeiten berichten zahlreiche sogenannte «Bauzedel» aus dem 16. Jahrhundert. Zum Beispiel: «Die Maur in dem Burg Graben unnd Schloss zu verbesseren, ist alles verdinget um 70 Guldin» (1554);74 «Die under Müle auffzumauren unnd Stein hierzu zubrechen, wirdt verdinget umb 310 Guldin, 2 Mütt Kernen» (1556);75 «Den Weyer unnd Graben verdinget Abbt Ulrich zu säuberen umb 100 Guldin an Schulden, ein Ross unnd einen Eymer Wein» (1586);⁷⁶ «Die Tach zu Pfeffikon unnd in der Uffnaw werden jährlichen, so offt es nothwendig zuerbesseren, unnd in Ehren zuhalten, verdinget umb 3 Kronen unnd soll dem Meister, weil er arbeitet, Speiss und Tranck geben wer-

```
66 Müller, Höfe, p. 145, Anm. 3.
```

<sup>Henggeler, 965 Phaffinchova, p. 52.
Eins. B. RC 5/DAE W 106.</sup>

⁶⁹ Müller, Höfe, p. 145.

⁷⁰ Henggeler, 965 Phaffinchova, p. 28.

⁷¹ QW II, 2, p. 93 ff.

⁷² Eins. A. G I 3.

⁷⁸ Amtseinsetzung von 1622: Eins. B. SC 2/DAE W 111.

⁷⁴ Eins. B. VF (3) 2/DAE X 67.

⁷⁵ Eins. B. BG 3/DAE X 68.

⁷⁶ Eins. B. VF (2) 3/DAE X 69.

den» (1624). ⁷⁷ Für die landwirtschaftlichen Arbeiten in den Stiftsgütern stellte der Statthalter Tagelöhner ein. Sie wurden meistens nach Jahreszeiten, d. h. für die in einer bestimmten Zeit anfallenden Arbeiten, unterschiedlich entlöhnt. ⁷⁸

Für das Gehalt der Pfarrer und Sigristen hatten die Hofleute aufzukommen. Es bestand aus Geld und Naturalien.⁷⁹

Der Grundherr mußte auch eine Steuer an die Kirchen bezahlen. Eine Uebereinkunft zwischen dem Abt und den Gotteshausleuten bestimmte ausdrücklich: «Steur halben ist angesehen, daß ein Herr jährlich Stewr 10 Gl. geben soll beyder Höfen», nämlich «stewr an die kirchen». Eigene Guthaben durfte er mit dieser Abgabe verrechnen.80 So finden wir in den Urbarien bei einzelnen Geldzinsen den Vermerk: «ist an die stür gen». 81 Der Grund zur Steuerpflicht lag in den Besitzungen, die der Abt in den Höfen hatte. Wie ein Hofmann mußte auch er für seine Güter eine Steuer bezahlen: «... und seiner Gnaden jährlich solten Steur... geben und ausrichten angesehen, daß seiner Gnaden Gottshaus vil und merklich Gut in dem Hof hätte». 82 Wegen Uneinigkeit zwischen den Hofleuten und dem Stiftsherrn verordneten Landammann und Rat von Schwyz 1537, daß das Stift 13 lb. und die fälligen Zinsen zahlen müsse, darnach aber keine Verpflichtungen mehr habe, ausgenommen der Steuer für neu gekaufte Güter in den Höfen. 82 Güterkäufe und Gewährung von Gelddarlehen durch den Grundherrn waren den Hofleuten seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr erwünscht. Mehrere Gerichtsverhandlungen⁸³ in der Angelegenheit «wes massen die Hofflüt sich etlicher von ir gnaden gethanen kouffen beschwerent», bezeugten dies.84 Zweifelsohne wurde mit Gutserwerbungen durch den Grundherrn dessen Präsenz in den Höfen gefördert, was sich auf eine Festigung seiner tatsächlichen Herrschaft auswirken mußte. Die Abwehr der Hofleute darf daher wohl als Anzeichen einer beginnenden Auflösung des Grundherrschaftssystems angesehen werden. - Eine Vogtsteuer mußten auch die Hofleute bezahlen. Jährlich entrichteten sie auf St. Martin 100 Gulden nach Schwyz, wofür sie der Vogt vom Kriegsdienst auf eigene Kosten befreite.85

⁷⁷ Eins. B. VF (3) 12/DAE X 70.

⁷⁸ 1552: Taglönern belonung: von Sannt Gallentag bis mitmerzen 3 Schillinge von mitmerzen bis uf meyen 4 Schillinge von holzfellen bis uf den Heuwet 5 Schillinge im heuwet, einem man 6 Schillinge einem wyb im heuwet 4 Schillinge im embdet einem man 5 Schillinge einem wyb demmalen 3 Schillinge von streüwnen (Idiotikon XI, 2452) und holz ufmachen dem man 4 Schillinge 3 Schillinge2 Schillinge unnd der wyber gemeine taglon retschen, blüwen und weschen

⁷⁹ 1492: Leutpriester von Feusisberg: Wohnung und 50 lb. jährlich, Eins. B. XA 5. — 1526: Sigrist von Ufenau: 8 lb. und 1 Mütt Kernen jährlich, Eins. B. O 13/DAE W 33.

80 Eins. B. EC 2/DAE W 66 (15. Jahrhundert?).

81 Urb. 1520 (Nr. 28, 90). Urb. 1551 (Nr. 87).

Eins. B. XG 4 (Urb. 1552, letzte Seite).

⁸² Eins. B. TF (1) 2/DAE X 11 (1537). — Vgl. den Streit wegen einer von den Hofleuten geforderten Steuer auf dem Gut Schulwiese in Pfäffikon: Eins. B. TF (1) 1/DAE X 10, Pfarr-Archiv Freienbach, Urk. Nr. 23. — Steuerfrei war die obere Mühle; Schiedsspruch von 1552. Eins. B. IP 2/DAE X 16.

⁸³ DAE Y 1/(1561). Eins. B. RF 2/DAE Y 3 (1627).

⁸⁴ Eins. B. RF 3 (1617).

⁸⁵ Strafrodel 1524, Kothing, ebd. p. 60.

Den bisher besprochenen, vorwiegend auf Geld ausgerichteten Leistungen schließen sich nun die zur Hauptsache naturalwirtschaftlich bestimmten Abgaben an.

Die Leibeigenschaft der Gotteshausleute wurde besonders eindrücklich durch die Todfallpflicht (mortuarium) manifestiert. Beim Tod eines Familienoberhauptes mußten die Hinterbliebenen die wertvollste Fahrhabe des Verstorbenen dem Grundherrn abliefern; beispielsweise das beste Stück Vieh oder das beste Kleidungsstück. Im Hofrecht von 1331 lesen wir: «Ouch sol man wissen, wa ein eigenman des gotzhuses stirbet, der sol geben ze valle das beste hopt oder stuk, so er hat.» 86 Die Grundherrliche Offnung um 1427 präzisierte die Verpflichtung noch: «Item sprächen wir, wer minem heren ze fallen dz besser verseit und dz schwecher git, da sol er dz besser zuo dem schwecheren nämen und sol der, so also fallet, dz schwecher verloren han.» 87 Die Todfallpflicht gab nicht selten Anlaß zu Spannungen zwischen Grundherrn und Eigenmann; belegt ist dies besonders für das 16. Jahrhundert. Der Gotteshausmann suchte sich entweder dieser Schuldigkeit zu entziehen⁸⁸ oder gelangte aus Gründen wirtschaftlicher Not an seinen Herrn.89 - In drei Fällen hatte der Grundherr auf den gesamten Nachlaß des Verstorbenen Anrecht: Bei geistlichen Personen,90 bei unehelich Geborenen ohne Nachkommenschaft⁹¹ und bei Hofleuten, die eine «ungenossin» geheiratet hatten.92 Die letztgenannte Bestimmung entstand, da die Kinder der Leibeigenen einst dem Herrn der Mutter gehörten. Der Grundherr suchte so durch Erbrecht wenigstens den Besitz zu retten.93

Die wichtigste Abgabe an das Stift war der Grundzins. Verzeichnet in den vom Kloster verfaßten Urbarien bestand er in den Höfen während der ganzen durch die Quellen faßbaren Epoche der Grundherrschaft zur Hauptsache aus Naturalien. Eine Eigenschaft der Grundzinsen liegt in der auffallenden Konstanz von Höhe und Art der Naturalabgaben durch Jahrhunderte. Auch über die in dieser Arbeit gesetzte Zeitgrenze von 1600 hinaus bleibt dieser Status bis zur Ablösung der Bodenzinsen seit dem 19. Jahrhundert gewahrt. Der Grundzins war also, wie der Name sagt, nicht eine Ertragssteuer, sondern ein auf den Gütern lastender Zins. Er bedeutete für den Eigenmann eine ewige unablösbare Last, für den Herrn eine Einkunft, die er nicht nach seinem Belieben erhöhen durfte. Die ausgesprochen konservative Haltung band den mittelalterlichen Menschen über Jahrhunderte streng an verbriefte Rechte und Pflichten. Daher erklärt sich in diesem Zusammenhang auch, wie problematisch es ist, von den Naturalzinsen auf die Effektivproduktion zu schließen. Die Naturalabgaben vermögen immerhin das aus dem gesamten Quellenmaterial erschlossene Bild der mittelalterlichen Landwirtschaft

⁸⁶ QW II, 2, p. 190.

⁸⁷ Kothing, ebd. p. 67.

⁸⁸ Eins. B. GD 1/DAE W 167. Eins. B. XC 1/DAE W 163. Eins. B. XC 5/DAE W 173. Eins. B. XC 6/DAE W 174.

⁸⁹ Eins. B. XC 7/DAE W 176. Eins. B. XC 8/DAE W 176. Eins. B. XC 9/DAE W 178.

⁹⁰ Hofrecht 1331: QW II, 2, p. 191 f.

⁹¹ Hofrecht 1331: QW II, 2, p. 191.

⁹² Hofrecht 1331: QW II, 2, p. 190.

⁹⁸ Eins. B. GD 3/DAE W 170. Eins. B. GD 4/DAE W 171.

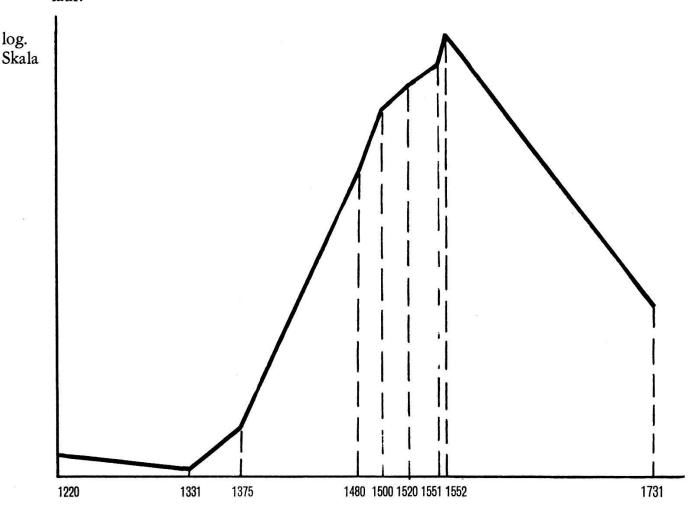
⁹⁴ Vgl. unten (Statistik), Anhang p. 97 ff.

⁹⁵ Henggeler, 965 Phaffinchova, p. 66. — Zahlen vgl. unten, Anm. 97.

und das Verhältnis der einzelnen Wirtschaftszweige zueinander zu bestätigen und zu verdeutlichen.96

Neben den Naturalabgaben enthalten die Urbarien aber auch Geldzinsen. Im deutlichen Gegensatz zur Kurve der Naturalien steigt jene des Geldes seit dem 15. Jahrhundert stark an. Will man die Entwicklung über das Urbar von 1551 noch weiter verfolgen, so stehen allerdings nur noch zwei Fixpunkte zur Verfügung: Das Urbar von 1552 und das sogenannte Urbarium maius von 1731.97

In Berücksichtigung dieser Quellen nimmt die Geldkurve den folgenden Verlauf:



- 96 Vgl. unten (Statistik), Anhang p. 97 ff.
- ⁹⁷ Summation der Abgaben gemäß Urbarien:

```
1. Urbar 1552, Eins. B. XG 4
              184 Mütt, 2 Viertel, 31/2 Becher a)
Kernen
              25 Malter, 1 Mütt, 1 Viertel b), 1 Kopf
Hafer
              38 Mütt, 2 Viertel, 3 Kopf
Nüsse
Birnen
              110
              9 (davon 1 Henne)
Hühner
Eier
              2131/2
Anken
              c)
Ziger
              8 d)
Käse
              30 d)
Fische
              252 + 1000 Albelen
Schüsseln
              341/2
```

log.

Wie ist dieses starke Anschwellen der Geldabgaben im 16./17. Jahrhundert und deren späteres Absinken zu verstehen? Zur Erklärung können folgende Ueberlegungen gemacht werden:

- 1. Verbrieft und damit unveränderlich war der gesamte Bodenzins. Diesem Grundsatz würde eine willkürliche Erhöhung der Geldabgaben durch den Grundherrn zuwiderlaufen. Die Vermutung einer Anpassung an die Produktions- oder Geldwertschwankungen erscheint problematisch. Denn auch eine Zinserhöhung dieser Art hätte in dem ziemlich schreibbeflissenen 16./17. Jahrhundert in den Rechtsquellen wohl ihren Niederschlag finden müssen; wäre doch Einmütigkeit der Hofleute bei solchen Schritten ihres Herrn wohl kaum anzunehmen. Eine Erhöhung des Bodenzinses als Begründung der Geldkurvenschwankung ist somit unwahrscheinlich.
- 2. Haben die Gotteshausleute vielleicht begonnen, anstelle der Naturalzinsen Geld zu entrichten? Tatsächlich läßt sich aus den Quellen nachweisen, daß die Hofleute derzeit immer mehr Geldzahlungen für Naturalien wünschten, der Grundherr aber stets auf den Naturalforderungen zu beharren suchte. Immerhin gelang es den Hofleuten seit dem 16. Jahrhundert gelegentlich, einen sogenannten «Anschlag» für Kernen und Hafer zu erwirken, d. h. eine Preistabelle, nach der diese Naturalien abgegeben werden konnten. Nie unterließ es aber der Abt, bei solchen Anschlägen bekanntzugeben, daß sie im Sinne einer Ausnahme zu verstehen sind. So heißt es etwa beim Anschlag für das Jahr 1568, nachdem die Gotteshausleute das Anschlagssystem offenbar schnell als eine Selbstverständlichkeit aufgefaßt hatten: «Daß wir ihnen dann auff ihr Bitt heurigs Jahrs ein bescheidnen Anschlag machen, und auch der Hoffnung gar nit beraubt haben wollen, als ob fürohin kein mehr gemacht soll werden, doch daß sie uns uberal keines Wegs darzu zunöthigen haben, sonder jeder Zeit (wie obgemeldt) zu unser

```
Mand. Becher 12
kl. Becher
              24
Roßeisen
Geld
              204 lb., 17 Schillinge, 21/2 Pfennige
2. Urbar 1731, Eins. B. XG 6
Kernen
               209 Mütt, 1 Viertel, 1 Kopf, 1/3/2 Becher
Hafer
               31 Malter, 3 Viertel, 3 Kopf, 2 Becher
              38 Mütt, 11/2Becher
Nüsse
Birnen
              110
Hühner
Eier
              182 e)
Anken
              14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Viertel, 27 lb.
Ziger
              22
Käse
              170½, 1364 Albelen, 9 Bläulinge
Fische
Schüsseln
Mand. Becher 12
               24
kl. Becher
Roßeisen
               4
Haar
Celd
               23 lb., 12 Schillinge, 21/2 Pfennige (+ 57 lb. für den kleinen Zehnten f)
a) von späterer Hd. gestrichen, dafür 1 Kopf. — b) von späterer Hd. gestrichen. —
c) Zahl fehlt. — d) ohne die Schweigen. — e) korr. aus 172. — f) der kleine Zehnte ist
in den Summationen der anderen Urbarien nicht einbezogen.
```

oder Unserer Nachkommen freyen Willen und Gefallen stehn solle, ein Anschlag, zumachen oder die Zins an den Früchten einziehen lassen nach unserem guten Beduncken ohn alles Verhinderen, wan ihnen aber einer auff ihr Bitt freywillig gemacht wurde, daß sie den selbigen als ein Gnad mit Danckbarkeit auffnemen sollen.» Anscheinend wurde zuweilen nicht für alle Hofleute ein Anschlag aufgestellt, sondern nur für die «armen und gehorsamen Leuthen», die – vermutlich in einem schlechten Erntejahr – nicht über genügend Kernen verfügten. Auch in diesem Anschlagssystem verstand es der Grundherr, einen gewissen Druck auszuüben: In etlichen Klagen glaubten sich die Hofleute durch den Anschlag überfordert und behaupteten, das Getreide sei im Augenblick billiger, als es angeschlagen sei. Doch der Abt wich nicht zurück; sein Preisverzeichnis war verbindlich; wer lieber Naturalien zinste, durfte dies tun, «doch sollen dieselben wüssen, dass man ihnen fürterhin kein Anschlag machen, sondern die Frücht haben und jährlich einziehen lassen wollen». Als Voraussetzung für diese Tendenz zu Geldzahlungen muß wohl folgendes erachtet werden:

- Der seit dem 16. Jahrhundert beginnende Wandel in der Landwirtschaft: Der Wechsel vom Getreide- zum Grasbau¹⁰³ dürfte vielleicht auch eine allmähliche Knappheit in den durch die Urbarien verlangten Naturalprodukten zur Folge gehabt haben.
- Die Entwicklung der Geldwirtschaft überhaupt.¹⁰⁴ Auch die Hofleute kamen allmählich in Kontakt mit den neuen Praktiken im Markt- und Handelswesen.
- Die derzeitigen Inflationserscheinungen. Die Vielfalt der Münzsysteme gab der mittelalterlichen Geldwirtschaft eine starke Instabilität, die nicht selten zu Inflation führte. Eine solche wurde im 16. Jahrhundert nach ansteigender Bedeutung des Geldes in breiten Schichten besonders spürbar. Daher erstaunt es nicht, wenn der Grundherr durch Einzug von Naturalien seine Wirtschaftslage einigermaßen zu garantieren suchte; andererseits wollten begreiflicherweise die Schuldner Preisschwankungen und die sinkende Kaufkraft des Geldes zu

98 Eins. B. BE 6/DAE Y 6. — Eins. B. BE 4/DAE Y 5. Eins. B. BE 2/DAE Y 4.

99 Eins. B. BE 4/DAE Y 5 (1567).

100 Eins. B. BE 3/DAE Y 5 (1554).

¹⁰¹ Eins. B. HC (1) 4/DAE W 93 (1547). Eins. B. BE 5 (1563).

¹⁰² Eins. B. BE 7/DAE Y 7 (1613).

103 Vgl. oben.

104 Dopsch, ebd. p. 195 ff.

106 Vgl. auch: Dopsch, ebd. p. 176.

Die Jahrzehnte vor 1561 brachten wiederum in größerem Umfange eine Verwässerung der zürcherischen Währungsverhältnisse. Die Zerrüttung des Geldwesens erreichte ihren Höhepunkt in der "Klipper- und Wipperzeit", wo minderwertiges fremdes Geld in großen Mengen einwanderte und das einheimische hochwertige ins Ausland abfloß. Als natürliche Folge dieser Währungsverwässerung entstand eine starke Hausse der immer seltener werdenden fremden und einheimischen wertbeständigen Münzsorten, der sog. goldenen und groben Münzen, mit welcher Disproportion dann auch die Preise für die Lebensmittel und Waren stark in die Höhe schnellten. Diese schlechte wirtschaftliche Lage drohte mit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts die damalige Eidgenossenschaft in eine Art Wirtschafts- und Währungsanarchie zu stürzen, so daß sich die eidgenössischen Stände, die sich wirtschaftlich am nächsten standen, wie Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus im Jahre 1613 zu einer Münzkonvention zusammenfanden.» Krug, Heinrich: Währungsgeschichtliches aus dem alten Zürich. NZZ, 20. September 1926, Nr. 1507.

ihrem Vorteil ausnützen.¹⁰⁷ – Bei der Zusammenstellung der Preise für Kernen und Hafer aus den eben besprochenen Anschlägen und aus anderen Verordnungen ist ein steter Preisanstieg (Teuerung, Geldentwertung) seit dem 17. Jahrhundert und eine wohl durch jährliche Ernteerfolge bedingte Schwankung unverkennbar:

| | Kernen | Hafer | | |
|------|------------------|---------------------------|-------------------|----------------------|
| Jahr | (1 M ütt) | (1 Malter) ¹⁰⁸ | Bemerkungen | Quelle |
| 1340 | 5 S. | | Abrechnung | QW II, 2, p. 113 |
| | | | Rud. Spichwart | |
| 1502 | 2 lb. | | Ansatz für Beamte | Müller, Höfe, p. 147 |
| 1567 | 2 Gulden | | für arme Leute | Eins.B.BE 4/DAEY5 |
| 1605 | 7 lb. 5 S. | 8 lb. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1607 | 8 lb. 5 S. | 10 lb. | Anschlag | Eins.B.BE8 |
| 1608 | 10 lb. | 11 lb. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1609 | 10 lb. 5 S. | 12 lb. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1612 | 10 lb. 10 S. | 11 lb. 10 S. | Anschlag | Eins.B.BE 7/DAE Y 7 |
| 1613 | 8 lb. | 9 lb. 10 S. | Anschlag | Eins.B.BE7/DAEY7 |
| 1618 | 6 lb. | 11 lb. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1619 | 6 lb. 10 S. | 10 lb. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1620 | 8 lb. | 10 lb. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1621 | 12 lb. | 12 lb. 10 S. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1622 | 25 lb. | 25 lb. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1640 | 10 lb. | 12 lb. 10 S. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |
| 1651 | 12 lb. 10 S. | 12 lb. | Anschlag | Eins.B.BE 8 |

Diese Ueberlegungen erlauben hinsichtlich der Entwicklung der Geldkurve laut Grundzinsurbarien den folgenden Schluß: Geld anstelle von Naturalien wurde vom Stiftsherrn ausnahmsweise und im Sinne eines Entgegenkommens gegen Ende des Mittelalters angenommen. Wenigstens de jure setzte sich diese Art der Bodenzinsleistung jedoch nicht durch. Das bedeutet, daß die Abgaben in den Urbarien nicht neu festgesetzt wurden; die Grundzinsen bleiben in Art und Höhe unverändert. Der Verlauf der Geldkurve in den Grundzinsverzeichnissen läßt sich damit also noch nicht erklären. Eine mir einleuchtende Begründung ist hingegen folgende:

3. Die Aufnahme von Gelddarlehen beim Grundherrn und die dadurch bedingte zusätzliche Gutsbelastung. Aus den Urbarien selbst sprechen dafür folgende Merkmale: a) der Geldzins steht vielfach auf dem selben Gut gesondert neben den Naturalabgaben; b) oft wird anmerkend genannt, wer das Geld dereinst aufgenommen hatte, z. B.: «kumpt har von Albrecht Pfister»; 109 c) während Naturalien nur sehr selten, 110 waren die Geldbeträge recht häufig ablösbar, und zwar mit 5 % 111 Da die eigentliche Ablösung der Bodenzinsen erst seit der Auf-

¹⁰⁷ Dopsch, ebd. p. 183 f.

¹⁰⁸ 1Malter = 4 Mütt.

¹⁰⁹ Z. B. Urb. 1551 (Nr. 13).

¹¹⁰ Urb. 1480 (Nr. 11, 28). Urb. 1520 (Nr. 63). Urb. 1551 (Nr. 40, 101, 112).

¹¹¹ Vgl. die Urbarien.

lösung der Grundherrschaft im 19. Jahrhundert einsetzte, 112 konnte es sich bei diesen ablösbaren Geldsummen nicht um Grundzinsen handeln.

Es darf wohl angenommen werden, daß die wirtschaftliche Gesamtsruktur im 16./17. Jahrhundert, die Instabilität der Geldwirtschaft, die Umorientierung der Landwirtschaft auf Grasbau, die Aktivierung des Handels, wesentlich dazu beitrugen, daß sich besonders die bedeutenderen Orte, wie Pfäffikon, Wollerau, abei auch Freienbach und Schwändi,¹¹³ an der zusätzlichen Belastung der Güter mit Hypotheken beteiligten.¹¹⁴

Henggeler, 965 Phaffinchova, p. 66. — Die Ablösungen sind im «Urbarium maius» von 1731 eingetragen. Eins. B. XG 6.

¹¹⁸ Vgl. unten (Statistik), Anhang p. 97 ff.

¹¹⁴ Vgl. auch die obgenannten Gültbriefe; sie traten seit dem 16. Jahrhundert besonders häufig auf.